

Bebauungsplanverfahren Nr. 62R

für den Bereich westlich des Klinikums "Am Bruderwald"
Erweiterung des Klinikums zum Gesundheitscampus

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Auftrag zur frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Beteiligungszeitraum 09.01.2023 – 10.02.2023)

Auftrag zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Beteiligungszeitraum 19.12.2022– 10.02.2023)

		Anregungen / Hinweise	Keine Anregungen	Keine Äußerung	Seitenzahl
A. Öffentlichkeit					
A.1.	Schreiben 1	x			S. 1
A.2.	Schreiben 2	x			S. 1
A.3.	Schreiben 3	x			S. 1
A.4.	Schreiben 4	x			S. 2
A.5.	Schreiben 5	x			S. 2
A.6.	Schreiben 6	x			S. 3
A.7.	Schreiben 7	x			S. 3
A.8.	Schreiben 8	x			S. 14
A.9.	Schreiben 9	x			S. 39
B. Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Interessensverbände (alle im Verfahrensschritt Beteiligten)					
B.1.	ADFC Bamberg	x			S. 43
	Amt für Brand- und Katastrophenschutz				
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg				
B.2.	Amt für Klima- und Umwelt	x			S. 44
B.3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg	x			S. 48
B.4.	Amt für Inklusion	x			S. 50
	Amt für Verkehrsplanung				
B.0.	Amt für Wirtschaft		x		S. 82
B.5.	Bamberger Service	x			S. 51
B.6.	Bauordnungsamt	x			S. 60
B.0.	Bauordnungsamt - Abteilung Denkmalpflege		x		S. 82
	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege				
B.0.	Bayernwerk Netz GmbH		x		S. 82
	Behindertenbeauftragte bei der Stadt Bamberg				
	Beirat für Menschen mit Behinderung				

		Anregungen / Hinweise	Keine Anregungen	Keine Äußerung	Seitenzahl
	Bereich Soziales				
	Bund Naturschutz				
	Bundesnetzagentur				
	Bürgerverein X				
	Corpus Sireo Real Estate GmbH (Deutsche Telekom)				
	DB Netz AG				
	Deutsche Post Bauen GmbH				
B.7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	x			S. 61
B.0.	Deutscher Wetterdienst		x		S. 82
	Stadtheimatpflegerin				
	Fachbereich 1 B - Bau- und Vergaberecht				
	Fachbereich 1 B - Erschließungsangelegenheiten				
B.8.	Gemeinde Stegaurach	x			S. 63
	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bamberg				
	Handwerkskammer für Oberfranken				
B.0.	Immobilienmanagement		x		S. 82
	Immobilienmanagement - SG Grundstücksverkehr				
	Immobilien Freistaat Bayern				
	Industrie- und Handelskammer				
	Kabel Bayern GmbH & Co.KG				
	Kämmereiamt				
	Landesverband für Vogelschutz				
	Landratsamt Bamberg				
	Luftamt Nordbayern				
	Ordnungsamt				
B.0.	PLEdoc GmbH		x		S. 82
	Polizeiinspektion Bamberg Stadt				
B.9.	Radverkehrsbeauftragte	x			S. 65
B.10.	Regierung von Oberfranken	x			S. 67
	Regierung von Oberfranken - Höhere Landesplanungsbehörde				
B.0.	Regionaler Planungsverband		x		S. 82
B.0.	Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt		x		S. 82
	Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg e.V.				
	Seniorenbeauftragte				
B.11.	Staatliches Bauamt – Fachbereich Straßenbau	x			S. 67
	Stadtheimatpfleger				
B.12.	Stadtjugendamt	x			S. 71
	Stadtplanungsamt / Flächennutzungsplanung				
	Stadtplanungsamt / Stadtsanierung				
B.13.	Stadtwerke Bamberg GmbH	x			S. 72
	Stadtwerke Bamberg - Verkehrs- und Park GmbH				

		Anregungen / Hinweise	Keine Anregungen	Keine Äußerung	Seitenzahl
	Stadtwerke Bamberg - Wärme- und Energieerzeugungs GmbH				
	Straßenverkehrsamt				
	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG				
B.14.	Verkehrsclub Deutschland - Kreisverband Bamberg	x			S. 74
B.0.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH		x		S. 82
B.15.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	x			S. 76
B.16.	Zentrum Welterbe Bamberg	x			S. 81
	Zweckverband f. Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bam- berg/Forchheim				
	Zweckverband Müllheizkraftwerk				

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplanverfahren Nr. 62R

für den Bereich westlich des Klinikums "Am Bruderwald" - Erweiterung des Klinikums zum Gesundheitscampus

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. Öffentlichkeit				
Stellungnahmen mit Anregungen/ Hinweisen				
A.1.	Schreiben 1	19.01.2023	Je größer so ein Moloch ist bzw wird, um so unpersönlicher wird es. Außerdem müssen erst mal die Pflegekräfte her, die da benötigt werden, aber das spielt anscheinend keine Rolle. Ganz abgesehen davon, daß das auch eine Belastung für die Anwohner ist. Ein absolutes Nein dazu!!! Der Verdacht liegt nahe, daß sich da wieder einer (Frauenknecht) einen Orden holen will, bevor er abtritt.	- Kenntnisnahme; das Bebauungsplan-Verfahren bleibt von den Vorbringen unberührt.
A.2.	Schreiben 2	02.02.2023	In obiger Angelegenheit danke ich für Ihr Schreiben vom 22.12.2022, mit welchem Sie mich über den derzeit ausliegenden Bebauungsplanentwurf informiert haben. Die über das Internet zugänglichen Unterlagen habe ich mir angesehen. Die in meinem Eigentum stehenden Grundstücke mit den Fl.Nrn. 3941 und 3899, jew. Gern. Bamberg, die zusammen eine Größe von ca. 11.000 m² haben, liegen im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebiets. Sie sind Teil des festzusetzenden SO 2, SO 3 und SO 5 des Bebauungsplanentwurfs. Mit einer derartigen Überplanung meiner Flächen besteht kein Einverständnis. Ich bitte dies im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.	- Kenntnisnahme; die erwähnten Grundstücke wurden mittlerweile von der Stadt Bamberg erworben. Hierdurch wurden die vorgebrachten privaten Belange obsolet.
A.3.	Schreiben 3	02.02.2023	Nach Durchsicht des Verkehrsgutachtens stellt sich mir die Frage, inwieweit neben dem Kerngebiet der geplanten Erschließung und den thematisierten Knotenpunkten auch die bestehenden Zubringerstrecken in den Ausbau integriert werden. Die durch den Verkehr bereits stark belastete Strecke zwischen ZOB und Klinikum, insbesondere via Nonnenbrücke, Schranne, Kaulberg und Laurenziplatz, ist jetzt bereits an vielen Stellen in einem baulich schlechten Zustand und insbesondere für den Radverkehr zudem durch die weitgehend beengten Verhältnisse wenig erfreulich. Allein bei einer Zunahme des ÖPNV-Verkehrs wie im Gutachten angenommen, würden sich	- Kenntnisnahme; der Ausbau und die Instandhaltung von Zubringerstrecken wird durch das vorliegende Bebauungsplan-Verfahren nicht geregelt. Gleichwohl wurden Verkehrsströme im Umfeld des Plangebietes im Rahmen des Verkehrsgutachtens berücksichtigt. Beim allgemeinen Kfz-Verkehr ist keine signifikante Zunahme auf den genannten Strecken zu erwarten, sondern eher eine Zunahme der Bedeutung der B22 als Zubringerstrecke. Die zukünftige ÖPNV-Anbindung und ggf. notwendige Maßnahmen im weiteren

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			zwangsläufig auch Auswirkungen auf diese zentrale Zubringerstrecke ergeben. Inwieweit wird die Instandhaltung bzw. ein Ausbau oder eine Entwicklung dieser Hauptverkehrsachse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. parallel dazu in den dafür verantwortlichen Ämtern der Stadt Bamberg berücksichtigt? Als direkter Anlieger zur Straße "Oberer Kaulberg" erlebe ich tagtäglich und nicht zuletzt durch Geschwindigkeitsüberschreitungen, den teils schlechten Zustand der Fahrbahn sowie vor allem bei Bussen und Schwerlastverkehr insgesamt Einschränkungen der Wohnqualität durch Lärm und Erschütterungen. Bei einer gemäß Verkehrsgutachten zunehmenden Auslastung alleine durch den ÖPNV-Verkehr müssen sich diese Auswirkungen zwangsläufig ebenfalls steigern, so dass diese Problematik - meines Erachtens nach - im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden müsste.	Streckenverlauf sind zu einem späteren Zeitpunkt abzustimmen, aber nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Zubringerstrecken (Münchner Ring, Waizendorfer Straße und Buger Straße sowie die entsprechenden Knotenpunkte wurden im Rahmen des Verkehrskonzeptes auf Leistungsfähigkeit bei einem vollständigen Ausbau des Plangebiets geprüft und für leistungsfähig bewertet.
A.4.	Schreiben 4	04.02.2023	Ich habe Ihr Schreiben vom 22.12.2022, mit dem Sie mich über den aktuellen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62 R informiert haben, erhalten. Auch habe ich Ihre Informationsveranstaltung besucht und mich im Internet informiert. Meine Grundstücke mit den Flurstücksnummern 3903 und 3906 (Gemarkung Bamberg) befinden sich beide im Bereich des Bebauungsplanbereichs. Ich möchte hiermit ausdrücklich betonen, dass ich kein Einverständnis für eine Überplanung dieser Flächen gebe. Ich bitte Sie daher höflich, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.	- Kenntnisnahme; die Planung basiert auf einer langfristigen Entwicklungsstrategie und schafft einen flexiblen städtebaulichen Rahmen. Ziel ist die Bündelung medizinischer, diagnostischer, therapeutischer sowie ausbildungsbezogener Einrichtungen an einem Standort, um eine leistungsfähige und zukunftsfähige Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Der vorgesehene Entwicklungsumfang dient der langfristigen Sicherung des Standortes am Bruderwald und ermöglicht eine bedarfsgerechte, abschnittsweise Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Hinsichtlich der Überplanung der betroffenen Grundstücke wird darauf verwiesen, dass weitere Verhandlungsgespräche in Aussicht gestellt wurden.
A.5.	Schreiben 5	07.02.2023	Bezugnehmend auf die Planung der Klinikuserweiterung und Einbezug meiner Grundstücke mit den Flurnummern 3901 und 3902, habe ich mich im Internet und auch in der Abendveranstaltung im Klinikum informiert. Im Anbetracht der zu Verfügung stehenden Informationen im Zusammenhang mit dem von Ihnen gesendeten Angebots, bin ich aktuell mit der Bebauung bzw der Veräußerung meines Grundstückes nicht einverstanden.	- Kenntnisnahme; die erwähnten Grundstücke wurden mittlerweile von der Stadt Bamberg erworben. Hierdurch wurden die vorgebrachten privaten Belange obsolet.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A.6.	Schreiben 6	07.02.2023	Nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen möchten wir folgende Anmerkungen machen und bitten um Antwort auf unsere damit einhergehenden Fragestellungen: 1. Zu den geplanten Wohngebäuden, die sich auf unseren Grundstücken befinden, ist keine direkte Zufahrt bzw. Zugang in den Plänen ersichtlich, wie im Masterplan aufgezeigt und im Fränkischen Tag dargelegt. Eine öffentliche Erschließung zu diesem Bereich muss planerisch dargestellt werden. 2. Eine Nutzungsabgrenzung zwischen den verschiedenen Gebäudearten und Bereichen war für uns in den Planungsunterlagen nicht erkennbar. Laut Masterplan müsste das Baufenster, in dem sich unsere Grundstücke befinden als „Wohnen“ dargestellt werden. 3. Die jetzige Planung sieht nach Äußerungen der Verantwortlichen in der Veranstaltung vom 17.01.23 im Klinikum Bamberg für unsere Grundstücke einen Baubeginn zwischen 2035 und 2045 vor. Üblich für einen Bebauungsplan ist es, diesen Baubeginn zeitnäher festzulegen. Kann im Nachhinein der Bebauungsplan geändert werden?	- Kenntnisnahme; unter der Annahme, dass es sich bei den erwähnten Grundstücken um die Flurnummern 3950 und 3950/1 handelt, sei erwähnt, dass es sich um keine geplanten Wohnbauflächen sondern um Sondergebiete für die Klinikumserweiterung handelt; auch im Masterplan war von medizinischen Einrichtungen die Rede. Somit wird auch keine öffentliche Erschließung von Außen benötigt, da diese über private Flächen und Anlagen von Innen erfolgt (mit Erschließung über die Planstraße B). Die Umsetzung der Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gliedert sich in verschiedene, zeitlich voneinander getrennte, Bauphasen. Grundsätzlich kann ein Bebauungsplan, wenn ein entsprechendes Planungserfordernis vorliegt, geändert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Bauphase wird sich je nach gesetzlichen Anforderung im und an das Gesundheitswesen ändern. Eine Änderung des Bebauungsplans im Nachgang ist nicht vorgesehen.
A.7.	Schreiben 7	10.02.2023	Vorbemerkungen Bezug • Schreiben der Stadt Bamberg, datiert 22.12.2022 an die Anlieger, betreffend Bebauungsplan Nr. 62R, unterschrieben von einer Verwaltungsangestellten(!). • Dialogveranstaltung vom 17. Januar 2023 „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ In der Veranstaltung am 17. Januar wurde gesagt, dass wichtige Stadtratsbeschlüsse zu dem Verfahren bereits vor mehr als einem Jahr gefallen seien. Sehr „frühzeitig“ ist diese Öffentlichkeitsbeteiligung also nicht. Wie man nach der genannten Veranstaltung weiß, haben die bisherigen Planungen bereits einige Jahre gedauert. Daran gemessen ist die Zeit für die Öffentlichkeitsbeteiligung sehr knapp. Trotz der engen Fristsetzung hier die Stellungnahme eines Anliegers.	- Kenntnisnahme; eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Regel erst im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Dieses wurde nach der Ausarbeitung eines Masterplans gemäß den Regularien des BauGB ordnungsgemäß per Aufstellungsbeschluss gestartet. Die sogenannte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB stellt dabei den ersten von mindestens 2 Offenlegungen im Rahmen des Bebauungsplan-Regelverfahrens dar, in denen sowohl die Öffentlichkeit

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Warum Gesundheitscampus? Nach dem erwähnten Schreiben der Stadt Bamberg hat die Sozialstiftung bei der Stadt die Aufstellung des Bebauungsplanes 62R beantragt. In dem Vortrag der Klinikleitung am 17. Januar wurde das Vorhaben nur pauschal begründet mit der Zunahme der Patientenzahlen, und der wachsenden Bedeutung der Klinik. Die einzige konkrete Begründung ist die Zusammenlegung der beiden Standorte Bruderwald und Michaelsberg. Im dem erwähnten Schreiben wird auch ein Bedarf von 600 Betten für die Altenpflege genannt. Warum man für das Pflegen von Kranken einen in die Fläche gehenden Gesundheitscampus benötigt und nicht nur einen weiteren Bettenturm, bleibt unklar. Es werden keine konkreten Zahlen darüber genannt, wie viele Betten pro Einwohner jetzt vorhanden und wie viele in der Zukunft erforderlich sein werden und die Bevölkerungsplanungen dazu. Die politisch gewollte aber keineswegs von der Bevölkerung mitgetragene Vergrößerung der Stadt führt dazu, dass die ursprüngliche Bevölkerung sich zunehmend unwohl fühlt und die neu hinzu Gezogenen nicht das vorfinden, was sie sich erhofft haben. Sie beklagen sich über den Individualverkehr, namentlich über den Autoverkehr und über hohe Temperaturen im Sommer, über Probleme also, deren Mitverursacher sie selber sind. Die überregionale Bedeutung der Klinik wird erwähnt. Dazu hätte man gerne gewusst, welcher Anteil des Vorhabens für ursächliche Bamberger Bedürfnisse erforderlich ist, und inwieweit wir hier für überregionale Belange belastet werden sollen. • Dass Anlieger und die umgebende Natur gut begründete Bamberger Gesundheitsbelange mittragen, muss hingenommen werden. Nicht jedoch, wenn darüber hinaus gegangen wird. • Das Wort Gesundheitswirtschaft (so oder so ähnlich) kommt einen in den Sinn, womit der Oberbürgermeister der Stadt einmal	als auch die Fachbehörden ausreichend Zeit für die Abgabe von Stellungnahmen erhalten. Zudem fand am 17. Januar 2023 eine öffentliche Dialogveranstaltung im Klinikum Bamberg statt, bei dem alle relevanten Themen der beiwohnenden Öffentlichkeit erläutert wurden. Verwiesen wird zudem auf eine öffentliche Sitzung des Bau- und Werksenaes Bamberg am 8. Dezember 2021, bei der erstmals die Vorhaben gemäß Masterplan vorgestellt wurden. - Kenntnisnahme; der geplante Gesundheitscampus sieht die räumliche und funktionale Weiterentwicklung des Klinikstandortes sowie die Bündelung verschiedener medizinischer, pflegerischer und gesundheitsbezogener Nutzungen vor. Der Begriff „Gesundheitscampus“ beschreibt dabei bewusst mehr als eine reine Erweiterung der stationären Bettenkapazitäten. Vorgesehen ist ein vernetzter Standort, an dem unterschiedliche Einrichtungen des Gesundheitswesens insbesondere Krankenversorgung, Pflege, Rehabilitation, Forschung, Lehre, ambulante Angebote sowie gesundheitsnahe Dienstleistungen, räumlich zusammengeführt werden. Durch diese funktionale Bündelung entstehen Synergien, kurze Wege und eine zukunftsfähige Infrastruktur für die medizinische Versorgung. - Kenntnisnahme; das Bebauungsplan-Verfahren bleibt von den Vorbringen unberührt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			in Zusammenhang mit dem Klinikum zitiert wurde. Solange keine schlüssige Begründung für den Gesundheitscampus vorliegt, drängt sich der Gedanke auf, dass möglicherweise eine Art von Ersatz für Industrieansiedlungen oder bezahlbare Wohnungen gesucht wird, der hier unter den Labels „Sozialstiftung“ und „Gesundheitscampus“ mühelos realisiert werden kann, aber anderswo in Bamberg nicht durchsetzbar ist. Die Dialogveranstaltung am 17. Januar hat zwar viel Information gebracht, aber in den besorgniserregenden Hauptpunkten nicht die wünschenswerte Transparenz hergestellt. Insoweit drängt sich der Eindruck auf: zu groß zu teuer, überdimensioniert. „Angst vor dem Riesenklinikum“ (FT vom 19. Januar 2023) Daher wird wie folgt beantragt: • Die Finanzierung des Vorhabens wird offengelegt. Wer zahlt das Ganze? Der Krankenversicherungs- und der Steuerzahler. Die zahlende Öffentlichkeit hat ein Recht darauf zu erfahren, warum sie finanziell sowie durch Verkehr, Licht und Lärm belastet werden soll. • Zahlen zum Bettenbedarf pro Kopf der Bevölkerung in der Stadt, und zwar ist/soll-Vergleich, sollten veröffentlicht und begründet werden. • Falls über den gegenwärtigen örtlichen Bedarf hinaus geplant wird, muss offengelegt werden, mit welchem Bevölkerungszuwachs gerechnet wird und warum überhaupt eine bereits volle Stadt noch voller werden soll. • Falls überregional geplant wird, muss offengelegt werden, mit welcher Anzahl von Patienten aus der Region gerechnet wird, und wem diese sozusagen weggenommen werden. Die örtliche Bevölkerung muß fair darüber informiert werden, wenn sie für überregionale Belange in Anspruch genommen werden soll. • Die Zielrichtung des Klinikums soll offen gelegt werden. Geht es um ein Allgemeinkrankenhaus oder um medizinische Spezialdisziplinen? Hierfür müssen Patienten sowieso die umliegenden Uni-Kliniken aufsuchen. • Der Sinn und Zweck eines Gesundheitscampus muss deutlich gemacht werden. Was ist eigentlich ein Gesundheitscampus? Definition? Warum braucht man einen Gesundheitscampus, um Kranke gesund zu pflegen?	- Kenntnisnahme; zuständig für die Krankenhausplanung ist der Freistaat Bayern. Hierbei wird anhand des Bedarfs festgelegt, welche Maßnahmen baulich erforderlich und damit auch förderfähig im Sinne der Krankenhausfinanzierung sind. Erforderliche Maßnahmen werden in das sog. Krankenhausbauprogramm des Freistaates Bayern aufgenommen und über Fördermittel gem. Art. 11 BayKHG finanziert. Die aktuellen Gesetzgebungen KHVVG und KHAG sehen das Erfordernis einer Leistungskonzentration in großen Häusern (Sozialstiftung Bamberg ist als Maximalversorgern in der höchsten Versorgungskategorie) vor. Dabei gilt es Standorte zu konzentrieren und zusammenzulegen (was über den sog. Transformationsfonds explizit gefördert wird), um die vom Gesetzgeber immer höher gesetzten Vorgaben überhaupt erfüllen zu können. Die Maßnahme dient damit der Standort- und Versorgungssicherung. Die überregionale Bedeutung ist vorhanden und wird im Rahmen der gesetzlichen Anforderung an das Gesundheitswesen weiter steigen wovon auch jeder einzelne Bamberger Bürger deutlich mehr und positiver partizipiert.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Grundwasser Über den Einfluss des Bauvorhabens auf das Grundwasser in der Umgebung wird nichts ausgesagt. In den Plänen ist ein weiteres Rückhaltebecken dargestellt. Das Niederschlagswasser in dem neu überbauten Bereich wird in das Rückhaltebecken geleitet, mengenmäßig kontrolliert an den Erlbach abgegeben und von diesem abtransportiert. Dieses Niederschlagswasser gelangt also nicht dort ins Grundwasser wo es bisher ins Grundwasser gelangte und steht auch nicht für die benachbarte Vegetation des Bruderwaldes zur Verfügung. Jedenfalls wird dazu nichts angegeben. Im Prinzip sollte man die versiegelte Fläche so gering wie möglich halten. Siehe dazu die Fragen oben zur Begründung des Vorhabens und im Abschnitt Architektur am Schluss. Vermutlich wird auch nur ein Teil der neu überbauten Fläche komplett versiegelt. Auch sollen Gebäudedächer begrünt werden, wodurch Niederschläge festgehalten oder verzögert abgeleitet werden. Plausibel ist, dass Details dazu im gegenwärtigen Stand der Planung noch unklar sind. Mit fortschreitender Planung wird empfohlen, die überbauten Flächen hinsichtlich der Ableitung des Oberflächenwassers zu differenzieren, zum Beispiel nach • kompletter Versiegelung (vollbefestigte Straßen und Plätze) • teilweiser Versiegelung (isolierte Grünanlagen) • verzögerter Ableitung (begrünte Dächer). Daher wird wie folgt beantragt: Der Einfluss des Bauvorhabens auf den Grundwasserspiegel außerhalb des Klinikgeländes muß hinsichtlich Größe der beeinflussten Fläche und Grundwasser-Spiegelhöhe abgeschätzt werden. Dieses sollte planungsbegleitend durchgeführt und veröffentlicht werden. In der Dialogveranstaltung wurde von anderen Teilnehmern die Frage gestellt, ob man Dächer begrünen oder Photovoltaik-Anlagen (PV) darauf installieren soll. Hierzu eine vereinfachte Abschätzung: • PV ist verfügbar in knapp 1900 Sonnenstunden von 87 60 Stunden des Jahres. Die Arbeitsverfügbarkeit beträgt damit rund 20%. Der Wirkungsgrad während der Sonnenstunden liegt bei 20 %. Die gesamte Effizienz dieser Anlagen beträgt $0,2 \times 0,2 = 0,04$, also gerade einmal etwa 4%. Einige% hin oder her ändern nichts an der Gesamtsituation. „Die Sonne schreibt zwar keine Rechnung“. Aber PV hat unerwünschte Nebenwirkungen wie Blendwirkung in der Umgebung, Rückstrahlung von 80% der Sonnenenergie in die Atmosphäre bzw. ins Weltall, Probleme	- Kenntnisnahme; die Behandlung der Grundwasserthematik ist zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht möglich. Entsprechende Untersuchungen erfolgen im Rahmen der anstehenden Planungsphasen und Bodengutachten. Aussagen zur Grundwasserableitung und Gründung der geplanten Gebäude erfolgen in Anlehnung an die Ergebnisse dieser Untersuchungen. Weitere Abstimmungen mit der Stadt Bamberg und den zuständigen Behörden werden vorgenommen. Auflagen zur Berücksichtigung der Grundwasserthematik wurden in die Hinweise des Bebauungsplanes übernommen. Auf eine Minimierung der Versiegelung wird geachtet, eine entsprechende Festlegung ist bereits Planungsbestandteil unter Pkt. A 8.2.5 der Verbindlichen Festsetzungen. - Kenntnisnahme; Photovoltaik und Dachbegrünung erfüllen unterschiedliche Funktionen und sind daher nicht als Alternativen, sondern als sinnvolle Ergänzungen zu betrachten. Photovoltaikanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur regenerativen Energieversorgung und zur Reduzierung von CO₂-Emissionen. Dachbegrünungen verbessern hingegen das Mikroklima, fördern die Biodiversität, unterstützen den Regenwasserrückhalt und tragen zur Minderung sommerlicher Aufheizung bei. Aus Sicht des Architekten/ Bauherrn werden daher sowohl Photovoltaikanlagen als auch extensive bzw. intensive Dachbegrünungen ausdrücklich befürwortet. Wo technisch und wirtschaftlich sinnvoll, wird eine Kombination

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			bei der Herstellung (betrifft nicht Deutschland, sondern China) und bei der Beseitigung der Solarpanels. Diese Nebenwirkungen werden im Allgemeinen nicht beachtet. Die Bereitstellung von teuer Ersatzenergie, wenn die Sonne nicht scheint, die zudem noch fossil erzeugt wird, wird meist nicht in die Gesteungskosten eingerechnet. • Dachbegrünung ist dagegen immer nützlich, unabhängig von der Sonneneinstrahlung und bei jedem Wetter und hat keine unerwünschten Nebenwirkungen. • Noch Fragen? Heiz- und Kältetechnik Verständlich ist, dass beim gegebenen Stand der Planung hierzu keine konkreten Aussagen gemacht werden können. Beabsichtigt ist offenbar, Erdwärmepumpen einzusetzen, was sich anbietet, weil geheizt und gekühlt werden muß. Die Auswirkungen sollen sich auf das neue Klinikgelände beschränken. Angesichts des geplanten Umfangs ist wenig glaubhaft, dass nicht auch die Umgebung in irgend einer Weise beeinflusst wird. Eine Energiequelle soll Wasserstoff sein. Woher dieser kommen soll, wurde nicht gesagt. Aus Neufundland oder Norwegen, wie letztes Jahr in der Presse behauptet wurde, jedenfalls nicht. Daher wird wie folgt beantragt: Der Einfluss der Heiztechnik auf die Klinikumgebung wird gegenüber der Öffentlichkeit planungsbegleitend offen gelegt. Verkehr Ganz besonders hinsichtlich der Verkehrsbelastung fragt man sich, ob der geplante Umfang des Klinikums wirklich erforderlich ist. Zu unterscheiden sind • Verkehrsbelastung während der Bauzeit Von den bisherigen Baustellen des Klinikums weiß man, dass mangelnde Ausschilderung an der Baustellenstraße zu zahlreichen Irrfahrten von manchmal sehr großen Transportfahrzeugen, die von weit her kamen, geführt hat. Die Fahrer konnten einem Leid tun, wegen der Zeitverluste und der gefährlichen Wendemanöver ihrer Fahrzeuge, die sie irgendwo in Waizendorf oder auf dem Münchener Ring durchführen mussten.	beider Maßnahmen angestrebt, um die ökologischen und energetischen Potenziale der Dachflächen bestmöglich zu nutzen. Entsprechende Festsetzungen sind bereits Planungsbestandteil (Pkt. A 8.3.2). - Kenntnisnahme; die Einrichtung moderner Anlagen / Gebäudetechnik wird im Zuge der Detailplanungen weiterverfolgt und bei Bedarf mit den Stadtwerken Bamberg abgestimmt. - Kenntnisnahme; eine Verkehrsbelastung während der Bauzeit ist nicht zu vermeiden und kann zudem nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens geregelt werden. Die Ausschilderung während der Bauzeit liegt in der Verantwortung des Bauherrn.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			- Verkehrsbelastung im bestimmungsgemäßen Betrieb durch Publikumsverkehr Der aktuellen politischen Linie entsprechend will man Individualverkehr verringern. Dieser ist jedoch ganz besonders bei einer Gesundheitseinrichtung unvermeidbar und hinzunehmen, umso mehr, wenn man die Reichweite des Klinikums vergrößern will. Unnütze Behinderungen des Individualverkehrs helfen niemandem. Man muss sich der Verkehrsanforderung stellen, oder man darf keinen Gesundheitscampus bauen. - Lieferverkehr Dieser scheint im jetzigen Ausbauzustand gut geregelt zu sein. Je mehr jedoch die Gebäudeplanung in die Fläche gezogen werden, desto mehr müssen auch Vorkehrungen für den Lieferverkehr getroffen werden. Ein Musterbeispiel dafür, wie man es <u>nicht</u> machen sollte, ist der BRK-Seniorenwohnsitz in der Lobenhofferstrasse. Dort stehen die Getränke- Wäsche- und sonstigen Lieferanten mangels anderer Möglichkeiten zum Laden mitten auf der Straße. Wo früher ein kleiner Transporter ausreichte, muss jetzt ein 12-Tonner seine Laderampe für drei Wäschekörbe und vier Bierkisten herab lassen und zusätzlich mitgebrachte Flurförderzeugen fahren lassen und gleich gegenüber laden Mütter ihre Kindergartenkinder aus. Dann fehlt nur noch die Müllabfuhr ... und das neue Kinderhospiz ist noch nicht in Betrieb gegangen.	- Zu Verkehrsbelastung im bestimmungsgemäßen Betrieb durch Publikumsverkehr: Sowohl die Stadt Bamberg als auch der Landkreis Bamberg haben sich zum Ziel gesetzt, durch entsprechende Maßnahmen das Pkw-Aufkommen durch Erhöhung des Mitfahreranteils sowie durch Umstieg auf den Umweltverbund (ÖPNV, Fahrrad, Fuß) zu verringern. Ebenso entwickeln sich Rahmenbedingungen weiter. Beides wird im Rahmen des Verkehrsgutachtens und der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens bei den getroffenen Annahmen berücksichtigt. Da jedoch sowohl für Patienten und Kunden sowie Besucher als auch für Beschäftigte häufig verschiedene Gründe eine Nutzung des Umweltverbunds (ÖPNV, Fahrrad, Fuß) erschweren oder nicht möglich machen, werden im Rahmen des Verkehrsgutachtens für den Klinikum-Standort wie auch der Aktualisierung für die verschiedenen Personengruppen jeweils höhere Anteile der Pkw-Nutzung (mit sich daraus ergebenden Bedarfen an Stellplätzen) angenommen als im durchschnittlichen gesamtstädtischen Verkehrsverhalten und besonders als die Stadt Bamberg sich selbst zukünftig zum Ziel gesetzt hat. Bemühungen, die Erreichbarkeit des Klinikum-Standorts für ÖPNV und Fahrradverkehr zu verbessern und weiter zu attraktivieren, können noch gewisse Effekte auf das Kfz-Verkehrsaufkommen haben; um Behinderungen des Individualverkehrs geht es jedoch nicht. - Zu Lieferverkehr: Die Anfahrt des Güter- bzw. Lieferverkehrs soll laut Masterplan hauptsächlich wie bisher von Norden über die Buger Straße erfolgen. Die Verkehrsführung von der Buger Straße durch den Wirtschaftshof, zur angrenzenden Sammelstelle und zurück über die Haupterschließungsachse am Rand des Gebiets zur hinteren Zufahrt an der Buger Straße soll sich für Güter- / Lieferverkehr nicht ändern. Die im Hauptgebäude im untersten Geschoss untergebrachte bestehende Warentransportanlage soll im Rahmen der Erweiterung des Standorts zu neu zu errichtenden Gebäuden erweitert werden. Es wird davon ausgegangen, dass im Erweiterungsgebiet nur einzelner Güter- bzw. Lieferverkehr be-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Parkplatzsuchverkehr, Suche nach Abkürzungen, Schleichwegen und Ausweichparkplätzen. Das ist ein permanentes Problem und belastet die Anwohner. Verstärkt in der Bauzeit. Die Fahrer finden nichts dabei, zwei oder drei Sperrschilder zu ignorieren, nur um ihre Hunde am Waldrand auszuführen oder über den Höfener Weg ein paar Meter abzukürzen. Spricht man sie darauf an, erhält man arrogante Antworten. Daher wird wie folgt beantragt: Die Beschilderung während der Bauzeit wird sorgfältig geplant und durchgeführt. Auf sparsame und eindeutige Beschilderung ist zu achten. Die Öffentlichkeit wird darüber informiert. Die Einhaltung der Verkehrsregeln besonders während der Bauzeit wird kontrolliert. Emissionen  Außer Geräuschen aus Lüftungsanlagen ist hauptsächlich die Lichteinwirkung extrem störend für Mensch und Natur. Schon jetzt strahlt das Klinikum nachts in alle Richtungen. Hier im Bild nur die Schmalseite der Türme. Streulicht ist unschön und schädlich. Die Einführung des LED-Lichtes hat das Problem verstärkt, weil LED Licht meist mit erheblicher Lichtstreuung verbunden ist. Der Stromverbrauch ist gering, weshalb weniger darauf geachtet wird, unnütz leuchtendes Licht auszuschalten. Da	steht, wie etwa durch Lieferdienste für Labor und Pathologie, Paketdienste usw., die z.B. über den inneren Ring fahren. - Zu Parkplatzsuchverkehr, Suche nach Abkürzungen, Schleichwegen und Ausweichparkplätzen: Mit der geplanten Erweiterung des Klinikum-Standorts sind ausreichende und qualitativ passende Angebote an Stellplätzen am Standort zu schaffen. Um Parksuchverkehr innerhalb wie außerhalb des Gebiets des zukünftigen Gesundheitscampus möglichst zu vermeiden, ist eine gute Parkleitung notwendig, wodurch zielgerichtet zu den entsprechenden Parkhäusern geführt werden soll. Auch soll mittels Schrankenanlagen sichergestellt werden, dass bestimmte Personengruppen in bestimmten Parkhäusern parken. - Die Beschilderung während der Bauzeit und Information der Öffentlichkeit liegt in der Verantwortung des Bauherrn und kann zudem nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens geregelt werden, ebenso wenig wie die Kontrolle zur Einhaltung der Verkehrsregeln, die den zuständigen Behörden obliegt. - Kenntnisnahme; wie den Verbindlichen Festsetzungen unter Pkt. A 8.2.6 entnommen werden kann, sind im Sinne des Artenschutzes bereits entsprechende Festlegungen getroffen wurden, die im Rahmen der baulichen Umsetzungen entsprechend zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne sind nur solche technische Leuchten zu verwenden, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und bedarfsorientiert anhand eines Dimmprofils die Lichtmenge in den Nachtstunden reduzieren. Es sind hierbei ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur im Bereich von 1.700 bis max. 3000 Kelvin (warmweißes, bernsteinfarbenes Licht) und möglichst ohne UV-Anteil im Lichtspektrum zu verwenden. Der Blauanteil im weißen Licht sollte 10% nicht überschreiten. Eine Beleuchtung (auch indirekt) der angrenzende Waldbestände wird somit weitestgehend vermieden.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			wo früher einmal 40W leuchteten, setzt man jetzt 5 LED mit je 8 W hin (kostet ja nichts). Aus der Anfangszeit der LED-Beleuchtung sind viele Leuchtkörper mit hoher Farbtemperatur (Blaulicht) im Einsatz, die für Mensch und Natur schädlich sind und bei empfindlichen Personen zu Kopfschmerz und Schlaflosigkeit führen können. Die Lichtwirkung geht leider weit über die Grundstücksgrenzen des Klinikums hinaus und besonders auch in den Wald hinein. Die Treppenhäuser in den Bettentürmen sind rund um die Uhr voll erleuchtet. Ihre Fenster haben keinerlei Behang. Daher reichen die Deckenleuchten weit hinaus. Auf den höheren Fluren im neuen Bettenturm stehen Fitnessgeräte, rund um die Uhr beleuchtet, aber kaum jemals benutzt werden. Die Deckenstrahler dort sind besonders penetrant und strahlen bei uns direkt ins Schlafzimmer. Der Waldrand des Bruderwaldes wird rücksichtslos angestrahlt. Neuerdings durch das Parkhaus. Dieses hat keine Lichtabschirmung nach außen. Auf dem Gelände gibt es immer noch zahlreiche Wegbeleuchtungen alter Art, die rundum und auch in den Himmel leuchten. Zahlreiche Treppenaufgänge in den technischen Gebäuden werden Tag und Nacht beleuchtet, aber nicht begangen, was bei der Schneelage im November 2022 gut beobachtet werden konnte. Der beleuchtete Waldrand ist auf dem Bild gut zu erkennen.  Aus der Bauzeit des vierten Bettenturmes liegen bezüglich Licht schlechte Erfahrungen vor. Auf dem Dach strahlten LED-Scheinwerfer nutzlos rund um die Uhr. Es wurde angerufen und gebeten, die LED-Scheinwerfer abzustellen. Die Antwort war, die Scheinwerfer sollten nachts eigentlich nicht strahlen. Aber sie strahlten dennoch. Jetzt im Februar 2023, bei Errichtung des Dachlandeplatzes, wiederholt sich dieselbe	Die Vermeidungsmaßnahmen bzgl. der Auswirkungen von Lichtemissionen auf den angrenzenden Bruderwald werden zudem im Rahmen einer Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung überarbeitet und in der Begründung sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Erfahrung: riesige Bauscheinwerfer leuchten nutzlos in die Nacht hinaus, auch in den Bruderwald hinein, weil niemand da ist, der sie abschaltet. Grundsätzlich kommt man für technische Belange schwer an das Klinikum heran, denn die Kontakte nach außen (Internet, Telefon) sind auf medizinische Belange ausgelegt, was natürlich Vorrang hat.  Daher wird wie folgt beantragt: • Eine Kontaktstelle für technische Belange zwischen Klinikum und Öffentlichkeit wird bei einer hierfür geeigneten städt. Behörde eingerichtet (Bauamt, Bauordnungsamt, Ordnungsamt?). • Diese Stelle muss mit einer direkt anzuwählenden Telefonnummer ausgestattet sein. • Diese Stelle nimmt die Fragen aus der Öffentlichkeit entgegen, bewertet die auftretenden Probleme, ggfs unter Einschaltung von Fachleuten in der Behörde und hat Zugriff auf die Klinikverwaltung, um dort für Abstellung zu sorgen. • Für einfache, offensichtliche Probleme, wie zB das Ausschalten versehentlich leuchtender Scheinwerfer oder unerwartete Lärmemissionen oder Verkehrsprobleme sollte die Kontaktstelle mit schneller Zugriffsmöglichkeit auf die Klinikverwaltung ausgestattet werden. • Der Fragesteller sollte umgehend Rückmeldung bekommen • Eine Fachkommission „Lichtemissionen“ wird eingerichtet. Diese überprüft sämtliche Leuchtkörper des Klinikums, die nach außen wirken, hinsichtlich Notwendigkeit bzw. möglicher Abschirmung. Die Anweisungen der Kommission sind von der Klinikverwaltung umzusetzen. Dieses gilt für den Bestand und die	- Kenntnisnahme; die genannten Anregungen können insgesamt nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens geregelt werden. Gleichwohl wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Sachverhalt der Lichtemissionen verwiesen; alle übrigen Befindlichkeiten liegen in der Verantwortung des Bauherren; die genannten Anregungen wurden entsprechend weitergeleitet. Die Einrichtung einer "Fachkommission" und die Überprüfung sämtlicher Leuchtmittel des Klinikgeländes können nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden. Im übrigen wird auf Kontaktstelle im Klinikum verwiesen; die Rezeption ist jederzeit erreichbar.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Neubauten und ganz besonders für gegenwärtige und künftige Bauzeiten. Architektur  Das Bild hier zeigt das Klinikum aus Richtung Süd-West, etwa aus der Richtung, wie ein Hubschrauber bei Dachlandung anfliegen könnte. Das neue Parkhaus ist noch nicht auf dem Bild. Architektonisch gesehen gilt das Gebäude von 1984 als eine interessante Landmarke für die Stadt, auch aus anderen Blickrichtungen. Aber jetzt beginnt die architektonische Evolution: (1) Die Hinzufügung des vierten Bettenturms ging architektonisch gerade noch gut und zerstörte die Wirkung nicht. (2) Im Bild ganz unten ist auch das Parkhaus zu sehen. Der Kran für die Errichtung der Dachlandestelle steht bereits. Auch einer der oben bemängelten LED Scheinwerfer leuchtet. Das Bild ist vom Dez. 2022. Der Scheinwerfer am Fuß des Krans leuchtet bis jetzt, Februar, Tag und Nacht. Man sieht, dass das Parkhaus die architektonische Wirkung des bisherigen Baukörpers bereits verwässert. Aber noch ist der Anblick architektonisch akzeptabel.	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(3) Zurück zu dem Bild oben: Es ist aus meiner Stellungnahme zum Dachlandeplatz. Das Stahlgerüst, welches symbolisch hier einschwebt, wird gerade jetzt im Februar 2023 realisiert, und man ist dabei, in brutaler Weise die bisherige Harmonie der Architekturwirkung zu stören, wenn nicht zu zerstören. (4) Aber jetzt kommt der Gesundheitscampus! Eine gewaltige Anzahl nichtssagender Gebäude wird in der Fläche ausgeschüttet. Dass diese Gebäude doch irgendwie sinnvoll angeordnet sind, werden nur Hub-schrauberpiloten sehen und - die Klinikverwaltung im obersten Stockwerk. Als Kontrapunkt zum Klinikgebäude setzt man einen 10-stöckigen Plattenbau an den Waldrand. Den werden alle sehen, auch normale Bodenbewohner. Anderswo (Kunigundendamm) wird so etwas heftig kritisiert, und noch anderswo schon wieder abgerissen. Das Ganze wurde in der Dialogveranstaltung auf mehreren Architekturbildern gezeigt, mit Aufnahmeorten in zunehmender Entfernung. Am Ende hieß es, wenn man nur weit genug weg ginge (auf die Altenburg), fallen die 10 Stockwerke nicht mehr auf. Man sollte sie besser aus der Planung streichen! Die Bauweise in der Fläche wird, wie zu erfahren war, damit begründet, dass bestimmte medizinische Disziplinen in bodennahen Gebäuden besser durchzuführen sind, als in turmartigen. Da haben sich die medizinischen Sichtweisen seit 1984 stark geändert. Am Ende dieser Betrachtungen fürchtet man, Zeitzeuge einer sich anbahnenden Architektursünde zu werden. Daher wird wie folgt beantragt: • Die Gründe für die gewählte Bauweise sind klar zu legen, qualitativ und quantitativ. • Das 10-Stöckige Gebäude am Waldrand sollte aus der Planung gestrichen werden. • Eine alternative Architektur wird untersucht, und gegenüber gestellt, die das architektonische Stilmittel der Bettentürme aufgreift und gleichzeitig den medizinischen Anforderungen entgegen kommt. Man könnte z. B. in den unteren Stockwerken Medizin betreiben, in den höheren wohnen. Mit getrennten Treppenhäusern und Aufzugschächten. • Jedoch so, dass die bisherige Wirkung nicht zerstört, sondern unterstrichen wird. • Kompromisse müssten gefunden werden. Zugegeben eine schwierige, aber architektonisch sicherlich sehr interessante Aufgabe. • Im Nebeneffekt könnte sich der Flächenbedarf verringern und die technische Infrastruktur vereinfachen.	Zu (4): Eine campusartige Bebauung mit mehreren eigenständigen Baukörpern ergibt sich aus den funktionalen Anforderungen der vorgesehenen Nutzungen. Medizinische, diagnostische, rehabilitative, administrative und ausbildungsbezogene Einrichtungen erfordern kurze Wege, klare Adressbildungen, gute Belichtungs- und Orientierungsmöglichkeiten sowie eine flexible abschnittsweise Realisierung. Diese Anforderungen lassen sich mit einer gegliederten Bebauungsstruktur besser erfüllen als mit einer ausschließlich turmartigen oder hochhausartigen Ergänzung. Die bestehenden Bettentürme bleiben als prägendes bauliches Element des Klinikums erhalten. Der neue Gesundheitscampus ist jedoch nicht als Wiederholung dieser Gebäudetypologie konzipiert, sondern als eigenständiger städtebaulicher Baustein, der sich über Freiräume, Wegebeziehungen und Nutzungsverknüpfungen mit dem Bestand verbindet. Insbesondere die zentrale Grüne Mitte und die neue Erschließungsstruktur schaffen eine räumliche und funktionale Verbindung zwischen Bestand und Erweiterung. Das angesprochene höhere Gebäude bildet dabei einen städtebaulichen Akzent innerhalb der Gesamtstruktur. Der höhere Baukörper stellt zudem einen bewussten Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung dar. Durch die Bündelung von Nutzungen in einem Hochpunkt kann der Flächenverbrauch reduziert und ein größerer Anteil des Plangebietes als Grün- und Freiraum erhalten werden. Dies entspricht den städtebaulichen Zielsetzungen des Masterplans sowie dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Das erwähnte Gebäude wird auf neun Vollgeschosse zurückgenommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				
A.8.	Schreiben 8	März 2023	Stellungnahme/Einwendung (10.02.2023) zum 62 R Bebauungsplanverfahren – Konzept – vom 07.12.2022 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Für die Erweiterung des Klinikums am Bruderwald zum Gesundheitscampus Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nr. 62A und 62B <u>1) Gesamtverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung:</u> a) §3(1) BauGB missachtet „sich wesentlich unterscheidenden Lösungsansätze“ wurden der Öffentlichkeit nicht vorgestellt, wo sind diese? Beteiligungsprozess nicht gesetzeskonform, Gestaltungs- und Mitsprachemöglichkeit nicht ausreichend eröffnet. Baugesetzbuch § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit (1)1Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, <u>sich wesentlich unterscheidende Lösungen</u>, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht	1) Kenntnisnahme a) bis c); eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Regel erst im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Dieses wurde nach der Ausarbeitung eines Masterplans gemäß den Regularien des BauGB ordnungsgemäß per Aufstellungsbeschluss gestartet. Die sogenannte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB stellt dabei den ersten von mindestens 2 Offenlegungen im Rahmen des Bebauungsplan-Regelverfahrens dar, in denen sowohl

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. b) Verschiedene Informationsveranstaltungen > haben nicht ausreichend stattgefunden „6. Weiteres Vorgehen ... Es ist geplant, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von verschiedenen Informationsveranstaltungen, geleitet durch ein von der Sozialstiftung Bamberg beauftragtes externes Moderationsbüro (!) durchzuführen. Hierbei ist der Fokus auf eine transparente Durchführung des Verfahrens gelegt.“ (Sitzungsvorlage VO/2021/4723-61/07.09.2021) c) umfassende Information ... über Auswirkungen > ist eine ca. dreistündige Veranstaltung ausreichend, um die dauerhaften gesundheitswirtschaftlichen, verkehrlichen, ökologischen und baulichen Auswirkungen verstehen und diskutieren zu können? „... Ziel der Dialogveranstaltung ist es, die Öffentlichkeit vor Ort umfassend über die Planung mit ihren gesundheitswirtschaftlichen, verkehrlichen, ökologischen und baulichen Auswirkungen zu informieren (Fachbeiträge) sowie Fragen, Ideen und Anregungen der Öffentlichkeit aufzunehmen und zu diskutieren. Zusätzlich zu den genannten Angeboten wird der Öffentlichkeit durch die städtische Online-Plattform www.bamberg-gestalten.de ein weiterer Zugang zu den Verfahrensunterlagen (Verlinkung zur offiziellen Internetpräsenz des Stadtplanungsamtes) ermöglicht.“ (Sitzungsvorlage VO/2022 5587-61/07.12.2022) d) Videomitschnitte der Vorträge zu den einzelnen Fachbereichen ... > waren auf der Internetseite nicht zu finden! „... Zusätzlich zu den genannten Angeboten wird der Öffentlichkeit durch die städtische Online-Plattform www.bamberg-gestalten.de ein weiterer Zugang zu den Verfahrensunterlagen (Verlinkung zur offiziellen Internetpräsenz des Stadtplanungsamtes) ermöglicht. Ebenso werden über diese Online-Plattform zusammengefasste Ergebnisse aus der zuvor genannten Informationsveranstaltung aufbereitet dargeboten (in Form von Videomitschnitten der Vorträge zu den einzelnen Fachbereichen, Kommentarfunktion zu den vorgestellten Planungen, etc.). All dies soll einem transparenten Bürger:innendialog dienen und die Akzeptanz der geplanten Maßnahmen fördern.“ (Sitzungsvorlage VO/2022 5587-61/07.12.2022)	die Öffentlichkeit als auch die Fachbehörden ausreichend Zeit für die Abgabe von Stellungnahmen erhalten. Zudem fand am 17. Januar 2023 eine öffentliche Dialogveranstaltung im Klinikum Bamberg statt, bei dem alle relevanten Themen der beiwohnenden Öffentlichkeit erläutert wurden. Verwiesen wird zudem auf eine öffentliche Sitzung des Bau- und Werkssenates Bamberg am 8. Dezember 2021, bei der erstmals die Vorhaben gemäß Masterplan vorgestellt wurden. zu d) Kenntnisnahme; Videomitschnitte von Informationsveranstaltungen sind dabei in der Regel nicht Verfahrensgegenstand.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			e) Viele Bewohner nehmen die Möglichkeit der Stellungnahme nicht wahr, weil sie eine Einflußnahme als unrealistisch sehen, da der Bebauungsplan quasi feststeht und/oder sie sich in dem Dilemma befinden, namentlich nicht genannt werden zu wollen - aus verschiedenen Gründen. f) Die im Konzept dargestellten Sachverhalte bedeuten einen massiven und dauerhaften Eingriff in die Natur und Landschaft sowie eine massive und dauerhafte Belastung für die Bevölkerung – speziell im südlichen Bamberg und den angrenzenden Landkreismunicipalitäten. Kurzfristig durch die Baumaßnahmen und langfristig durch den umfangreichen Verkehr und mit den damit verbundenen Emissionen (Lärm, Co2-Ausstoß etc.) g) Findet grundsätzlich eine Interessenabwägung statt? h) Das Projekt findet vermutlich Akzeptanz von Bürgern, die nicht betroffen sind, entlastet werden oder davon profitieren. i) Zentralisierung > ernsthaft im Interesse der Bürger, Patienten, Arbeitnehmer ...? > Wer profitiert tatsächlich? > bedeutet dies das Ende der dezentralen Krankenhäuser? 2) Thema Gesamtkonzept – Stadt- und Freiraumgestaltung: a) enormer Flächenverbrauch von 16,2 ha bei extrem begrenzten Ressourcen > ressourcenschonendes Bauen > schonender Umgang mit Grund und Boden	zu e) Kenntnisnahme zu f) Kenntnisnahme; die Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Grünordnungsteil und die Belastungen im Rahmen des Umweltberichtes abgehandelt. zu g) Kenntnisnahme; eine Interessensabwägung findet schon bereits deshalb statt, da sich - wie in jedem Bebauungsplan-Verfahren in der Stadt Bamberg üblich - der Bau- und Werkssenat sich im Rahmen der einzelnen Planungsschritte mit allen Sachverhalten befasst und eine Abwägung zu jedem der vorgebrachten Sachpunkte vornimmt. zu h) Kenntnisnahme zu i) Kenntnisnahme; die Entwicklung des Gesundheitscampus dient der langfristigen Sicherung und Stärkung des Klinikstandortes Bamberg. Ziel ist es, medizinische, diagnostische, therapeutische sowie ausbildungsbezogene Einrichtungen an einem Standort zusammenzuführen und dadurch funktionale Abläufe zu verbessern sowie eine leistungsfähige Gesundheitsversorgung sicherzustellen. 2) zu a) Kenntnisnahme; dem Bebauungsplan liegt ein städtebaulicher Masterplan zugrunde, in dessen Erarbeitung unterschiedliche Bebauungsvarianten untersucht und bewertet wurden. Ziel ist die Entwicklung eines zusammenhängenden Gesundheitscampus, der den bestehenden Klinikstandort funktional ergänzt und gleichzeitig eine qualitätsvolle Freiraumstruktur schafft.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																																																																
			b) enorme Grundflächen sowie Parkflächen <table><tr><th colspan="4">Flächen - aus Konzept vom 07.12.2022</th></tr><tr><th></th><th>ca.</th><th>ca.</th><th></th></tr><tr><td>Tagesklinik Psychiatrie</td><td>1.800</td><td></td><td>am Waldrand, zwischen Parkhäusern</td></tr><tr><td>Psychiatrie, Tagesklinik Psychiatrie</td><td>18.330</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Geriatrische u. neutrol. Reha</td><td>9.320</td><td></td><td>südlich Kinder- u. Jugendhospiz</td></tr><tr><td>Altenpflege</td><td>2.880</td><td></td><td>nicht eingezeichnet</td></tr><tr><td>Ausbildung, Cafeteria</td><td>11.900</td><td></td><td>zentral</td></tr><tr><td>Institut für Labormedizin/Pathologie</td><td>11.420</td><td></td><td>Anbau an die 2 westlichen Bettentürme</td></tr><tr><td>Wohnbereiche, ggf. Dienstleistung im EG</td><td>9.960</td><td>65.610 qm</td><td>10Geschosser</td></tr><tr><td>Parkhaus, TGA</td><td>54.500</td><td>54.500 qm</td><td></td></tr><tr><td>Bauvolumen in BGF 2025</td><td></td><td>120.110 qm</td><td></td></tr><tr><td>Erweiterungsflächen West nach 2035</td><td>45.630</td><td>45.630 qm</td><td></td></tr><tr><td>Flächen total</td><td></td><td>165.740 qm</td><td></td></tr><tr><td>davon Nutzung Klinik</td><td></td><td>111.240 qm</td><td></td></tr><tr><td>davon Parkhaus</td><td></td><td>54.500 qm</td><td></td></tr><tr><td>weiterungsgebiet</td><td>16,2 ha</td><td>162.000 qm</td><td></td></tr></table> - bis 2025: 65.610 qm - bis 2035: 45.630 qm - total 111.240 qm Bruttogrundflächen + 54.500 qm Parkhausflächen für 1.800 KFZ - dann insgesamt 2.091 Stellplätze plus Außenstellplätze an Gebäuden, plus nicht ausgeschöpfter Stellplatzpotenziale im nordöstlichen Bereich, plus von Besuchern/Schülern/Arbeitnehmer der Klinik beparkte Flächen im öffentlichen Raum im Wohngebiet sowie ca. 40 Stellplätzen am „Wanderparkplatz Eingang Bruderwald“, der tagsüber quasi ausschließlich von Besuchern des Klinikums belegt ist und somit Naherholungssuchenden nicht zur Verfügung steht. > ist das tatsächlich ein realistischer Bedarf an Bruttogrund- und Parkflächen oder eine Vorratsbebauung bzw. Sicherung von Flächen? > sind im Klinikum Abteilungen zurzeit Abteilungen geschlossen (aufgrund des Personalmangels)? c) 10geschossiges Gebäude „städtebauliche Dominante zur Adressbildung (?) am südlichen Eingang“ (Konzept Seite 7) > inakzeptabel! Widerspricht:	Flächen - aus Konzept vom 07.12.2022					ca.	ca.		Tagesklinik Psychiatrie	1.800		am Waldrand, zwischen Parkhäusern	Psychiatrie, Tagesklinik Psychiatrie	18.330			Geriatrische u. neutrol. Reha	9.320		südlich Kinder- u. Jugendhospiz	Altenpflege	2.880		nicht eingezeichnet	Ausbildung, Cafeteria	11.900		zentral	Institut für Labormedizin/Pathologie	11.420		Anbau an die 2 westlichen Bettentürme	Wohnbereiche, ggf. Dienstleistung im EG	9.960	65.610 qm	10Geschosser	Parkhaus, TGA	54.500	54.500 qm		Bauvolumen in BGF 2025		120.110 qm		Erweiterungsflächen West nach 2035	45.630	45.630 qm		Flächen total		165.740 qm		davon Nutzung Klinik		111.240 qm		davon Parkhaus		54.500 qm		weiterungsgebiet	16,2 ha	162.000 qm		Die gewählte Bebauungsstruktur orientiert sich an den funktionalen Anforderungen eines modernen Klinikstandortes. Die Anordnung der Gebäude ermöglicht kurze Wege, eine klare Orientierung sowie eine abschnittsweise und langfristig flexible Entwicklung des Campus. zu b) Kenntnisnahme; die Stellplätze werden überwiegend in einem Parkhaus gebündelt. Auch dies trägt dazu bei, oberirdische Flächen für Grün- und Freiraumnutzungen freizuhalten. zu c) und d) Kenntnisnahme; die Ausbildung eines höheren Baukörpers im südlichen Eingangsbereich ist Bestandteil des städtebaulichen Gesamtkonzeptes. Er übernimmt eine städtebauliche Orientierungs-
Flächen - aus Konzept vom 07.12.2022																																																																				
	ca.	ca.																																																																		
Tagesklinik Psychiatrie	1.800		am Waldrand, zwischen Parkhäusern																																																																	
Psychiatrie, Tagesklinik Psychiatrie	18.330																																																																			
Geriatrische u. neutrol. Reha	9.320		südlich Kinder- u. Jugendhospiz																																																																	
Altenpflege	2.880		nicht eingezeichnet																																																																	
Ausbildung, Cafeteria	11.900		zentral																																																																	
Institut für Labormedizin/Pathologie	11.420		Anbau an die 2 westlichen Bettentürme																																																																	
Wohnbereiche, ggf. Dienstleistung im EG	9.960	65.610 qm	10Geschosser																																																																	
Parkhaus, TGA	54.500	54.500 qm																																																																		
Bauvolumen in BGF 2025		120.110 qm																																																																		
Erweiterungsflächen West nach 2035	45.630	45.630 qm																																																																		
Flächen total		165.740 qm																																																																		
davon Nutzung Klinik		111.240 qm																																																																		
davon Parkhaus		54.500 qm																																																																		
weiterungsgebiet	16,2 ha	162.000 qm																																																																		

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			1) „... durch die Stadt Bamberg eine gelungene an die Umgebung angepasste architektonische Gestaltung eingefordert.“ (Konzept Seite 3)! 2) „Das Bauvorhaben fügt sich aufgrund der angepassten Geschossigkeit im Zusammenspiel mit der Hanglage harmonisch in die Gebäudeentwicklung ein“ (Konzept Seite 3) > wer denkt sich so was aus und wer soll das glauben? Die 4 Bettentürme sind eine massive Störung des Landschaftsbildes und nicht wie beschrieben „weithin sichtbaren Bettentürme zeichnen sich durch ihre besondere städtebauliche Fernwirkung aus“ (Konzept Seite 3) > „Die Landeplattform des Hubschrauberlandeplatz (Fertigstellung 2023_05) erhebt sich ca. 12 m über dem Niveau der Bettenhäuser und ca. 57 m über dem Geländeniveau. Für die Erschließung des Landeplatzes wird ein bestehender Erschließungskern mit Treppenhaus, Betten- sowie Feuerwehraufzug um ca. 13 m aufgestockt.“ (09.06.2021 Sitzung BuWS) > Das ist weder in den Ansichten noch im Modell dargestellt! d) 5geschossiges Parkhaus Siehe Punkt 2c) e) Massive Bebauung > Überfrachtung des Gebietes > widerspricht dem Einfügegebot > die geplanten Baukörper sind massiv und unattraktiv > eine Fortführung des bisherigen wenig ästhetischen Baustils wird fortgeführt > „Gesundheitscampus“ impliziert unter anderem „gesunde“ Bebauung für Patienten, Arbeitnehmer, Anwohner > z.B. Kinder- und Jugendhospiz, Hospiz- und Palliativzentrum – haben das realisiert	und Adressbildungsfunktion und dient zugleich einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Durch die Bündelung von Nutzungen in einem Hochpunkt kann die Flächeninanspruchnahme reduziert und ein größerer Anteil des Plangebietes als Grün- und Freiraum erhalten werden. Das erwähnte Gebäude wird auf neun Vollgeschosse zurückgenommen. Die Gebäudehöhen und Baukörper wurden unter Berücksichtigung der Topographie, der landschaftlichen Einbindung sowie der funktionalen Anforderungen entwickelt. Ziel der Planung ist nicht die Fortführung der bestehenden Bettentürme, sondern die Entwicklung einer eigenständigen Campusstruktur, die den Bestand sinnvoll ergänzt. zu e) Kenntnisnahme; die im Bebauungsplan festgesetzten Baufelder definieren den städtebaulichen Rahmen für die Entwicklung des Gesundheitscampus. Die konkrete architektonische Ausgestaltung der Gebäude, ihre Materialität sowie die Wahl der Bauweise sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und werden im Rahmen der weiteren Gebäudeplanung festgelegt. Ziel der weiteren Planung ist eine qualitätsvolle Architektur, die sich sensibel in den landschaftlich geprägten Standort am Bruderwald einfügt. Angestrebt wird eine differenzierte Gestaltung der Baukörper mit einer dem Standort angemessenen Materialität und Gliederung. Dabei werden auch nachhaltige und ressourcenschonende Bauweisen sowie der Einsatz von Holz- oder Hybridkonstruktionen im weiteren Planungsprozess geprüft. Eine massive, monolithische Gestaltung der Baukörper ist ausdrücklich nicht Ziel der architektonischen Konzeption.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			f) Wohnhaus Höfener Weg 43 (Flur 3950/2) > wird durch geplante Bebauung erschlagen > eine Zumutung! g) Ungleichbehandlung Innenbereiche des Geländes (incl. Innenhöfe) sollen geschützt werden > Bewohner des Wohngebietes sowie der angrenzenden Ortschaften sind den zusätzlichen Emissionen ausgeliefert, wie können sie sich schützen? h) langwierige Belastung durch Bebauung > seit mind. 6 Jahren bereits ständige umfangreiche Bauaktivitäten!	zu f) Kenntnisnahme; das Gebäude genießt Bestandsschutz, wurde aber für zukünftige Planungen in das westliche Baufeld des Bebauungsplanes mit einbezogen. Dabei weist die Fläche zum nächsten, östlich gelegenen Baufeld einen ausreichenden Abstand von ca. 18 m auf. zu g) Kenntnisnahme; im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden umfangreiche schalltechnischen Untersuchungen durchgeführt. Entsprechende Unterlagen lagen den Planunterlagen bei und werden auch im nächsten Verfahrensschritt offengelegt. Neben Regelungen für die Bereiche im Plangebiet wurden auch für die Nachbarschaft schalltechnische Vorkehrungen getroffen. Dementsprechend wurden die zu erwartenden Anlagengeräusche anhand der Festsetzung von Emissionskontingenten geregelt, so dass an den maßgeblichen Immissionsorten des umliegenden Gebäudebestands die entsprechenden Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden. In Punkto Zusatzverkehr findet zwar eine Erhöhung der Verkehrsräusche (u. a. entlang der Waizendorfer Straße) statt, wobei hier jedoch an der bestehenden Bebauung die maßgebenden Immissionsgrenzwerte (gemäß 16 BImSchV) weiterhin eingehalten werden und somit auch zumutbar sind. Den Pegelerhöhungen kann letztlich durch eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten auf den angrenzenden Straßen (Waizendorfer Straße, Planstraße) entgegengewirkt werden; dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Für alle übrigen Bereiche (u. a. Buger Straße), in denen Pegelüberschreitungen bereits im sog. Prognose-Nullfall (ohne Umsetzung des Planvorhabens) festgestellt wurden, werden sich im Prognose-Planfall (mit Umsetzung des Planvorhabens) aufgrund der Verlagerung eines Teils des Verkehrs Pegelreduzierungen ergeben. zu h) Kenntnisnahme; wie bei jedem Bauvorhaben ist ein Baustellenverkehr bei Gebäudeneuerbauten in nicht zu vermeiden.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			i) Hochschule – Bedarf tatsächlich vorhanden? 1) Mangel an Pflegekräften > Akademisierung, nicht vorstellbar, daß der Pflegefachkraftmangel dadurch behoben werden kann, da entsprechende honorierte Stellen nicht vorhanden sind und voraussichtlich nicht geschaffen werden 2) Bamberger Akademien für Gesundheitsberufe > werden diese dann dahin verlagert? > wenn ja, wie wird das vorhandenen Gebäude dann genutzt? j) Sehr hoher Versiegelungsgrad > weniger Verkehrsflächen, Dach- und Fassadenbegrünung (PV mit Gründächern kombinieren > besser) > zwingend im B-Plan fest-schreiben k) Multikodierte Flächen mit Versickerung, Starkregenspeicherung, Spiel- und Aufenthaltsangeboten...) l) Zertifizierung des Projektes über DGNB > wäre grundsätzlich hilf-reich > Bewertung auf einer ganzheitlichen Betrachtung des gesamten Lebenszyklus der Gebäude bzw. Quartiers. m) Kaltluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten > ist mit dem Bauvorhaben ein Aufheizen der angrenzenden Wohn-Gebiete verbunden? > durch den Klimawandel sind jetzt schon die Parameter deutlich verändert > siehe Thema Klima 3) Thema Umwelt a) Nichtbeachtung der Schutzabstände zu Waldflächen Schon beim neuen Parkhaus, jetzt auch noch weiter entlang des Bruderwalds > Schutz des Waldes, Brandschutz, Lichtimmissionen vermeiden usw.	zu i) Kenntnisnahme zu j) und k) Kenntnisnahme; die Verbindlichen Fest-setzungen enthalten bereits dezidierte Festlegungen zu Flachdachbegrünung und Fassadenbegrünung sowie zur angestrebten Minimierung der Versiege-lung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. zu l) Kenntnisnahme; eine Zertifizierung des Vorha-bens nach den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) wird im Rahmen der weiteren Planungen grundsätzlich als sinnvolle Op-tion betrachtet. Eine Entscheidung über eine Zertifi-zierung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegen-den Bebauungsplanverfahrens, sondern erfolgt im Zuge der weiteren Objekt- und Fachplanung durch den Bauherren. Unabhängig von einer formalen Zertifizierung wer-den die Grundsätze einer nachhaltigen Planung im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. - zu m) Kenntnisnahme ; die genannten Aspekte wer-den im Rahmen des Umweltberichtes betrachtet/be-wertet.. Alle übrigen genannten Anregungen werden nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfah-rens geregelt. 3) zu a) Kenntnisnahme; der Abstand zwischen den ge-planten Baukörpern und der Waldgrenze beträgt mindestens 25 m und entspricht damit den allgemein empfohlenen Waldabständen. Zwischen der Bebau-ung und dem Bruderwald sind zudem Grünflächen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Rechtsprechung geht von einem angemessenen Waldabstand von 25 bis 30 Metern aus, der auch höher liegen kann, wenn eine besondere Gefährdungslage dies rechtfertigt. (SDW_Bayern) b) Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter „Nach Umsetzung des Vorhabens verbleiben unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Begrünungsmaßnahmen des Bebauungsplans und unter Beachtung der Angaben der jeweiligen Gutachten allgemein Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf die Schutzgüter.“ (Umweltbericht vom 07.12.2022) > es verbleiben Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen! > wie können die Auswirkungen weiter reduziert werden? c) Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter „2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben Aufgrund des großflächigen und komplexen Vorhabens, noch erforderlicher und aktuell laufender Abstimmungen bzgl. der Flächenverfügbarkeit und der ggf. im Rahmen des Verfahrens zu ergänzenden/überarbeiteten Gutachten können die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt zum jetzigen Zeitpunkt nur grob abgeschlossen werden.“ (Umweltbericht vom 07.12.2022) > nur grobe Bewertung der Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt?! > absolut unbefriedigend für einen Bebauungsplan! d) Lichtverschmutzung Wie zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren? > im Bebauungsplan fixieren Am neuen Parkhaus sind Fassadenverkleidungen vorrangig zu den Seiten des Klinikums angebracht, um dieses vor Emissionen zu schützen? > Lichtemissionen sind extrem, Wald und Landschaft werden hell erleuchtet! > massive Störung der Fauna und Flora und des Menschen.	mit ergänzenden Baumpflanzungen vorgesehen, die einen abgestuften Übergang zum Waldrand schaffen. Die Belange des Waldschutzes wurden bei der Planung berücksichtigt. Weitergehende Anforderungen, insbesondere zum Brandschutz, werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung behandelt. zu b) Kenntnisnahme; aufgrund großflächiger baulicher Maßnahmen und Geländeanpassungen verbleiben, trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und Begrünungsmaßnahmen, überwiegend Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Kap. 10 Zusammenfassung). Eingriffe in den Naturhaushalt werden vollständig ausgeglichen. (Kap. 7.5 der Begründung) Eine weitere Reduzierung der Auswirkungen sind nur durch einer reduzierte Überplanung des Geltungsbereiches möglich, was gegen die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Bamberg und der zukünftigen Standortsicherung des Klinikum spricht. zu c) Kenntnisnahme; zwischenzeitlich wurden die erforderlichen Gutachten ergänzt/überarbeitet, weshalb die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter vollumfänglich durchgeführt wurden und im weiteren Verfahren zur Verfügung stehen. zu d) Kenntnisnahme; wie den Verbindlichen Festsetzungen unter Pkt. A 8.2.6 entnommen werden kann, sind im Sinne des Artenschutzes bereits entsprechende Festlegungen getroffen wurden, die im Rahmen der baulichen Umsetzungen entsprechend zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne sind nur solche technische Leuchten zu verwenden, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und bedarfsorientiert anhand eines Dimmprofils die Lichtmenge in den Nachtstunden reduzieren. Es sind hierbei ausschließlich Leuchtmittel

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			An den Wegen wurden Kugelleuchten wieder installiert, die vorrangig Streulicht erzeugen und nicht die Wege ausleuchten. Durch relativ kleine Umrüstungen könnte das Streulicht vermieden werden > Sabine Frank (Leiterin Sternenpark Rhön) berät dazu Belegte Parkplätze werden mit roten Dioden beleuchtet? Bei Nacht weithin sichtbar! > Nicht grün markierte Parkplätze sind selbst verstehend belegt. e) Boden Vorbelastungen „Vorbelastungen bestehen durch die Ackernutzung sowie durch die vorhandenen Wegeflächen und Baumaßnahmen im Bereich des bestehenden Klinikgeländes.“ (Umweltbericht vom 07.12.2022) > bei den Wegeflächen wird es sich um die Baustraße handeln (Bau ca. 2016), die nach ursprünglichen Zusagen der Stadt Bamberg sowie der Sozialstiftung nach Fertigstellung des vierten Bettenturmes zurückgebaut werden sollte, was nicht erfolgte. Dann wurde ein Rückbau nach Fertigstellung des Parkhauses zugesichert, was ebenfalls nicht erfolgte. Die Belastung wurde nicht entfernt! > wie werden Ernteerträge der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen kompensiert? f) Naherholung Funktionen für die Naherholung „... beinhaltet jedoch aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Erholungseinrichtungen noch maßgebliche Aufenthaltsbereiche. Der Geltungsbereich hat darum selbst geringe Funktionen für die Naherholung. ...“ (Umweltbericht vom 07.12.2022) > Für die Naherholung bedarf es keiner (künstlich geschaffener) Naherholungseinrichtungen oder Aufenthaltsbereiche. > die Bereiche des Höfener Weges und der „Baustraße“ werden durchaus von erheblich vielen Menschen zur Naherholung genutzt > die landwirtschaftlichen genutzten Flächen tragen maßgeblich zur Naherholung bei: weite Flächen und weiter (unverbauter) Blick	mit einer Farbtemperatur im Bereich von 1.700 bis max. 3000 Kelvin (warmweißes, bernsteinfarbenes Licht) und möglichst ohne UV-Anteil im Lichtspektrum zu verwenden. Der Blauanteil im weißen Licht sollte 10% nicht überschreiten. Eine Beleuchtung (auch indirekt) der angrenzende Waldbestände wird somit weitestgehend vermieden. Die Vermeidungsmaßnahmen bzgl. der Auswirkungen von Lichtemissionen auf den angrenzenden Bruderwald wurden im Rahmen einer Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung überprüft und wurden als genügend eingestuft. Eine tiefergehende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, ist weder dem überarbeiteten Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen, noch wurden von Seiten des Klima- und Umweltamtes ergänzende Festsetzungen gefordert. zu e) Kenntnisnahme; nach aktueller Planung wird ein Teil der Baustraße zurückgebaut und ein Teil in die neue Verkehrswegeplanung einbezogen. Ernteerträge sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht kompensationspflichtig. zu f) Kenntnisnahme; auch zukünftig bleiben der Höfener Weg und der freie Zugang zum Bruderwald für die Naherholung erhalten. Zudem entsteht im zentralen Innenbereich des Gesundheitscampus eine großflächige Parkanlage und südlich des Campus eine naturschutzrechtlich aufgewertete Ausgleichsfläche. Die Wegeführung "Höfener Weg" bleibt vollständig erhalten und dient weiterhin der Naherholung. Zudem schließt der Wegeverlauf zukünftig an das Wegenetz des erweiterten Klinikgeländes an, wodurch der zentral verlaufende Park ebenfalls für die Naherholung angebunden wird.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			dienen der Erholung, Veränderungen im Verlauf der Jahreszeiten,... g) Müll im Wald Wie wird die jetzt schon seit Jahren zunehmende Vermüllung (Baumüll, menschliche Exkremente, Haushaltsabfälle etc) des Waldes eingedämmt bzw. unterbunden? > Seit Jahren sammeln Bewohner des Wohngebietes immer wieder Müll in erheblichen Mengen ein, um ihr Umfeld sauber zu halten und die Natur zu schützen > Wer ist für die Sauberhaltung zuständig? 4) Temporäres Wohnen a) Massive Scheibe mit 10 Geschossen, davon die unteren 4 direkt ans Parkhaus angebaut > Belichtung, Belüftung, Brandschutz, gesunde Wohnverhältnisse, massive Störung des Landschaftsbildes... keine gut verortete Lage und, und, und... b) nördlich an Parkhaus West mit Blick aufs Parkhausdach – toll! c) Wird temporäres Wohnen im Bebauungsplan festgesetzt? 5) Thema Klimawandel in Bamberg a) Thomas Foken: Bamberg im Klimawandel (2021_06) > werden die Erkenntnisse berücksichtigt? (https://www.stadt.bamberg.de/?object=tx%7c3481.6&ModalID=255&FID=2730.18860.1) b) Co2-Emissionen sowie zusätzlicher Verbrauch von fossilen Brennstoffen durch den zusätzlich erzeugten Verkehr (längere Wege, Zunahme der Frequenz ...) > Mehrkilometer, Emissionen durch längere Anfahsstrecke etc: Beispiel: 1 km Mehrstrecke x 5.000 Autos Quell- und Zielverkehr = 5.000 km Mehrstrecke * 7 Liter/100 km = 350 Liter/Tag * 365 Tage = 127.750 Liter/Jahr x ca. 2,3 kg CO2/Liter = 293.825 kg Mehrausstoß CO2 > keine Informationen bzw. Bewertungen zu finden c) Klimaschutzziele der Klimaallianz Bamberg > sind diese berücksichtigt?	Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind im Anschluss des Bebauungsplans weiterhin vorhanden, durch Flurwege erreichbar und dienen somit weiterhin der Erholungsnutzung. - zu g) Kenntnisnahme; die Thematik kann nicht durch das Bebauungsplan-Verfahren geregelt werden. 4) Kenntnisnahme; Das erwähnte Gebäude wird auf neun Vollgeschosse zurückgenommen. Ein temporäres Wohnen ist beabsichtigt und wird in Abstimmung der Sozialstiftung geregelt.. Hier wird eine Art Boarding House für neu ankommende Mitarbeiter der Sozialstiftung Bamberg unter Einhaltung aller rechtlicher Vorgaben eingerichtet. Festsetzungen erfolgen hierzu im Rahmen der Festlegungen zu den SO-Flächen im Bebauungsplan. 5) Kenntnisnahme; Klimaschutzziele werden im Rahmen der weiteren Detailplanungen möglichst berücksichtigt und bei der Verwendung der Baumaterialien und baulicher Maßnahmen beachtet. Hierzu ist bereits ein Hinweis in den Verbindlichen Festsetzungen unter C 14 Bestandteil der Planunterlagen. Die Erarbeitung eines Klimagutachtens per se ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und wurde von behördlicher Seite auch nicht gefordert. Die Belange des Klimaschutzes werden im gesamten Planungsprozess durch eine entsprechende Fachplanung begleitet und in die Entwicklung des städtebaulichen Konzepts einbezogen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			d) im Konzept deutliche Mängel bzgl. der Themen Niederschlagsrückgang, weniger Versiegelung, um Grundwasserneubildung bei sinkendem Grundwasserstand zu erreichen > Schwammstadt-Prinzip, Dach- und Fassadenbegrünung, Förderung der biolog. Vielfalt ... > Wasserknappheit ist in Deutschland ein wichtiges Thema! e) Klimagutachten? f) nachhaltige Baustoffe > muß verpflichtend sein! 11. Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen nicht verwendet werden. <i>(Anlage1, Bebauungsplankonzept v. 07.12.2022, 01_BBp_62-R_Vorentwurf_M1000_221207)</i> 6) Thema Mobilität a) Beim Bürgerdialog (der eher aufgrund der Reduzierung auf einen einzigen Entwurf und der Masse an Einzelthemen eine Frontalveranstaltung war) sind Folien wie diese suggestiv und sollen auf das altbewerte Thema Auto lenken: Dialog zu Fragen und Anregungen der Teilnehmer in Themenecken Bitte schreiben Sie auf die ausgeteilten orangen Karten Ihre wichtigste Frage – mit der Nummer des Themas – und nehmen Sie diese mit in die entsprechende Themenecke: 1. Masterplan „Gesundheitscampus“ 2. Verkehrskonzept (Raum Symphonie) 3. Grünkonzept 4. Ideenkonzept Energie z. B. 2. Wird es genügend Parkplätze für den Gesundheitscampus geben? b) Verkehrsentwicklungsplan Bamberg 2030 Maßnahmenkatalog https://www.stadt.bamberg.de/media/custom/3481_1195_1.PDF?1658136590 diverse Maßnahmen insbes. Münchner Ring helfen der Förderung des Umweltverbundes > schneller umsetzen und weniger Einstellplätze Kfz am Klinikum errichten	Im Rahmen der Planungsmaßnahmen wird außerdem der ÖPNV (regional und überregional) aktiv gefördert, zusätzlich werden Jobrad-Leasing-Angebote zur Minimierung des CO2-Ausstoßes beitragen. Die durch das Vorhaben voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie mögliche Wechselwirkungen werden im Umweltbericht, welcher Teil der Planunterlagen ist, erfasst, beschrieben und bewertet. In den Festsetzungen des Bebauungsplans finden sich Regelungen u.a. zur Dachbegrünung, Regenwasserretention, Fassadenbegrünung, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, zum Artenschutz etc. Dementsprechend werden die vorgebrachten Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. 6) Kenntnisnahme a) Kenntnisnahme zu b) Kenntnisnahme; laut Verkehrsentwicklungsplan Bamberg 2030 wird eine Steigerung der Nutzung des Umweltverbundes angestrebt. Dies wird wie auch die Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen im Rahmen des Verkehrsgutachtens und der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens bei den getroffenen Annahmen berücksichtigt. Da jedoch sowohl für Patienten und Kunden sowie Besucher als auch für Beschäftigte häufig verschiedene Gründe eine Nutzung des Umweltverbundes (ÖPNV, Fahrrad, Fuß) erschweren oder nicht möglich machen, werden im Rahmen des Verkehrsgutachtens für den Klinikum-Standort wie auch der Aktualisierung für die

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			c) Lärmaktionsplan der Stadt Bamberg https://www.stadt.bamberg.de/media/custom/1829_5242_1.PDF?1331212206 > eigentlich soll die Lärmbelastung sinken, ruhige Gebiete sollen geschützt werden > wird das beachtet und weiterentwickelt? d) Grundsätzlich Push & Pull beim Projekt > nicht nur Alternativen schaffen, sondern z.B. beim MIV Bedingungen verschlechtern! > Mit den geplanten Maßnahmen wird statt des Umweltverbundes der MIV befördert. Umfangreiche Lieferverkehre > Teure Kfz-EP und gute (Erreichbarkeit, Sicherheit, Witterungsschutz) Fahrrad-Einstellplätze einplanen	verschiedenen Personengruppen jeweils höhere Anteile der Pkw-Nutzung (mit sich daraus ergebenden Bedarfen an Stellplätzen) angenommen als im durchschnittlichen gesamtstädtischen Verkehrsverhalten und besonders als die Stadt Bamberg sich selbst zukünftig zum Ziel gesetzt hat. Des Weiteren muss beachtet werden, dass durch bauordnungsrechtliche Vorgaben im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren entsprechende Stellplatznachweise zu führen sind. Dementsprechend sind die notwendigen Bedarfe in der Planung abgebildet und im Verkehrsgutachten untersucht worden. Zudem ist das bestehende Parkhaus im SO 1 durch einen großzügig bemessenen Baurahmen gesichert. Im Falle eines Rückbaus des Parkhauses besteht die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung innerhalb dieses Baurahmens. Zu c): Kenntnisnahme; der Lärmaktionsplan wird künftig zentral durch das zuständige Landesamt fortgeführt. Eine weitere Bearbeitung durch die Stadt erfolgt daher nicht. Das Klinikum liegt zudem außerhalb des Betrachtungsraums bzw. Geltungsbereichs des Lärmaktionsplans. Aus diesem Grund besteht kein weiterer Handlungsbedarf. zu d) Kenntnisnahme; Ziel ist es, die Erreichbarkeit des Klinikum-Standorts für ÖPNV und Fahrradverkehr zu verbessern und zu attraktivieren. Gleichzeitig soll der Standort auch mit dem MIV gut erreichbar sein. Viele Patienten, teilweise auch Kunden und Besucher, können häufig, z.B. aufgrund schlechter gesundheitlicher bzw. körperlicher Verfassung, aufgrund ihres Alters usw. nicht die Verkehrsmittel des Umweltverbunds (ÖPNV, Fahrrad, Fuß) nutzen. Hinzu kommen bei Patienten, v.a. aber auch bei Beschäftigten im Schichtdienst, teilweise ungünstige Zeiten für die Verkehrsmittel des Umweltverbunds. Daneben sind die Lage des Klinikum-Standorts am Rand des Stadtgebiets und die Topografie in der Stadt zu beachten. Auch das große Einzugsgebiet des Klinikum-Standorts spielt eine Rolle. Bis auf die Stellplätze an der Notaufnahme sind heute alle

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			e) Es wird ein Parkleitsystem vom Verkehrsgutachter gefordert > Auswirkungen (auch Landschaftsbild) Erläuterung? > Priorisierung: Menschen mit Beeinträchtigung, Schichtbetrieb, Kfz mit hohem Besetzungsgrad f) Warum Arkadenwege von Parkhäusern zum Klinikum? > Eher Geld für Maßnahmen im Umweltverbund ausgeben g) Die B22 wird nach Westen zum Nebenstrom, da zukünftig 820 Kfz in der morgendlichen Spitzenstunde in die Waizendorfer Straße abbiegen (statt heute 51) und geradeaus nur 400 fahren nach Westen > Vorfahrtsregelung ändern? > abknickende Vorfahrt = weniger Staubildung > Verflüssigung des Verkehrs	anderen Parkplätze kostenpflichtig. Für Fahrräder sollen neben bereits bestehenden überdachten Fahrradstellflächen 2 weitere Fahrradboxen geschaffen werden sowie dezentrale Abstellplätze bei einzelnen Gebäuden. zu e) Kenntnisnahme; im Bereich des Münchner Rings müssten bereits einzelne wesentliche Klinikbereiche ausgeschildert werden, damit diese jeweils gezielt über die Waizendorfer Straße oder über die Buger Straße angefahren werden. Innerhalb des Klinikum-Areals ist ggf. eine interaktive Lenkung mit Anzeige freier Stellplatz-Zahlen sinnvoll. Das mittlere neu errichtete Parkhaus Süd soll wegen seiner nahen Lage zum neuen Zugang West weitgehend für Patienten und Kunden sowie Besucher und sonstige Personen vorgehalten werden; auch sollen diese für den Haupteingang im bestehenden Parkhaus Ost und auf den Parkplätzen im nordöstlichen Bereich parken. zu f) Kenntnisnahme; in der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens werden überdachte Arkadenwege für wichtige Wegeverbindungen vorgeschlagen, z.B. zwischen den Parkhäusern bzw. Bushaltestellen und neuen Gebäuden sowie dem bestehenden Hauptgebäude. Diese sollen Schutz vor Regen und Schnee, aber auch vor Hitze bzw. starker Sonne bieten. zu g) Kenntnisnahme; das in der Stellungnahme genannte prognostizierte Verhältnis der Verkehrsströme wird nur für die morgendliche Spitzenstunde (7 bis 8 Uhr) erwartet. Sowohl für die Spitzenstunde am Nachmittag / Abend als auch für den gesamten Tag wird laut Prognose jeweils der Strom auf dem Münchner Ring (B 22) von Ost nach West geradeaus weiterhin deutlich stärker erwartet als der Strom der Linksabbieger vom Münchner Ring. Mittlerweile wurde das Verkehrsgutachten aktualisiert und liegt mit Stand von Juni 2026 den Planunterlagen bei. Aktuell erfasste Verkehrszahlen sind hierbei in die Berechnungen eingeflossen. Im Ergebnis konnte die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknotenpunkte auch bei einem vollständig ausgebauten Gesundheitscampus prognostiziert werden.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			h) Entspricht der Modal Split der Planung dem Verkehrsentwicklungsplan 2030 der Stadt Bamberg? https://www.stadt.bamberg.de/media/custom/3481_1196_1.PDF?1658136592 i) Verkehrsgutachten 26.10.2020: - Betrachtung nur des Klinikum-Standort erzeugten Verkehrs! > Das Gesamtaufkommen incl. Bewohner, Durchgangsverkehr etc wird nicht dargestellt und somit die Öffentlichkeit sich kein Bild von der zukünftigen Belastung machen kann. > in den letzten Jahren gab es einen erheblichen Zubau im Wohngebiet, in den Landkreisen sowie Erweiterungen beim Klinikum und damit ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen. > wie sieht das Gesamtverkehrsaufkommen zukünftig aus? - Betrachtung überwiegend des MIV - Annahmen basieren auf Zahlen der Sozialstiftung > wie belastbar sind diese? - Verkehrszählung aus 2018 (Seite 58)? > wo ist diese einzusehen? > veraltete Datenlage - Verkehrszählung/Verkehrserhebung vom 02.07.2015 (Seite 57) „Im Sommer 2015 wurde in Bamberg eine Haushaltbefragung mit einer belastbaren Datengrundlage zum Verkehrsverhalten durchgeführt. Demnach fällt die Verkehrsmittelwahl, der Modal Split, der Bamberginnen und Bamberger für alle Wege folgendermaßen aus: MIV: 40 %, ÖPNV: 10%, Fahrrad: 30 %, zu Fuß: 20%“ > war das eine tatsächliche Verkehrszählung? Zu finden ist lediglich eine Mobilitätsbefragung! > belastbare Datengrundlage? Von vor 7 Jahren? > Erhebung im Sommer? > repräsentative Daten (Verkehrsaufkommen, Witterung etc)? > Daten des Verkehrsgutachten sind Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung!	zu h) Kenntnisnahme; laut Verkehrsentwicklungsplan 2030 wird eine Steigerung der Nutzung des Umweltverbunds im Jahr 2030 auf 75% aller Wege der Bamberger Bevölkerung angestrebt (2015: 59%). Siehe zu b) zu i) Kenntnisnahme; im Rahmen des Verkehrsgutachtens wie auch der Aktualisierung werden für die relevanten Knotenpunkte Münchner Ring – Waizendorfer Straße – Babenbergerring, Waizendorfer Straße – zukünftige Zufahrt zum Klinikum sowie die beiden Knotenpunkte Buger Straße – Münchner Ring (beide Rampen) die vorhandenen Verkehrsmengen (anhand von Verkehrszählungen) mit dem abgeschätzten Neuverkehr überlagert, wodurch sich für diese die gesamten prognostizierten Verkehrsbelastungen zu den beiden Prognosehorizonten ergeben. Diese Werte sind in Kap. 8 dargestellt. - Neben verschiedenen anderen Angaben und Annahmen sind selbstverständlich bei der Sozialstiftung Bamberg zur Bestandssituation und für die geplante Erweiterung verfügbare Angaben Grundlage des Verkehrsgutachtens, etwa zu eigenen Beschäftigten, Patienten, Betten, Schülern, Einzugsgebiet, Parkplätzen usw. - Für die entsprechenden Zählstellen lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens 2024 keine Daten von aktuelleren Verkehrszählungen vor. Allerdings wurden im Mai 2026 Zählenden von Juni/Juli 2025 zur Verfügung gestellt. Diese wurden mit den im Gutachten 2024 verwendeten Zählenden verglichen, wobei sich hier zeigte, dass die neuen Zählenden keine grundsätzliche Neubewertung der Verkehrssituation zur Folge haben. Die Ergebnisse der Verkehrszählungen von 2025 sind in Grafiken in einem Ergänzungskapitel im Anhang dargestellt. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurden die Ergebnisse einer Haushaltsbefragung (nicht: Verkehrszählung!) in Bamberg aus dem Jahr 2015 zum Verkehrsverhalten berücksichtigt. Diese Befragung war zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung die aktuellste Befragung zum Thema, die sich auf die Bamberger Bevölkerung bezieht, und wird z.B. im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans Bamberg 2030 ebenfalls beschrieben. Eine mittlerweile neuere Befragung aus

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																																
			- Verkehrsaufkommen (Seite 40) ... die Zahl der ankommenden Personen pro Werktag (Zielverkehr)... <table><tr><td></td><td>2020 (Bestand)</td><td>2025 (Phase 3)</td><td>2035 (Phase 4)</td></tr><tr><td>MIV</td><td>4.449</td><td>6.448</td><td>7.861</td></tr><tr><td>ÖPNV</td><td>665</td><td>981</td><td>1.200</td></tr><tr><td>Fahrrad</td><td>347</td><td>554</td><td>694</td></tr><tr><td>zu Fuß</td><td>93</td><td>119</td><td>137</td></tr><tr><td>Taxi</td><td>55</td><td>82</td><td>103</td></tr><tr><td>Krankenwagen</td><td>27</td><td>45</td><td>60</td></tr><tr><td>Gesamt</td><td>5.636</td><td>8.228</td><td>10.054</td></tr></table> Tabelle 13: Entwicklung Zielverkehr, genutzte Verkehrsmittel der ankommenden Personen je Werktag Zusammen mit dem Güter- bzw. Lieferverkehr werden die abgeschätzten Fahrten von Krankenwagen (im Ziel- und Quellverkehr je gut 40 Fahrten pro Tag) und Taxi (im Ziel- und Quellverkehr je knapp 100 Fahrten pro Tag) aufsummiert als sonstiger Verkehr dargestellt. Insgesamt ergeben sich im Ziel- und Quellverkehr je rd. 200 Fahrten pro Tag. > fast nicht vorstellbar für die Bewohner des südlichen Bambergs! > die erhoffte Entlastung der Buger Straße wird nur temporär und marginal erfolgen, ab 2035 ein deutliches Mehraufkommen des MIV plus erhöhter Güterverkehr! > sollte das Verkehrsaufkommen überschritten werden, was passiert dann?		2020 (Bestand)	2025 (Phase 3)	2035 (Phase 4)	MIV	4.449	6.448	7.861	ÖPNV	665	981	1.200	Fahrrad	347	554	694	zu Fuß	93	119	137	Taxi	55	82	103	Krankenwagen	27	45	60	Gesamt	5.636	8.228	10.054	dem Jahr 2025 ergab für den MIV (von 40 % auf 33 %) sowie auch für den ÖPNV (von 10 % auf 9 %) zwar einen geringeren und für den Fahrrad- (von 30 auf 35 %) und Fußverkehr (von 20 auf 23 %) einen höheren Anteil. Allerdings erscheinen die getroffenen gruppenspezifischen Annahmen für das MIV-Aufkommen im Zuge der Klinikumserweiterung nach wie vor plausibel (siehe Erläuterungen zu b und zu d). - Zu Verkehrsaufkommen: Im Rahmen einer Aktualisierung des Verkehrsgutachtens wird eine Variante B betrachtet, die eine stärkere gesamtägliche Verkehrsverlagerung auf die Waizendorfer Straße und Entlastung der Buger Straße als die im Verkehrsgutachten 2020 betrachtete Variante A mit sich bringt und deshalb von der Sozialstiftung Bamberg favorisiert wird. Bei dem erwarteten zukünftigen durch den Standort erzeugten Verkehrsaufkommen handelt es sich um eine Abschätzung bzw. Hochrechnung bzw. Prognose anhand von verschiedenen Angaben und Annahmen. In Kap. 8 werden für relevante Knotenpunkte die gesamten prognostizierten Verkehrsbelastungen dargestellt (s.o.).
	2020 (Bestand)	2025 (Phase 3)	2035 (Phase 4)																																	
MIV	4.449	6.448	7.861																																	
ÖPNV	665	981	1.200																																	
Fahrrad	347	554	694																																	
zu Fuß	93	119	137																																	
Taxi	55	82	103																																	
Krankenwagen	27	45	60																																	
Gesamt	5.636	8.228	10.054																																	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 (Verkehrserzeugung durch den Klinikum-Standort, Quell- und Zielverkehr KFZ pro Tag Plan-Werk Hochrechnung und Prognose vom August 2020, Stand 17.09.2020) > nur Verkehrserzeugung durch den Klinikum-Standort, Gesamtverkehr aller Verkehrsteilnehmer? - Verkehrslenkung (Seite 33): a) über die Buger Straße: ➤ Patienten, Kunden ➤ Besucher, sonstige Personen ➤ Güter- / Lieferverkehr, Krankenwagen, Taxi b) über die Waizendorfer Straße ➤ Beschäftigte, Schüler, Bewohner > wird die Verkehrslenkung im Bebauungsplan festgeschrieben? > werden die Beschäftigten und Schüler diese Wege vom Parkhaus zum Arbeitsplatz tolerieren oder wird der Parksuchverkehr und -druck in den umliegenden Gebieten noch weiter erhöht? - Personenaufkommen je Werktag (Seite 16): > zukünftig Klein-stadt in einer Stadt! > Angaben der SSB, keine Erhebung!	- Zu Verkehrslenkung: Im Rahmen einer Aktualisierung des Verkehrsgutachtens wird eine Variante B betrachtet (s.o.). Anders als in der im Verkehrsgutachten 2020 betrachteten Variante A erfolgt die Verteilung der Verkehrsströme über die beiden Achsen Buger Straße und Waizendorfer Straße hier nicht strikt nach den Nutzergruppen. Um die Durchsetzung der angesetzten Aufteilung zu gewährleisten, muss die Zuordnung der Zufahrten auch technisch über Schrankenanlagen und entsprechend zugeordnete Parkkarten, Kennzeichenerfassung usw. strikt geregelt werden. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens können keine verkehrsrechtlichen Regelungen festgesetzt werden. - Zu Personenaufkommen: Angaben zu eigenen Beschäftigten, Patienten, Betten und Schülern usw. sind selbstverständlich von der Sozialstiftung Bamberg, da sie diese verfügbar hat.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag															
			Angaben zu Betten bzw. Patienten sowie zu eigenen Beschäftigten und Schülern wurden durch die Sozialstiftung Bamberg zugearbeitet. Die Annahmen zu anderen Beschäftigten, zu Besuchern, Kunden und sonstigen Personen sowie zu späteren Bewohnern sind auf der Basis des Programms Ver_Bau oder von Erfahrungswerten festgelegt. <table><tr><td></td><td>2020 (Bestand)</td><td>2025 (Phase 3)</td><td>2035 (Phase 4)</td></tr><tr><td>Beschäftigte, Schüler, Bewohner</td><td>2.024</td><td>3.069</td><td>3.785</td></tr><tr><td>Patienten, Kunden</td><td>2.152</td><td>2.593</td><td>2.923</td></tr><tr><td>Besucher, sonstige Personen</td><td>1.374</td><td>2.378</td><td>3.093</td></tr></table> Tabelle 1: Entwicklung verkehrsrelevante Personen je Werktag (im Mittel) Summe5.5008.0409.801 - keine Berücksichtigung im Rahmen Verkehrsgutachten: Phase 5; „zusätzliche Erweiterung, bei Bedarf Schaffung zusätzlicher Erweiterungsflächen durch Rückbau des Parkhauses aus dem Jahr 2020“ (Seite 33) > ist das realistisch? Und wenn ja, warum dann keine Berücksichtigung! > wofür sollten noch weitere Flächen benötigt werden? - Anliegendes Wohngebiet > Parksuchverkehr und Parkdruck wird noch drastischer > Lösung? - Fahrradverkehr: - Leitung über Lobenhoffer Str. > in der momentanen Situation unvorstellbar, jetzt schon eine Überlastung durch Parkflächen und Verkehr, speziell Parksuchverkehr - „Da keine Verkehrserhebung im Rahmen der Begutachtung - Zu Phase 5: Die erwähnte Phase 5 als mögliche Erweiterung der Masterplanung, in der bei Bedarf zur Schaffung zusätzlicher Erweiterungsflächen ein Rückbau des bereits errichteten neuen Parkhauses Süd erfolgen könnte, wird im Rahmen des Verkehrsgutachtens nicht berücksichtigt. Eine Verwirklichung dieser Phase ist zudem unrealistisch, da beim neu errichteten Parkhaus mit einer Mindestlebensdauer von 30 Jahren gerechnet wird; entweder wird bis dahin der persönliche Individualverkehr deutlich vermindert sein oder es wird die Planung eines neuen Parkhauses in der Zukunft weiterverfolgt. - Zu Parksuchverkehr und Parkdruck: Mit der geplanten Erweiterung des Klinikum-Standorts sollten und sollen ausreichende und qualitativ passende Angebote an Stellplätzen geschaffen werden. Anfang 2024 bestehen am gesamten Standort insgesamt bereits über 400 Stellplätze mehr als 2019. Der Masterplan sieht ein weiteres Parkhaus im Süden des Erweiterungsareals vor, so dass für Phase 3 und auch für Phase 4 das Stellplatzangebot laut Planung gut höher liegt als der abgeschätzte Bedarf entsprechend Aktualisierung des Verkehrsgutachtens. Es wird davon ausgegangen, dass sich in den anliegenden Wohngebieten kein Parksuchverkehr und Parkdruck aufgrund des Klinikum-Standorts erhöht. - Zu Fahrradverkehr: Radwegeverbindungen zum Klinikum-Standort werden von der Waizendorfer und Buger Straße sowie von der Lobenhofferstraße geplant. Die Verbindung über die Lobenhofferstraße soll nur eine von mehreren Anbindungen darstellen. </		2020 (Bestand)	2025 (Phase 3)	2035 (Phase 4)	Beschäftigte, Schüler, Bewohner	2.024	3.069	3.785	Patienten, Kunden	2.152	2.593	2.923	Besucher, sonstige Personen	1.374	2.378	3.093
	2020 (Bestand)	2025 (Phase 3)	2035 (Phase 4)																
Beschäftigte, Schüler, Bewohner	2.024	3.069	3.785																
Patienten, Kunden	2.152	2.593	2.923																
Besucher, sonstige Personen	1.374	2.378	3.093																

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			durchgeführt wurde, liegen für die Stelle keine Werte für das Radaufkommen vor.“(Seite 96) > die momentane Radwegführung zum Standort hat große Defizite ... - „Für die für den Standort relevanten Straßen liegen keine Radverkehrszahlen vor. In der Buger Straße direkt nördlich des Münchner Rings wurden in der gesamtstädtischen Radverkehrszählung Bamberg im Jahr 2014 rd. 610 Fahrräder im Zeitraum von 7 bis 19 Uhr erfasst.“ > völlig veraltete Datenlage! - Fußgänger: werden nicht ausreichend berücksichtigt > schon jetzt nicht, im öffentlichen Raum und auf dem Gelände - Stellplatzpotenziale „dass aus städtebaulicher und verkehrsplanerischer Sicht auch eine Überplanung des gesamten nordöstlichen Bereichs des Klinikum Standorts (903 Stellplätze mit altem Parkhaus und Freiflächen in diesem Bereich) als notwendig erachtet wird.“ (Seite 89) > warum wird das nicht gemacht, bevor weitere Flächen geschaffen und versiegelt werden? - umfangreiche bauliche Maßnahmen im öffentlichen Raum incl. Ewiger Folgekosten	Für die für den Standort relevanten Straßen lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens 2024 keine aktuellen Radverkehrszahlen vor. Allerdings wurden im Mai 2026 Verkehrsdaten von Juni/Juli 2025 zur Verfügung gestellt, die auch den Radverkehr einschließen. Am Knoten Buger Straße / nördliche Rampe Münchner Ring gab es am Zähltag 08.07.2025, Dienstag in 24 Stunden 917 Radverkehrsfahrten im Querschnitt (je Richtung 458 bzw. 459). Südlich des Knotens Buger Straße / südliche Rampe Münchner Ring / Paradiesweg betrug die Gesamtbelastung beim Radverkehr am Zähltag 882. Für die zukünftige Situation wurden die erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder gemäß Masterplanung abgeschätzt. Die Ermittlungen können dem Verkehrsgutachten entnommen werden, das in einer aktualisierten Fassung weiterhin den Planunterlagen beiliegt. Insgesamt werden in ausreichender Anzahl Standorte (Fahrradboxen) im Plangebiet geschaffen. - Zu Fußgänger: Im inneren Bereich des Klinikum-Standorts soll ein dichtes Netz aus befestigten Fahrrad- und Fußwegen bestehen. Die westliche Anbindung ab dem geplanten Kreisverkehr an der Waizendorfer Straße (d.h. östlich des geplanten Kreisverkehrs) soll mit Geh- und Radweg versehen werden. Im Bereich innerhalb der Schrankenanlage sollen die Gehwege neben der Straße mit Niederbord ausgebildet werden und Fußgängerquerungen deutlich optisch bzw. baulich abgesetzt werden. Am Rand des zentralen Grünbereichs sollen zusätzliche befestigte Wege geschaffen werden. - Zu Stellplatzpotenziale: Im Verkehrsgutachten wird zwar darauf hingewiesen, dass auch eine Überplanung des gesamten nordöstlichen Bereichs des Klinikum-Standorts als notwendig erachtet wird, jedoch wird dieser Bereich bzw. werden die verschiedenen Parkplätze in diesem Bereich auch ohne eine Überplanung genutzt. Hier bestehen keine Flächen, auf denen eine Erweiterung des Klinikum-Standorts stattfinden könnte. - Zu umfangreiche bauliche Maßnahmen im öffentlichen Raum: Es handelt sich um ein Bauvorhaben der Sozialstiftung. Dementsprechend liegen Baukosten sowie die

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			> liegen Kostenschätzungen vor? > wer trägt die Kosten > die Bürger der Stadt Bamberg, der Region, des Landes, des Bundes? j) Schalltechnische Untersuchung v. 11.10.2022 - Zusätzliche Belastung durch den extremen Mehrverkehr auf Waizendorfer Straße und Münchner Ring für die Bewohner Höfener Weg, Paracelsus Straße, Dr. Eisenbarth Hof, Pfarrer-Kneipp-Hof, gesamt Süd-West, Waizendorf etc > schon seit Jahren hat die Lärmbelastung insgesamt zugenommen, durch erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der B22 und der Waizendorfer Straße, durch Flugzeuge, sowie durch erhöhtes Einsatzaufkommen der Integrierten Leitstelle und den damit verbundenen Fahrten mit Einsatz des Martinhornes. Bei bestimmten Witterungen ist die Belastung besonders ausgeprägt. > wie können die Bewohner geschützt werden? > werden schalldämmende Straßenbeläge verpflichtend eingebaut? > wie kann sichergestellt werden, daß zulässige Emissionen nicht überschritten werden? - Emissionskontingentierung > ist das eine gute Lösung? > Wie soll das umgesetzt werden? - noch kein Gutachten, „erst bei Bauantrag lt. Bericht vorzulegen!“ > muß entscheidend für Bebauungsplan sein! - „Die Verkehrsmengenangaben der bestehenden Straßen wurden wiederum BAYSIS [16] für das Jahr 2015 sowie dem Verkehrsgutachten zum Plangebiet [17] entnommen“. > 2015 siehe Punkt 7i) > ist Verkehrsgutachten nicht korrekt, stimmen diese Daten auch nicht! - „Die Verkehrszahlen der Straßen beziehen sich auf die bestehende Situation 2020, wobei der Lkw-Anteil aus BAYSIS angesetzt wurde.“ > wurde in 2020 eine Verkehrszählung durchgeführt? > 2020 kein repräsentatives Jahr – Corona!	Kosten für den Unterhalt nicht bei der Stadt Bamberg. Hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung des Anschlusses an die Waizendorfer Straße befinden sich Stadt und Sozialstiftung in Verhandlungen. - Zu j): Schalltechnische Untersuchung Kenntnisnahme; im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden umfangreiche schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Entsprechende Unterlagen lagen den Planunterlagen bei und werden auch im nächsten Verfahrensschritt offengelegt. Neben Regelungen für die Bereiche im Plangebiet wurden auch für die Nachbarschaft schalltechnische Vorkehrungen getroffen. Dementsprechend wurden die zu erwartenden Anlagengeräusche anhand der Festsetzung von Emissionskontingenten geregelt, so dass an den maßgeblichen Immissionsorten des umliegenden Gebäudebestands die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. In Punkto Zusatzverkehr findet zwar eine Erhöhung der Verkehrsgerausche (u. a. entlang der Waizendorfer Straße) statt, wobei hier jedoch an der bestehenden Bebauung die maßgebenden Immissionsgrenzwerte (gemäß 16 BImSchV) weiterhin eingehalten werden und somit auch zumutbar sind. Den Pegelerhöhungen kann letztlich durch eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten auf den angrenzenden Straßen (Waizendorfer Straße, Planstraße) entgegengewirkt werden; dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Für alle übrigen Bereiche (u. a. Buger Straße), in denen Pegelüberschreitungen bereits im sog. Prognose-Nullfall (ohne Umsetzung des Planvorhabens) festgestellt wurden, werden sich im Prognose-Planfall (mit Umsetzung des Planvorhabens) aufgrund der Verlagerung eines Teils des Verkehrs Pegelreduzierungen ergeben. Mittlerweile wurde das Verkehrsgutachten aktualisiert und liegt mit Stand von Juni 2026 den Planunterlagen bei. Aktuell erfasste Verkehrszahlen sind hierbei in die Berechnungen eingeflossen. Im Ergebnis konnte die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknotenpunkte auch bei einem vollständig ausgebauten Gesundheitscampus prognostiziert werden.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			k) Michelsberg: verkehrssensibles Gebiet, Am Bruderwald: ? > Blechlawine rollt dann über andere Gebiete, die stark beeinträchtigt werden „... gehen mit der Standortentwicklung auch Verbesserungen und Neuausrichtungen im Verkehrsbereich einher.“ (20210922 Entwicklung der Erstellung Masterplan und B) > Verbesserungen sind nicht tatsächlich ersichtlich „Mit der Verlagerung der Psychiatrie aus dem verkehrssensiblen Gebiet des Michelsberg kann es zu einer Entlastung des Individualverkehrs in dieser Region kommen, da im Bereich der Altenhilfe erfahrungsgemäß geringere An- und Abreisebewegungen zu verzeichnen sind, als in der akutstationären Psychiatrie.“ > von wieviel Individualverkehr der Psychiatrie ist hier die Rede? > Das Wohngebiet am Bruderwald – wie sensibel wird das eingestuft? „Im Bereich des Standortes Bruderwald, wird die zweite dauerhafte Erschließungsstraße vom Süden her (Waizendorfer Straße) sowie eine verbesserte Anbindung an den ÖPNV und das (überregionale) Radwegenetz ebenfalls zu einer Entzerrung des Straßenverkehrs vor allem im Bereich der Buger Straße führen.“ > was bedeutet Entzerrung? Das Verkehrsaufkommen wird steigen, zusätzlich wird der Güterverkehr deutlich zunehmen! „Die Maßnahmen am Standort am Bruderwald gehen dabei einher mit einer verbesserten Ein- und Anbindung des ÖPNV und des Radverkehrs, sowie des fließenden und stehende Individualverkehrs.“ > das ist im Bebauungsplan-Konzept bisher nicht festgelegt! 7) Sonstiges a) Besetzung der Gremien Stiftungsrat Sozialstiftung: 14 Mitglieder (Stand 06.02.2023), 8 davon Stadträte 5 davon im Bau- und Werksenat Bau- und Werksenat: 17 Mitglieder (Stand 06.02.2023) 5 davon im Stiftungsrat	- Zu k): Kenntnisnahme; die zitierten Stellen stammen nicht aus dem Verkehrsgutachten. Zweifellos kann jedoch festgestellt werden, dass die Waizendorfer Straße und der Münchner Ring eine größere Leistungsfähigkeit besitzen als das Straßen- und Wegenetz im Bereich Michaelsberg. Die zulässigen Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete werden in der 16. BImSchV festgelegt. In der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans wurde die Einhaltung dieser Werte geprüft. Der gesamte Kreuzungsbereich mit geplantem Kreisverkehr an der Waizendorfer Straße ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Verkehrsarten zu einem späteren Zeitpunkt noch detailliert zu planen und abzustimmen. Dabei soll auch ein möglichst flüssiger Radverkehr gewährleistet werden und sollen für Fußgänger und Radfahrer sichere Querungen geschaffen werden. Eine Unterquerung des geplanten Kreisverkehrs für Fuß- und Radverkehr ist angesichts der prognostizierten Kfz-Verkehrsstärken und Verkehrsabläufe tendenziell eher nicht notwendig, wobei Zahlen zum Radverkehrsaufkommen auf dem bestehenden Geh- und Radweg fehlen. Im Bebauungsplan ist ein kombinierter Geh- und Radweg, welcher an den bestehenden Radweg, im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der Waizendorfer Straße anschließt und in das Plangebiet führt, festgesetzt. Außerdem wird die Durchwegung des gesamten Erweiterungsbereichs für Fußgänger und Fahrradfahrer durch ein festgesetztes Geh- Fahrrecht auf den Planstraßen A und B sowie für Taxis und den ÖPNV gewährleistet. 7) Kenntnisnahme; a) Kenntnisnahme; der Stiftungsrat Sozialstiftung umfasste zum 06.02.2023 12 Mitglieder; die übrigen Ausführungen können bestätigt werden.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			b) Stiftungsrat - nicht öffentlich „Das Vorhaben wurde bereits am 08.03.2018 TOP „Gesundheitsversorgung der Sozialstiftung Bamberg ab dem Jahre 2025 unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Wettbewerbssituation“, am 26.11.2018 - TOP „Klinikum 2025 – Ergebnis der Bedarfsanalyse inkl. Der Empfehlung für die Standortentwicklung, am 01.10.2020 – TOP „Klinikum 2025 – Bebauungsplan“ und am 22.04.2021 – TOP „Klinikum 2025“ in den Stiftungsratssitzungen der Sozialstiftung behandelt. (20210917 Sitzungsvorlage) > Stiftungsratssitzungen sind nicht öffentlich, keinerlei Unterlagen Werden veröffentlicht! c) Grundstücke – Eigentum Bisher geringer Anteil der Flächen im Eigentum der Stadt Bamberg. Sollten die Eigentümer den Verkauf verweigern, wie wird dann verfahren? > Enteignung? > wäre das tatsächlich im Gemeinwohlinteresse? > wie Erfolgsaussichten? > wie lange würde so ein Verfahren dauern? d) Auflagen > Baukörper ohne definierte Nutzung: wird die Nutzung des Bebauungsplanes fixiert? > Alle nicht im Bebauungsplan fixierten Details werden in einem Städtebaulichen Vertrag fixiert? 8) Dokumentation Bürgerdialog 23-01-17 zum Gesundheitscampus Bamberg a) Wie viele Wohnungen sollen entstehen? Wann wird der Bau von Wohnungen im Bauablauf erfolgen?	b) Kenntnisnahme; am 17. Januar 2023 fand eine öffentliche Dialogveranstaltung im Klinikum Bamberg statt, bei dem alle relevanten Themen der beiwohnenden Öffentlichkeit erläutert wurden. Verwiesen wird zudem auf eine öffentliche Sitzung des Bau- und Werkssenates Bamberg am 8. Dezember 2021, bei der erstmals die Vorhaben gemäß Masterplan vorgestellt wurden. c) Kenntnisnahme; ein Großteil der betroffenen Grundstücke befindet sich mittlerweile im Besitz der Stadt Bamberg; Hinsichtlich der Überplanung der betroffenen Grundstücke wird darauf verwiesen, dass weitere Verhandlungsgespräche in Aussicht gestellt wurden. Das Immobilienmanagement der Stadt Bamberg führt parallel zum Bebauungsplanverfahren fortlaufend Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Ziel ist der Ankauf aller unbebauten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs. d) Kenntnisnahme; als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinikum festgesetzt. Erläuternd wird festgesetzt, dass die für den Betrieb des Klinikums notwendigen Gebäude und Anlagen, Schulungseinrichtungen und Wohnungen für das Klinikpersonal und Auszubildende, Arztpraxen und Rehabilitationseinrichtungen zulässig sind. Dementsprechend können Nutzungen, welche dem Nutzungszweck eines überregionalen Klinikareals zugeordnet werden können zugelassen werden. Nutzungen, welche diesem Nutzungszweck entgegenstehen sind unzulässig. 8) Kenntnisnahme zu a)

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sind die Wohnungen an die Infrastruktur (ÖPNV, Kindergärten) angebunden? <i>Es sind keine dauerhaften Mietwohnungen geplant, sondern temporäre Wohneinheiten, die wohnungssuchendem Pflegepersonal der Klinik zur Überbrückung zur Verfügung stehen. Zusätzliche Infrastruktur ist nicht erforderlich.</i> > was heißt temporär? > Festschreibung im Bebauungsplan? > daß heißt, das Bewohner ohne ihre Familien dort wohnen werden? b) Gibt es eine generelle Begründung des Vorhabens im Masterplan? Das jetzige Klinikum am Bruderwald wird durch eine Erweiterung zum Gesundheitscampus zukunftsfähig. Der Status eines Maximalversorgungskrankenhauses wird gestärkt. Die Sozialstiftung hat einen Versorgungsauftrag für die Stadt und Landkreise bzw. darüber hinaus. Die Anforderungen und Rahmenbedingungen für die medizinische Versorgung haben sich verändert und zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt es die Erweiterung und Weiterentwicklung des heutigen Klinikstandortes. > Die Anforderungen und Rahmenbedingungen werden gerade vom Bund geändert! > Sind die Pläne dann noch zukunftsträchtig? > Weiterentwicklung heißt nicht Erweiterung in diesem geplanten Umfang! c) Wie wird berücksichtigt, dass schon jetzt kein Pflegepersonal für die Pflege zu bekommen ist? Die Schule für Pflegeberufe nützt nichts, wenn das Pflegepersonal nur kurz im Beruf bleibt. Die Krankenhäuser sollen nach dem vorliegenden Regierungsentwurf bundesweit in drei Gruppen eingeteilt werden, denen Leistungsgruppen zugeordnet werden. Damit werden Krankenhausleistungen zentriert werden, d.h. dass kleinere Häuser, die bisher Behandlungen mitmachen, obwohl eigentlich nicht darauf ausgelegt sind, diese abgeben und sich künftig auf diejenigen Leistungen fokussieren müssen, die für diese Gruppe gesetzlich festgelegt sind. Damit verteilt sich auch der Bedarf an Pflegepersonal neu, da es in Häusern der Basisversorgung zu geringerem Personalbedarf kommt.	Kenntnisnahme; im Plangebiet ist kein allgemeiner Wohnungsbau vorgesehen. Zulässig sind ausschließlich temporäre Wohneinheiten für Beschäftigte des Gesundheitscampus. Diese dienen insbesondere dazu, neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine begrenzte Übergangszeit bis zur Anmietung oder dem Bezug einer dauerhaften Wohnung eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt ein Jahr. Aufgrund der Zweckbestimmung der Unterkünfte ist keine zusätzliche soziale Infrastruktur, beispielsweise für Kindertagesbetreuung, erforderlich. zu b) Kenntnisnahme; die Planung basiert auf einer langfristigen Entwicklungsstrategie und schafft einen flexiblen städtebaulichen Rahmen. Änderungen der gesundheitspolitischen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen stehen der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplans nicht entgegen. Ziel ist die Bündelung medizinischer, diagnostischer, therapeutischer sowie ausbildungsbezogener Einrichtungen an einem Standort, um eine leistungsfähige und zukunftsfähige Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Der vorgesehene Entwicklungsumfang dient der langfristigen Sicherung des Standortes am Bruderwald und ermöglicht eine bedarfsgerechte, abschnittsweise Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. zu c) Kenntnisnahme; der angesprochene Sachverhalt zum Pflegepersonal ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Pflegepersonal zur Verfügung stehen wird. Dieses Personal wird u. a. auch durch ausländische Fachkräfte, die zudem in der Akademie der Sozialstiftung eine weitere Ausbildung erfahren, in ausreichender Form erweitert. Dabei ist das Pflegepersonal bereits zum jetzigen Zeitpunkt bereit, weitere Wege zur Arbeit auf sich zu nehmen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das Erweiterungskonzept mit dem Gesundheitscampus macht die Sozialstiftung Bamberg auch weiterhin zu einem attraktiven Arbeitgeber. Die Möglichkeit von temporärem Wohnraum für Mitarbeiter unterstützt dies zudem, da es das onboarding neuer Mitarbeiter erleichtert. > ist das Pflegepersonal tatsächlich bereit, entsprechende Wege zur Arbeit auf sich zu nehmen oder orientiert es sich in andere Unternehmen oder Berufe? > Was passiert mit dem Leerstand in den Häusern der Basisversorgung? d) Sind 10 Stockwerke am Waldrand nicht zu hoch? Dieses Gebäude wird ca. 30-35m Höhe haben. Das aktuelle Hauptgebäude am Bruderwald hat eine Höhe von ca. 50m. Das Gebäude fügt sich auch durch das Gefälle gut in die Landschaft ein. Aufgrund der Abstände zum Waldrand droht von hier keine Gefahr durch umstürzende Bäume. Das vorgesehene Gebäude soll für Besucher außerdem der Orientierung dienen, damit sie das Klinikum und den Eingang von Westen leicht finden. „Die Landeplattform des Hubschrauberlandeplatz erhebt sich ca. 12 m über dem Niveau der Bettenhäuser und ca. 57 m über dem Geländeniveau. Für die Erschließung des Landeplatzes wird ein bestehender Erschließungskern mit Treppenhaus, Betten- sowie Feuerwehraufzug um ca. 13 m aufgestockt.“ (09.06.2021 Sitzung BuWS) > Das bietet genügend Orientierung! > Ein Gebäude von 30-35 m kann sich nicht gut in diese Landschaft einfügen! > Abstände zum Wald: hier geht es um den Schutz des Waldes! > Besucher brauchen keine zusätzliche Orientierung durch massive Gebäude! Die 4 Türme sind nun wirklich nicht zu übersehen! Schon in den letzten Jahren fahren permanent Leute über die Baustraße an das Klinikum heran und bis letztem Jahr wurde auch gerne am Waldrand entlang geparkt – trotz umfangreicher Beschilderung für ein Durchfahrtsverbot! > Besucher werden nur über die Buger nicht über die Waizendorfer Straße gelenkt! (laut Konzept etc) e) Wie viele Plätze werden in der Psychiatrie geschaffen? Die konkrete Anzahl ist noch nicht exakt formuliert, orientiert sich aber am wachsenden Bedarf; <u>mit der Verlagerung der Psychiatrie vom Michaelsberg wird eine Auswertung einhergehen, um der</u>	zu d) Kenntnisnahme; das erwähnte Gebäude wird auf neun Vollgeschosse zurückgenommen. Die Ausbildung eines höheren Baukörpers im südlichen Eingangsbereich ist Bestandteil des städtebaulichen Gesamtkonzeptes. Er übernimmt eine städtebauliche Orientierungs- und Adressbildungsfunktion und dient zugleich einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Durch die Bündelung von Nutzungen in einem Hochpunkt kann die Flächeninanspruchnahme reduziert und ein größerer Anteil des Plangebietes als Grün- und Freiraum erhalten werden. Die Gebäudehöhen und Baukörper wurden unter Berücksichtigung der Topographie, der landschaftlichen Einbindung sowie der funktionalen Anforderungen entwickelt. Ziel der Planung ist nicht die Fortführung der bestehenden Bettentürme, sondern die Entwicklung einer eigenständigen Campusstruktur, die den Bestand sinnvoll ergänzt. zu e) Nach derzeitigem Stand sind ca. 254 stationäre Plätze und ca. 50 tagesklinische Plätze geplant; da diese Zahlen nicht bindend sind, bleiben sie im Bebauungsplan-Verfahren allerdings unerwähnt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(künftigen) Nachfrage gerecht zu werden. Stationäre und teilstationäre Psychiatrie sollen ineinandergreifen. Die Sozialstiftung Bamberg hat durch eine Sicherstellungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberfranken, den Versorgungsauftrag für die Psychiatrie vom Bezirk übernommen. Der Bezirk wird sich an den Baukosten für eine neue Psychiatrie beteiligen. > Flächenplanung ohne den Bedarf zu ermitteln? > Die Sozialstiftung Bamberg geht mit dem Bezirk Oberfranken eine Vereinbarung ein, ohne daß entsprechende Flächen zur Verfügung stehen? > Die Finanzierung ist gesichert, ohne daß ein Bebauungsplan vorliegt? f) Inwieweit können die Interessen der Gartengrundstückbesitzer (westlicher Höfener Weg) stärker berücksichtigt werden? Der Projektstart wird frühestens 2027 sein. Die Berücksichtigung der Interessen der Gartengrundstückbesitzer berührt eher Fragen des Verkehrs- und des Grünkonzeptes. Das Klinikgelände und der Park sind auch für die Bevölkerung frei begehbar. Zudem soll z.B. das vorgesehene Café die Aufenthaltsqualität erhöhen und kann sowohl von den Patienten, den Besuchern, dem Personal und der Bevölkerung genutzt werden. > wird die freie Begehrbarkeit des Geländes für die Bevölkerung im Bebauungsplan fixiert? g) Können wir uns den Campus langfristig leisten? Nach Aufnahme in den Krankenhausplan werden die Investitionskosten zur Erweiterung zum Gesundheitscampus über das Krankenhausbauprogramm des Freistaates Bayern finanziert werden. Erforderliche Eigenmittel muss die Sozialstiftung Bamberg selber erwirtschaften. Wie auch bisher plant die Sozialstiftung Bamberg ihre Projekte sorgfältig, so dass sie finanzierbar sind. Nicht förderbare Bereiche (z.B. Rehabilitation) werden monistisch finanziert. > Die Frage wird nicht tatsächlich beantwortet, nur daß lediglich die Investitionskosten über den Freistaat Bayern, das ist die Bevölkerung Bayerns - also wir, finanziert wird. > leisten = ökonomisch, ökologisch ... h) Was tun die Akteure, um die Nutzung des ÖPNV/Radverkehrs im Verhältnis zum MIV zu stärken?	Die Entwurfsplanung der einzelnen Gebäude, welche zukünftig auf dem neuen Gesundheitscampus entstehen sollen, sind noch nicht erarbeitet. Fest steht jedoch, dass eine Erweiterung des Klinikstandorte zwingend notwendig ist. Hierfür schafft der Bebauungsplan die notwendige planungsrechtliche Grundlage. zu f) Die freie Begehrbarkeit wird gewährleistet und im Bebauungsplan durch öffentliche Verkehrsflächen sowie Geh- und Fahrrechte geregelt. zu g) Kenntnisnahme; die Verlagerung und die Erweiterung der Psychiatrie wird, da bedarfsnotwendig, über die Krankenhausförderung des Freistaates Bayern gefördert. Zudem können Gelder für die Verlagerung über den vom Bund geschaffenen Transformationsfonds beantragt werden. Die laufenden Betriebskosten müssen, wie bisher auch, über die Einnahmen aus der Leistungserbringung finanziert werden. zu h) + i) Im Rahmen der Planungsmaßnahmen wird der ÖPNV (regional und überregional) aktiv gefördert, zusätzlich werden Jobrad-Leasing-Angebote erstellt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sowohl die Stadt Bamberg als auch der Landkreis sehen es als Aufgabe an, mit diversen Verkehrsanbietern/-unternehmen diesbezüglich Gespräche zu führen. > keine Verbindlichkeit, nicht ausreichend i) Welche Ideen gibt es, den MIV am neuen Campus durch Verlagerung auf den ÖPNV einzusparen? Die Idee ist es, sowohl Busse als auch Radweganbindungen im neuen Campus zu etablieren und attraktiveren. > Diese Vorgaben müssen im Bebauungsplan fixiert werden. Ideen reichen nicht aus! j) Sind unterirdische Parkplätze angedacht? Die unterirdischen Flächen sind bereits durch logistische und energetische Systeme belegt. > wieviel unterirdische Flächen sind geplant? Sind zusätzlich unterirdische Flächen für die Parkbewirtschaftung möglich? k) Welche Rolle spielt der Radverkehr im geplanten Kreisverkehr und wie ist eine sichere Querung der Fuß- u. Radwege an der Einmündung Waizendorfer Straße sichergestellt? Es wird Regelungen am Kreisverkehr geben, um Konflikte vor allem in den Spitzenstunden zu verhindern. Eine eventuelle Verlagerung des Radweges abseits des Kreisverkehrs wäre denkbar. Jedoch werden diese Themen zu einem späteren Zeitpunkt detailliert vom Tiefbau geplant, nicht in der aktuellen Phase des Bebauungsplans. Mögliche Unterführung für Radverkehr und Fußgänger > dieses Thema ist im Zuge des Bebauungsplan absolut wichtig! > Fußgänger und Radfahrer wollen keine Unterführungen, keine Umwege, keine unattraktiven Wege, keine Benachteiligungen – zu keiner Zeit und nicht zu gunsten des MIV's!	Hinsichtlich ÖPNV erfolgt eine Abstimmung mit dem Landratsamt Bamberg. Eine Haltestelle im Plangebiet wird angestrebt, eine entsprechende Festlegung erfolgt jedoch nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. zu j) Unterirdische Stellplätze sind nicht angedacht, da u. a. diese Flächen für die geothermische Nutzung zur Energiegewinnung vorgesehen sind. Es sind zudem unterirdische Versorgungsebenen / Technikgeschosse notwendig. Dementsprechend wird der Stellplatzbedarf durch eine mehrgeschossige Parkpalette gedeckt. zu k) Der gesamte Kreuzungsbereich mit geplantem Kreisverkehr an der Waizendorfer Straße ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Verkehrsarten zu einem späteren Zeitpunkt noch detailliert zu planen und abzustimmen. Dabei soll auch ein möglichst flüssiger Radverkehr gewährleistet werden und sollen für Fußgänger und Radfahrer sichere Querungen geschaffen werden. Eine Unterquerung des geplanten Kreisverkehrs für Fuß- und Radverkehr ist angesichts der prognostizierten Kfz-Verkehrsstärken und Verkehrsabläufe tendenziell eher nicht notwendig, wobei Zahlen zum Radverkehrsaufkommen auf dem bestehenden Geh- und Radweg fehlen. Im Bebauungsplan ist ein kombinierter Geh- und Radweg, welcher an den bestehenden Radweg, im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der Waizendorfer Straße anschließt und in das Plangebiet führt, festgesetzt. Hierdurch kann eine sichere Führung des Radverkehrs gewährleistet werden.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			l) Funkmast/Empfang/Telefonie? (Ist der Bau eines Funkmastes oder ähnlicher digitaler Infrastruktur erforderlich, weil ein höherer Bedarf für mobile Kommunikation (Telefon, Daten) erwartbar ist?) Im Moment ist kein Funkmast geplant. Die Bereitstellung digitaler Infrastruktur ist in die Planung aufgenommen. Gegebenenfalls können hier alternative Lösungen umgesetzt werden. > die Anzahl der täglich anwesenden Personen ist prognostiziert 2020: 5.636 2025: 8.228 > Zuwachs um ca. 2.600 Personen 2035: 10.054 > nochmaliger Zuwachs von ca. 1.800 Personen > die Nutzung mobiler Daten wird generell deutlich zunehmen > das Wohngebiet ist schon seit Jahren stark belastet durch den Funkmast zwischen Bamberger Straße und Müllerfeldweg, sehr zum Ärgernis der Anwohner > das Thema muß im Vorfeld geklärt sein!	zu l) Vermutlich wird ein 5G-Ausbau erfolgen inkl. Nutzung der Technik auch für die Rettungsdienste; eine Detailplanung hinsichtlich Kommunikationsleitungen wird nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Für den Ausbau der Mobilfunknetze sind die Netzbetreiber zuständig. Frequenzvergaben, Auflagen und Kontrollen werden durch die Bundesnetzagentur geregelt. Möglichkeiten den Ausbau des Mobilfunknetzes im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens zu regeln, liegen nicht vor.
A.9.	Schreiben 9	03.02.2023	Ich bin Eigentümerin des Grundstückes mit der Flur-Nr. 3952/4 am Höfener Weg und damit unmittelbar von den Planungen der Sozialstiftung Bamberg zum Bau des Gesundheitscampus betroffen. Das genannte Grundstück habe ich im Jahr 2007 mit der Motivation erworben, dieses als Ruheoase oder für Freizeitaktivitäten nutzen zu können, v.a. im Hinblick auf die spätere Zukunft. Besonders angetan war ich von der Lage des Grundstückes, angrenzend an ein weiteres Gartengrundstück westlich des Höfener Weges, umgeben von Wiesen und Feldern, ganz in der Nähe des Bruderwaldes. Zum damaligen Zeitpunkt stand keine Erweiterung des Klinikums im Raum. Vielmehr war zu erwarten, dass zu einem späteren Zeitpunkt ggf. die östlich des Höfener Weges bzw. südlich des Klinikums gelegenen Grundstücke erschlossen und mit Wohnhäusern bebaut werden könnten. Entsprechende Vorplanungen eines Baugebietes mit vielen Grünflächen existierten damals meines Wissens bereits. Nun wurde ich im Dezember 2022 von den aktuellen Plänen zum Gesundheitscampus überrascht. Daraufhin habe ich mich intensiv zu den Planungen, direkt auf dem Stadtplanungsamt und im Rahmen der Veranstaltung am 17.01.2023, informiert. Tatsache ist, dass sowohl die geplante Haupteinfahrtsstraße von der Waizendorfer Straße als auch die geplante Bebauung bzw. Nutzung östlich des Höfener Weges bis auf wenige Meter an mein Grundstück heranreichen würde. Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt sogar direkt auf meiner Grundstücksgrenze.	- Kenntnisnahme; eine Erweiterung des Klinikstandortes ist zwingend notwendig. Hierfür schafft der Bebauungsplan die notwendige planungsrechtliche Grundlage. Als Art der baulichen Nutzung wird ein

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auch das aktuell geplante Parkhaus im südlichen Bereich des Campus wäre in unmittelbarer Nähe meines Grundstückes zu finden. Insgesamt ist mit einer enormen Lärmbelastung zu rechnen, sowohl während der Bauphase als auch später im Regelbetrieb (siehe auch Verkehrs- und Lärmgutachten). Zusammenfassend stelle ich fest, dass bei einer Umsetzung der Planungen zum Gesundheitscampus mein Gartengrundstück nicht mehr realistisch als Erholungs - und Freizeitgrundstück genutzt werden kann. Die von mir erhoffte und erwartete Ruhe werde ich dann leider nicht mehr finden können. Sowohl den ideellen, als auch den monetären Wert des Grundstückes sehe ich bei einer Umsetzung der Planungen in erheblichem Maße negativ beeinflusst.	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinikum festgesetzt. Die überregionale Bedeutung ist vorhanden und wird im Rahmen der gesetzlichen Anforderung an das Gesundheitswesen weiter steigen wovon auch jeder einzelne Bamberger Bürger deutlich mehr und positiver partizipiert. Die Planung basiert auf einer langfristigen Entwicklungsstrategie und schafft einen flexiblen städtebaulichen Rahmen. Ziel ist die Bündelung medizinischer, diagnostischer, therapeutischer sowie ausbildungsbezogener Einrichtungen an einem Standort, um eine leistungsfähige und zukunftsfähige Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Der vorgesehene Entwicklungsumfang dient der langfristigen Sicherung des Standortes am Bruderwald und ermöglicht eine bedarfsgerechte, abschnittsweise Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens findet zudem eine Interessensabwägung statt. Wie in jedem Bebauungsplan-Verfahren in der Stadt Bamberg üblich, befasst sich der Bau- und Werkssenat im Rahmen der einzelnen Planungsschritte mit allen Sachverhalten, in der eine Abwägung zu jedem der vorgebrachten Sachpunkte vorgenommen wird. Die Gebäudehöhen und Baukörper wurden unter Berücksichtigung der Topographie, der landschaftlichen Einbindung sowie der funktionalen Anforderungen entwickelt. Ziel der Planung ist nicht die Fortführung der bestehenden Bettentürme, sondern die Entwicklung einer eigenständigen Campusstruktur, die den Bestand sinnvoll ergänzt. Dabei grenzen die Sondergebietsflächen nicht direkt an das betroffene Grundstück an - am Westrand des Plangebietes wurde eine private Grünfläche mit einer Breite von 8 m und mehr ausgewiesen. Die Zufahrtsstraße zum Klinikumsareal grenzt ebenfalls nicht direkt an das Privatgrundstück. Zudem ist südlich, dem bestehenden Grundstück vorgelagert, eine öffentliche Grünfläche mit einer Breite von 7 bis 20 m festgesetzt. Die Zufahrt zum Grundstück wird über eine neue öffentliche Verkehrsfläche gewährleistet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden umfangreiche schalltechnischen Untersuchungen durchgeführt. Neben Regelungen für die Bereiche im

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für mich stellt sich nun die Frage, inwieweit für mich ein entsprechender Ausgleich zu dieser Abwertung meines Grundstückes erfolgen kann. Folgende Optionen wären für mich grundsätzlich vorstellbar, ggf. auch kombiniert: 1. Die Sozialstiftung Bamberg erstattet mir einen zu verhandelnden, einmaligen Ausgleichsbetrag für die Abwertung des Grundstückes sowie für die akustischen und optischen Beeinträchtigung während der Bauphase und des Regelbetriebs. 2. Die Sozialstiftung Bamberg bzw. das Stadtplanungsamt modifizieren die Planungen folgendermaßen: a. Die Einfahrtsstraße von der Waizendorfer Straße kommend, wird deutlich nach Süden verlegt, so dass mein Grundstück nicht mehr unmittelbar tangiert wird und keine merkliche Lärmbelastigung mehr durch die einfahrenden Fahrzeuge besteht. b. Mein Grundstück wird sowohl an die Wasserversorgung als auch an die Abwasserentsorgung auf Kosten der Sozialstiftung angeschlossen (Stromanschluss ist bereits vorhanden). Ggf. verbunden mit einer Änderung des Bebauungsplanes für mein Grundstück, so dass eine Bebauung möglich wäre. 3. Die Sozialstiftung Bamberg erwirbt von mir das genannte Grundstück für einen angemessenen, noch zu verhandelnden Preis.	Plangebiet wurden auch für die Nachbarschaft schalltechnische Vorkehrungen getroffen. Dementsprechend wurden die zu erwartenden Anlagengeräusche anhand der Festsetzung von Emissionskontingenten geregelt, so dass an den maßgeblichen Immissionsorten des umliegenden Gebäudebestands die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, so auch am Grundstück der Vorbringerin. In Punkto Zusatzverkehr findet zwar eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche statt, für die Bereiche westlich des Plangebietes werden jedoch die maßgebenden Immissionsgrenzwerte (gemäß 16 BImSchV) weiterhin eingehalten. Für das betroffene Grundstück werden ebenfalls die Immissionsgrenzwerte unterschritten. Aus lärmtechnischen Gesichtspunkten ist eine Wertminderung des Grundstücks demnach nicht zu erkennen. Optionen 1 bis 3: 1) Der Option wird nicht nachgekommen; die angrenzenden Flächen werden für das Allgemeinwohl und die Gesundheitsversorgung benötigt. Die Sozialstiftung erstellt dies für die Allgemeinheit und kann keine persönlichen Ausgleichszahlungen vornehmen. 2a) Der Option wird nicht nachgekommen, da der Vorschlag aus prozess- und ablauftechnischen Gründen nicht möglich 2b) Der Option wird nicht nachgekommen, da die Sozialstiftung weder für persönliche Anschlüsse aufkommen wird, noch wird sie in die Baurechtlichen Belange von Grundstücken außerhalb des Bebauungsplans eingreifen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bitte sehen Sie diese Optionen als Diskussionsgrundlage an. Ich freue mich auf einen Dialog, damit sowohl die öffentlichen als auch die privaten Interessen entsprechend Berücksichtigung finden. Insgesamt möchte ich betonen und wiederholen, dass der Nutzwert meines Grundstückes bei einer Umsetzung der aktuellen Planungen erheblich negativ beeinflusst werden würde und ich deswegen nicht bereit bin, die neue Situation ohne entsprechende Maßnahmen oder Ausgleich hinzunehmen. Insofern möchte ich gerne mit Ihnen in Diskussion treten und bitte zunächst um Ihre Stellungnahme zu meinen Vorschlägen. Da ich auf eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung hoffe, verzichte ich vorerst auf Rechtsbeistand.	3) Der Option wird nicht nachgekommen, da das Grundstück für den Campus nicht benötigt wird. In weitere Diskussionen dies betreffend auch im Rahmen möglicher Ausgleichszahlungen wird die Sozialstiftung nicht eintreten. - Kenntnisnahme mit Hinweis auf die vorstehend aufgeführten Sachverhalte. Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung wurden die Immissionen auf umliegende Nachbargrundstücke (Gartengrundstücke als auch Grundstücke mit einer Wohnnutzung) untersucht. Die rechtlich zu beachtenden Grenzwerte werden eingehalten. Dementsprechend bleiben diesbezüglich die nachbarrechtlichen Belange gewahrt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B. Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Interessensverbände				
Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen				
B.1.	ADFC Bamberg	07.02.2023	Die Radwege-Verbindung von und nach Waizendorf ist mit einem Fußweg kombiniert und nach heutigem Ausbaustandard zu schmal dimensioniert. Dieser in die Jahre gekommene Radweg soll an einen Kreisverkehr in der Waizendorfer Straße zur südwestlichen Erschließung des Klinikums angeschlossen werden. Da die Hauptradroute Bamberg/Südwest-Waizendorf mit dem vermehrten Verkehrsaufkommen zum Schichtwechsel konfrontiert wird, ist ein flüssiger Radverkehr am Kreisverkehr nicht möglich, zumal die Benutzung eines emobilisierten Fahrrads eine deutliche Erhöhung der Anzahl an Radelnden nahe legt. Sowohl frustrierter MIV als auch frustrierte Radelnde sind die Folge. Unfallgefahr ist groß. Wir fordern hier eine behindertengerechte Unterquerung des Kreisverkehrs, die sowohl für Fußgänger als auch für Radelnde sichere, unabhängige Querungen ermöglicht. Die Haltestellen des ÖPNV sollten hier angeschlossen werden. Die Ausformung der Verkehrserschließungsstraßen als Tempo-20-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche begrüßen wir. Die Radwegeverbindung zur Lobenhoffer Straße kann nur dem Ziel- und Quellverkehr dienen, sie ist keine Ergänzung zum Radweg an der Waizendorfer Straße. Weiter sollten alle Radwegeverbindungen in den angrenzenden Gebieten ertüchtigt werden.	- Kenntnisnahme Der gesamte Kreuzungsbereich mit geplantem Kreisverkehr an der Waizendorfer Straße ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Verkehrsarten zu einem späteren Zeitpunkt noch detailliert zu planen und abzustimmen. Dabei soll auch ein möglichst flüssiger Radverkehr gewährleistet werden und sollen für Fußgänger und Radfahrer sichere Querungen geschaffen werden. Eine Unterquerung des geplanten Kreisverkehrs für Fuß- und Radverkehr ist aus Sicht der prognostizierten Verkehrsstärken und Verkehrsabläufe tendenziell nicht notwendig. Im Bebauungsplan ist ein kombinierter Geh- und Radweg, welcher an den bestehenden Radweg, im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der Waizendorfer Straße anschließt und in das Plangebiet führt, festgesetzt. Hierdurch kann eine sichere Führung des Radverkehrs gewährleistet werden. Die zukünftige ÖPNV-Anbindung und eventuelle Erschließung bzw. Durchfahrung des Klinikum-Areals durch Buslinien bei entsprechender Nachfrage ist noch mit den Verkehrsbetrieben der Stadt und des Landkreises Bamberg abzustimmen. Die geplante Radwegeverbindung von der Lobenhofferstraße zum Klinikum-Standort ist für Ziel- und Quellverkehr des Standorts gedacht. Eine Ertüchtigung und Ausbau von Radwegen in angrenzenden Gebieten ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.2.	Amt für Klima- und Umwelt			
	Sachgebiet Wasserrecht	23.01.2023	<u>Wasserrecht</u> Unter Ziffer 10 „Regenwasserversickerung“ finden sich nicht nur Ausführungen zur Versickerung, sondern auch zur Bauwasserhaltung bzw. ständigem Eintauchen des Baukörpers ins Grundwasser. Diese beiden Aspekte sind neben der Versickerung zu betrachten; es wäre entweder die Überschrift allgemeiner zu fassen oder die Punkte unter verschiedene Ziffern aufzuteilen. Gemäß den Ausführungen der Sitzungsvorlage unter Ziffer 8 „Energieversorgungskonzept“ ist die Nutzung von Geothermie geplant. Es wird vorab darauf hingewiesen, dass insbesondere die Errichtung von Erdwärmesonden sowie die Nutzung des Grundwassers über Grundwasserwärmepumpen wasserrechtlich erlaubnispflichtig sind und einer vorherigen Gestattung durch das Klima- und Umweltamt bedürfen. Außerdem wird um Aufnahme folgender Hinweise gebeten: Sofern bei der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen wird, sind die das Grundwasser betreffenden Arbeiten einzustellen und umgehend das Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg zu informieren. Teile des beplanten Bereiches liegen in einem sogenannten „wassersensiblen Bereich“. Es können deshalb z.B. zeitweise erhöhte Grundwasserstände oder ein zeitweise hoher Wasserabfluss auftreten. Dies ist bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen. Hieraus entfalten sich jedoch - im Gegensatz zu amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten - keine sonstigen Rechtsfolgen. Änderungen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. eine Neubeantragung für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Erlbach sind im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg zu beantragen.	- Kenntnisnahme; unter Punkt A 10.1 der Festsetzungen sind lediglich die Regelungen zum Regenwasserrückhaltebecken abgebildet und für den Bebauungsplan relevant. Regelungen zur Bauwasserhaltung oder ständigem Eintauchen des Körpers ins Grundwasser" sind nicht Planungsgegenstand, da derartige Auswirkungen derzeit noch nicht bekannt sind. Entsprechende Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Tiefbau-Detailplanungen im Anschluss an das Bauleitplanverfahren. Im Bebauungsplan sind lediglich Hinweise zur Regenwasserversickerung enthalten. Es handelt sich hierbei nicht um verbindliche textliche Festsetzungen. Dem Hinweis, die Überschriften allgemeiner zu fassen, wird nachgekommen. - Kenntnisnahme; die Hinweise werden bei den weiterführenden Detailplanungen berücksichtigt. - Kenntnisnahme; die Hinweise zum Grundwasser werden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Ein Hinweis zur eventuellen Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist bereits Planungsbestandteil. Die übrigen Hinweise und Auflagen werden bei den weiterführenden Detailplanungen berücksichtigt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für die wasserwirtschaftliche Beurteilung ist das Wasserwirtschaftsamt Kronach im Bebauungsplanverfahren zwingend zu beteiligen.	- Kenntnisnahme; Das Wasserwirtschaftsamt wurde bereits und wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt
	Sachgebiet Immissionsschutz	27.03.2023	<u>Immissionsschutz</u> Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. In der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung wurden die auf das Plangebiet einwirkenden, sowie die vom Plangebiet ausgehenden Verkehrs- und Anlagengeräusche im Geltungsbereich des Bebauungsplans 62R „Erweiterung Klinikum am Bruderwald“ anhand der vorliegenden Unterlagen untersucht. Die Einstufung der maßgeblichen Immissionsorte wurden im Vorfeld mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt. Aus Sicht des Immissionsschutzes wird dieser Einstufung zugestimmt. Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung wurden als Festsetzungen mit aufgenommen. Aus Sicht des Immissionsschutzes besteht Einverständnis. Hinweise: Vermeidung von Lichtemissionen Gemäß Art. 15 BayImSchG ist nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder auf Grund Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Baulärm Baustellen sind gern. §22 Bundes-Immissionsschutzgesetz so einzurichten und zu betreiben, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beurteilt. Sofern erhebliche Belästigungen durch Baulärm nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen unter der Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes und unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu treffen. Diese umfassen sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm.	- Kenntnisnahme - Kenntnisnahme; Im Bebauungsplan wurden artenschutzrechtliche Festsetzungen auf Grundlage der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung, u. a. auch bezüglich der Vermeidung von Lichtemissionen, ergänzt. - Kenntnisnahme;

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Sachgebiet Naturschutz	23.01.2023	<u>Naturschutz</u> Mit dem Bebauungsplankonzept 62 R vom 7.12.2022 besteht im Wesentlichen Einverständnis. Anmerkungen: Die im Anhang der Begründung dargestellten Teilpläne sollten zur .leichteren Zuordnung Teil des Gesamtplanentwurfes sein. Aufgrund des Umfanges der Darstellungen und Festsetzungen ist möglicherweise eine Aufteilung auf 2 Pläne sinnvoll: Bebauungsplan und Grünordnungsplan (statt Integration der grünordnerischen Festsetzungen in den Bebauungsplan). Die in 8.2.2 der Festsetzungen aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen etwa sind im Gesamtplan nicht zu verorten (Erlbach, Bachaufweitung, Ackerbrachstreifen). Der Funktionszusammenhang ist planerisch nicht ablesbar, ohne auf den Anhang der Begründung zurückzugreifen. Schließlich sind umgekehrt auch die meisten grünordnerischen Vorgaben der Begründung als Festsetzung in die Planlegende aufgenommen worden. Hinsichtlich des Bestandes gesetzlich geschützter Biotope gelten die aktuell beim Landesamt für Umwelt und im Bayernatlas veröffentlichten Daten und Abgrenzungen (Stadtbiotopkartierung 2019), keine früheren. Es gibt keine eigene Biotopkartierung Bamberg (vgl. Begründung, Seite 18). V1 und V4 können zusammengefasst werden (Begründung, Seite 21). V6 sollte teilweise strikter formuliert werden: Eine Beleuchtung angrenzender Waldbestände ist zu unterlassen (Begründung, Seite 22). V9: Statt ökologischer Baubegleitung hat sich allgemein der Terminus „Umweltbaubegleitung“ etabliert (Begründung, Seite 22). In dem Bestandsplan mit Eingriffsermittlung (Anhang Begründung) sind die Schraffuren zur Kategorie 1 und Kategorie II kaum auseinanderzuhalten. Eine unterschiedlichere Darstellung wäre hilfreich. Auf die Notwendigkeit einer möglichst zeitgleichen Herstellung von Erschließung und Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Kohärenz sollte hingewiesen werden. In der saP ist der Ausgleichsflächenbedarf zu korrigieren (Seite 10, 4,2 ha - in der Begründung sind 3,8 ha berechnet). Das Umweltamt heißt inzwischen Klima- und Umweltamt.	- Kenntnisnahme; eine Aufteilung in Bebauungs- und Grünordnungsplan ist aus Sicht der Stadt Bamberg (Stadtplanungsamt) nicht erforderlich. Die grundlegende Darstellung der Grünordnung ist im Bebauungsplan möglich. Die Zuordnung der Maßnahmenbereiche wird für die Ausgleichsflächendarstellung ergänzt. Die neue Biotopkartierung wird beachtet und eingearbeitet. Die Vermeidungsmaßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden im Rahmen einer Aktualisierung überarbeitet bzw. gem. den Anregungen zusammengefasst. Die Vermeidungsmaßnahmen bzgl. der Auswirkungen von Lichtemissionen auf den angrenzenden Bruderwald werden im Rahmen einer Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung überarbeitet und in der Begründung sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Begriff „Umweltbaubegleitung“ übernommen Die Darstellungen im Bestands-/Eingriffsplan werden zur besseren Lesbarkeit überarbeitet Der Hinweis auf eine „möglichst zeitgleiche Herstellung der Erschließung und Ausgleichsmaßnahmen“ wird ergänzt. Die Angaben zum Ausgleich werden in der saP korrigiert Die Bezeichnung Umweltamt wird zu Klima- und Umweltamt korrigiert.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten	23.01.2023	<u>Bodenschutz, Altlasten</u> I. Aus Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten: a. Generell sind Beeinträchtigungen, welche die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG definierten natürlichen Funktionen des Bodens, zum Beispiel als Filter und Puffer zum Schutz des Grundwassers oder Puffer bei Starkniederschlagsereignissen, negativ beeinflussen, soweit wie möglich zu vermeiden. Außerhalb der bebauten Flächen ist demnach eine unnötige Verdichtung bzw. Versiegelung zu vermeiden. Fassadenbegrünung und/oder Gründächer (auch in Kombination mit PV) reduzieren den Versiegelungsgrad anteilig und wären daher wünschenswert. b. Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind in § 6 BBodSchG in Verbindung mit § 12 der BBodSch V geregelt. Zur Konkretisierung ist DIN 19731 zu beachten (§ 12 Abs. 3 und 9 BBodSchV). c. Grünflächen, die temporär durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden („Baustraßen“, Bereitstellungsflächen, o.ä.), sind unmittelbar nach dem sie nicht mehr benötigt werden wiederherzustellen, bei entsprechender Verdichtung wieder aufzulockern und mit geeignetem Oberboden anzudecken. Später als Grünflächen etc. genutzte Freiflächen sind ebenfalls mit geeignetem Oberboden anzudecken. Soweit geeignet ist hierfür der vor Ort angefallene und fachgerecht bereitgestellte bzw. zwischengelagerte Oberboden wieder zu verwenden. Zum Schutz gegen Erosion z.B. infolge von Starkniederschlagsereignissen; ist der aufgebrachte Oberboden entsprechend der Vorgaben des Naturschutzes zu begrünen. Gibt es hierzu keine Vorgaben, ist die Begrünung durch z.B. Wildkräuter und/oder Gräser empfohlen. II. Altlasten im Sinne des BBodSchG sind nach aktuellem Wissensstand nicht bekannt. Mögliche Bodenverunreinigungen bzw. Altablagerungen, die eine abfallrechtliche Relevanz aufweisen können, sind aber nicht auszuschließen. Sollten beim Aushub organoleptisch auffällige Bereiche angetroffen werden, ist der Aushub gemäß KrWG unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Regelwerke und entsprechend seiner Deklaration nach LAGA M20 (1997) wiederzuverwerten bzw. zu fachgerecht zu beseitigen. Sollten während der Bauphase organoleptische Auffälligkeiten	I. a. Kenntnisnahme; im Rahmen der Planung und gemäß Festsetzung wird die notwendige Verdichtung bzw. Versiegelung durch das Vorhaben auf ein Mindestmaß reduziert; durch weitreichende grünordnerische Festsetzungen (z.B. wasserdurchlässige Beläge bei Nebenanlagen, weiträumige Grünflächen, Wasserflächen) werden zudem Bereiche mit intakten Bodenfunktionen erhalten bzw. neu gestaltet. Weitere Maßnahmen wie Flachdach- und Fassadenbegrünung kompensieren zudem den Verlust an natürlichen Böden und deren Rückhaltefunktionen. b. Kenntnisnahme; die Vorgaben werden im Rahmen der Bauausführung entsprechend berücksichtigt. c. Kenntnisnahme; die Vorgaben werden im Rahmen der Bauausführung entsprechend berücksichtigt II. Kenntnisnahme; ein Hinweis zu den Maßnahmen im Falle eines Altlastenverdachts wird in die Planunterlagen (B Hinweise) aufgenommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			angetroffen werden, so ist das Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg umgehend zu benachrichtigen.	
	Sachgebiet Klimaschutz	23.01.2023	<u>Klimaschutz</u> <i>Rechtliche Anforderungen durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG)</i> Die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der aktuell gültigen Fassung müssen bei jeglichem Bauvorhaben berücksichtigt werden. Dabei gelten für neu zu errichtende Gebäude insbesondere § 15ff und §34ff GEG. Zur Erfüllung der Aufforderung zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung könnten neben der Nutzung der Wärmepumpe auch, die Dachflächen, die nach Süden ausgerichtet sind, optimal zur Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. <i>Mitverantwortung für Einhaltung der Emissionsminderungsziele nach BayKlimaG</i> Nach Art.2 Abs.2 Satz1 BayKlimaG soll jede Person nach ihren Möglichkeiten „zur Verwirklichung der Minderungsziele beitragen“. Bis zum Jahr 2030 soll nach Art.2 BayKlimaG der Treibhausgassaustöß gemessen in CO2-Äquivalenten auf unter 5 Tonnen pro Einwohner reduziert werden. Zur Einhaltung dieser Ziele tragen vor allem auch die Nutzung ökologischer Dämm- und Baumaterialien (etwa aus Holz) bei. Zum vorausschauenden Denken an künftige Anschlüsse (etwa für E-Mobilität oder Wärmenetze) wird ebenfalls geraten. Eine extensive Dachbegrünung, bzw. Fassadenbegrünung wäre aufgrund der anteiligen Kompensation der entstehen den Neuversiegelung wünschenswert. Gebäudebegrünungen fördern nicht nur die Artenvielfalt, sondern verbessern auch das Mikroklima und die Luftqualität und bewirken eine Luftschalldämmung und Minderung der Schallreflexion. Zusätzlich entlasten Gründächer aufgrund einer Minimierung der Niederschlagsabflussspitzen, sowie durch Regenwasserrückhalt die Kanalisation.	- Kenntnisnahme; die Ausführungen werden bei den weiterführenden Detailplanungen berücksichtigt. - Kenntnisnahme; die Ausführungen werden bei den weiterführenden Detailplanungen berücksichtigt. - Kenntnisnahme; es erfolgten bereits umfangreiche Festsetzungen zu Dachbegrünung und Fassadenbegrünung.
B.3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg	09.02.2023	Der Bereich Landwirtschaft des AELF Bamberg hat keine weitergehenden Anmerkungen oder Einwände zu obiger Planung. Von Seiten der Unteren Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg bestehen <u>keine prinzipiellen Bedenken</u> hinsichtlich des vorgelegten Bebauungsplans. Dennoch bitten wir nachfolgend aufgeführten Aspekten in der weiterführenden Planung Rechnung zu tragen: <u>Benachbarte Waldgrundstücke - Mindestabstände von Gebäuden – Aufenthalt von Personen</u>	- Kenntnisnahme; - Kenntnisnahme; der Abstand zwischen den geplanten Baukörpern und der Waldgrenze beträgt mindes-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die beplanten Flurstücke grenzen zum Großteil an Waldflächen des Bruderwaldes. Die dort wachsenden Bäume können eine maximale Höhe von ca. 25 m - 30 m erreichen. Damit besteht die Gefahr, dass innerhalb dieser Entfernung durch besondere Witterungsereignisse (z.B. Sturm; Schneebruch; etc.) Schäden durch herabfallende Baumteile oder umstürzende Bäume verursacht werden. Mit Fortschreiten des Klimawandels ist mit einer deutlichen Zunahme dieser Extremwetterereignisse zu rechnen. Zudem verursachen die trockenheißen Sommer der letzten Jahre das Absterben ganzer Bäume oder auch nur von Ästen oder Kronenteilen. Diese Trockenschäden führen dazu, dass, auch ohne besonderen Einfluss von außen, diese abgestorbenen Baumteile abbrechen und sowohl installierte Einrichtungen, Gebäude oder sich dort aufhaltende Personen gefährden. Die Untere Forstbehörde empfiehlt daher, im Fallbereich dieser Bäume auf eine Bebauung mit Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen (Wohngebäuden) zu verzichten. Desgleichen gilt für Wege, Sitzgelegenheiten etc. die dadurch einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Sollten diese Vorgaben nicht eingehalten werden (können), sollte im Fallbereich der Bäume ein verstärkter Dachausbaueingefordert werden. Die Abgabe einer dinglich gesicherten Haftungsausschluss-Erklärung gegenüber dem/den Eigentümerin der an die künftige Bebauung angrenzenden Waldflächen sollte in jedem Falle Voraussetzung einer Bebauung im Baumfallbereich sein. <u>Zufahrtsmöglichkeiten zu den Waldgrundstücken - Freihalten von Rettungswegen</u> Bestehende Zufahrten zu den angrenzenden Waldflächen sind, auch während der Bauphase, dauerhaft zu erhalten und deren Nutzung, z.B. zur Holzabfuhr, zu ermöglichen. Gleiches gilt insbesondere für bestehende Rettungswege die ebenfalls dauerhaft freizuhalten sind.	tens 25 m und entspricht damit den allgemein empfohlenen Waldabständen. Zwischen der Bebauung und dem Bruderwald sind zudem Grünflächen mit ergänzenden Baumpflanzungen vorgesehen, die einen abgestuften Übergang zum Waldrand schaffen. Die Belange des Waldschutzes wurden bei der Planung berücksichtigt. Weitergehende Anforderungen, insbesondere zum Brandschutz, werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung behandelt. - Kenntnisnahme; die Zufahrten werden gewährleistet. Im Bebauungsplan ist eine entsprechende Wegfläche mit ausreichender Breite festgesetzt. Die bereits bestehenden Zugänge in den Bruderwald bleiben erhalten

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.4.	Amt für Inklusion	10.01.2023	Stellungnahme Amt 52 /Sozialplanung a) Pflegeplätze Aufgrund des demographischen Wandels und der damit verbundenen Veränderungen der Alterszusammensetzungen der Stadtgesellschaft ist für die Stadt Bamberg kurz- und mittelfristig zwingend von einem erhöhten zusätzlichen Bedarf an Flächen im Bereich der Altenhilfe bzw. pflegerischen Bedarfen auszugehen. Die Träger, das Beratungs- und Betreuungszentrum der Sozialstiftung Bamberg und die Senioren- und Pflegeberatungsstellen usw. in Bamberg melden seit längerem akuten Platzmangel bzw. eine hohe ungedeckte Nachfrage im Bereich der vollstationären Pflege (Dauer- und Kurzzeitpflege) zurück. Aktuell gibt es in der Stadt Bamberg 870 Pflegebetten. Geht man von den Prognosen der Pflege und Nutzungsquoten aus, berücksichtigt den Wegfall bestehender Betten durch die Umsetzung des PflWoqG in der Stadt Bamberg und bezieht die aktuell geplanten (noch nicht im Bau befindlichen) 205 Pflegeplätze auf Lagarde/in Gereuth mit ein, dann werden in der Stadt Bamberg bis 2040 zwischen 500 und 600 vollstationäre Pflegeplätze fehlen. Neben den aktuellen Planungen (Lagarde/Gereuth) werden also dringend weitere Grundstücke/Räumlichkeiten für Altenhilfe und pflegerelevante Bereiche gebraucht. Legt man die fehlenden vollstationären Platzzahlen um auf benötigte Einrichtungen und die damit verknüpften Flächenbedarfe sind fast 20.000 m² Fläche für entstehende Altenhilfe und pflegerischen Bedarfe notwendig. Die Sozialplanung begrüßt daher die nach Bebauungsplan Nr. 62R genannten baulichen Maßnahmen „<i>im Klinik-, als auch im Rehabilitations- und Altenhilfebereich(...), um die benötigten Räumlichkeiten für die wachsende Zahl zu versorgender Personen bereitstellen zu können</i>“. Im Bereich der teilstationären Tagespflegeplätze ist die Versorgungsquote in den letzten Jahren in der Stadt Bamberg erfreulicherweise stark gestiegen - und im regionalen Vergleich aktuell gut aufgestellt. Sollte der Träger - trotz der positiven Platzzahlen - im Rahmen der Erweiterung zum Gesundheitscampus eine weitere teilstationäre Pflege andenken, empfiehlt es sich auch, im Hinblick auf den demographischen Wandel eine zukünftige, generationenübergreifende bzw. integrative Nutzung mitzudenken: Da die räumlichen und baulichen Anforderungen an eine Kindertagesstätte und an eine Tagespflege für Senioren (z. B. hinsichtlich Barrierefreiheit, Flachgeschossbauweise, integrierte Versorgungsstrukturen (Küche) ...) im Grundsatz ähnlich sind, können diese bereits so konzipiert werden, dass eine zukunftsfähige, integrative Ausgestaltung möglich ist und diese sich an die sich verändernden Nutzergruppen problemlos anpassen lassen,	zu a) Kenntnisnahme; die Anforderung wird im Rahmen des Gesamtkonzepts Altenhilfe der Sozialstiftung Bamberg insgesamt standortübergreifend berücksichtigt. zu Tagespflegeplätze: Kenntnisnahme; die Anforderung wird im Rahmen des Gesamtkonzepts Altenhilfe der Sozialstiftung Bamberg insgesamt standortübergreifend berücksichtigt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			b) Entlassmanagement Im Rahmen der geplanten Erweiterung zum Gesundheitscampus kann der Träger des Klinikums das (geriatrische) Entlassmanagement perfektionieren: Bei der Entlassung von Patienten aus dem Krankenhaus sind Krankenhäuser gemäß Pflegestärkungsgesetz seit 2017 verpflichtet, die nachstationäre Versorgung der Patienten verbindlich zu organisieren. Dies soll dazu führen, dass eine konstantere Versorgung und verbesserte Kommunikation zwischen den beteiligten Leistungserbringern erreicht wird. Im Bereich des geriatrischen Entlassmanagements besteht hier in der Stadt Bamberg vor allem aufgrund von fehlenden Kurzzeit-Pflegeplätzen oder einer fehlenden Übergangsstation (für entlassene Patienten, deren medizinische, therapeutische und pflegerische Nachversorgung zu Hause noch nicht umfassend aufgestellt ist) eine große Lücke in der Versorgung. Die Zusammenarbeit des Klinikums mit den Nachversorgern (z. B. Reha-Einrichtungen, ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeeinrichtungen) kann ausgebaut werden. Gerade geriatrische Patientinnen und Patienten haben aufgrund der häufigen Einschränkung von Mobilität und Selbstversorgung komplexe Versorgungsbedarfe, die durch differenzierte Assessments ermittelt und während des gesamten Behandlungs- und Entlassprozesses berücksichtigt werden müssen sowie nahtlos eine passende Unterstützung erfordern. Hierfür kann der geplante Gesundheitscampus spezifische Kenntnisse und Standards bieten.	zu b) Kenntnisnahme; die Anforderung wird im Rahmen des Gesamtkonzepts Altenhilfe der Sozialstiftung Bamberg insgesamt standortübergreifend berücksichtigt.
B.5.	Bamberger Service			
	Abteilung Entwässerung	07.03.2023	1. Bamberg Service wurde mit Schreiben vom 15.12.2022 der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan mit Planstand 07.12.2022 (Konzept) zur Stellungnahme hinsichtlich Entwässerung, Entsorgung, Straßenbaulast und Grünanlagen übergeben. <u>Entwässerung</u> Die Abteilung Entwässerung gibt für o.g. Verfahren nachfolgende Stellungnahme ab: Für die Entwässerung des geplanten o.g. Gebietes wurde ein Gutachten erstellt. In der vorliegenden Begründung zum B-Plan 62R, Stand 07.12.2022 unter Punkt 6. Entwässerung wird auf ein gutachterliches Konzept der Firma Gauff GmbH & Co. Engineering KG, Nürnberg vom 10.11.2021 verwiesen. Dieses Datum des Konzeptes (10.11.2021) ist laut Aussage von A 61 ein Versehen und ist entsprechend von BFS+ zu korrigieren. Die Abteilung Entwässerung nimmt aus diesem Grund zu dem Konzept vom 06.10.2022 Stellung, welches auch dem vorliegenden Ordner beiliegt.	- Kenntnisnahme; die Entwässerungsplanung wird im Zuge der aktuell erstellten Vorplanung "Erweiterung Klinikum am Bruderwald zum Gesundheitscampus Entwässerung und Verkehrsanlagen" erläutert und mit hydraulischen Nachweisen versehen. Die Unterlagen werden im nächsten Verfahrensschritt offengelegt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der geplanten Einleitungsstelle von <u>Schmutzwasser</u> über eine Druckleitung in der Lobenhoffer Straße wird zu gestimmt. Um einer möglichen, zukünftig erforderlichen Vorreinigung von Schmutzwasser (Entfernung von Grobstoffen, medizinische Rückstände, o.ä.) Rechnung tragen zu können, wird dringend empfohlen im Zulauf zum geplanten Schmutzwasser-Pumpwerk Flächen bereitzustellen, welche Platz für entsprechende Anlagen bieten. Unter der Überschrift „<u>Niederschlagswasser Bestand</u>“ wird auf die geplante Änderung der Leitungstrassenführung des bestehenden Regenwasserkanals in Richtung Erlbach eingegangen. Diese Änderungen wurden mit der Abteilung Entwässerung besprochen und für notwendig erachtet. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass das bestehende Regenrückhaltebecken eine Umfahrung benötigt, welche mindestens 3,50m breit sein muss. Die geplante Bebauung des Parkhauses ist zu nahe am Bestandsbecken. Es ist hier unbedingt auf ausreichenden Abstand zum Bauwerk zu achten, da hier auch Arbeiten mit Bagger anstehen. Für die Zufahrt für Unterhaltungsarbeiten am Regenwasserkanal und dem Bestands-Regenrückhaltebecken sind für die einzelnen Zufahrtsstraßen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte notwendig. Unter der Überschrift „<u>Niederschlagswasser Planung</u>“ wird erläutert, dass auf den versiegelten und überbauten Flächen anfallende Niederschlagswasser über ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken am südwestlichen Rand des Gesundheitscampus in den Erlbach gedrosselt eingeleitet werden soll. Für diese Einleitung in den Erlbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis ist im A38 zu beantragen.	- Kenntnisnahme; Abstimmungen zu Anlagen der Vorreinigung erfolgen erst im Rahmen der Gebäudeplanung inkl. der Planung der technischen Ausrüstung. Abscheideranlagen oder technische Absetzanlagen sollten dabei unmittelbar an der Anfallstelle innerhalb oder außerhalb der Gebäude positioniert werden (dezentral). Eine Vermischung ungereinigter medizinischer Rückstände oder Grobstoffe mit normalem Schmutzwasser und Vorreinigung unmittelbar vor dem Pumpwerk wird als nicht sinnvoll erachtet. Die Planung abwasserspezifischer Vorreinigungsanlagen (z. B. Laborwasser etc.) erfolgt durch die Planung der technischen Ausrüstung. - Kenntnisnahme; - Kenntnisnahme; eine Umfahrung ist nicht erforderlich. Die im Bebauungsplan vorgesehene Zuwegung zum bestehenden Regenrückhaltebecken ist für den laufenden Unterhalt ausreichend, die Zufahrt kann von Süden her gewährleistet werden. Die Südostkante des südlichen geplanten Parkhauses wurde zurückgenommen. - Kenntnisnahme; alle erforderlichen Leitungsrechte wurden entsprechend eingezeichnet und festgesetzt. - Kenntnisnahme; Abstimmungen zu erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren und damit verbundenen Maßnahmen erfolgen rechtzeitig mit der Stadt Bamberg im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Des Weiteren soll in dieses neue private Regenrückhaltebecken das anfallende Niederschlagswasser des neuen Kreisverkehrs, welcher auf einer Staatstrasse zu liegen kommt, sowie der, laut B-Plan Entwurf, öffentlichen Planstraße A eingeleitet werden. Es muss hier eine Regelung, zwischen den unterschiedlichen Baulastträgern (Staatliches Bauamt, Stadt Bamberg, Sozialstiftung) über den Unterhalt des Beckens getroffen werden. Eventuell ist hier eine andere, einfachere technische Möglichkeit zu finden.	- Kenntnisnahme; das geplante private Regenrückhaltebecken dient nur zur Ableitung und Rückhaltung des Oberflächenwasser aus dem privaten Erschließungsareal Klinikum. Es ist keine Regenwassereinleitung aus den öffentlichen Erschließungsstraßen (Planstraße C) oder Regenwassereinleitung aus dem geplanten Kreisverkehr in das geplante RRB geplant. - Das Regenwasser aus öffentlichen Verkehrsanlagen wird in straßenbegleitenden Versickerungsmulden versickert. - Mögliche erforderlichen Regelungen zwischen unterschiedlichen Baulastträgern erfolgen über städtebauliche Verträge im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahmen.
	Abteilung Entsorgung	07.03.2023	<u>Entsorgung</u> Zu den oben genannten Verfahren wird von Bamberg Service, Abt. Entsorgung wie folgt Stellung genommen: Das Plangebiet befindet sich am Rande des Siedlungsgebietes Bamberg, im südlichen Berggebiet am Übergang zum Bruderwald. Angrenzend befinden sich Objekte am Höfener Weg und an der Waizendorfer Straße, welche an die städtische Müllabfuhr angeschlossen sind. Das Klinikum am Bruderwald selbst ist nicht an die städtische Müllabfuhr angeschlossen und wird zum Zwecke der Abfallentsorgung von einem gewerblichen Dienstleister bedient. Auch bei einer Erweiterung zum Gesundheitscampus wird davon ausgegangen, dass sich die dargestellte Entsorgungssituation nicht ändern wird. Falls eine öffentliche Entsorgung vorgesehen ist, ist eine erneute Beteiligung notwendig.	- Kenntnisnahme; - Kenntnisnahme; die gesamte Entsorgung wird im Sinne der geltenden Regelungen und Gesetze im Rahmen Abfallwirtschaft vollzogen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Abteilung Straßen- und Brückenbau	07.03.2023	<u>Verkehrliche Erschließung/ Straßenbau</u> Aus Sicht des kommunalen Straßenbaulastträgers ergeht folgende Stellungnahme: <u>Äußere Erschließung</u> Das Plangebiet soll von der Staatsstraße St2254 (Waizendorfer Straße) aus erschlossen werden. Die Staatsstraße ist in der Baulast des Freistaates BY vertreten durch das Staatl. Bauamt Bamberg (SBA). An der St2254 soll eine Kreisverkehrsanlage entstehen. Hierzu sind Kreuzungsvereinbarungen mit dem SBA nötig. In Bezug auf die Regenwasserableitung und Behandlung sollten zusätzliche Untersuchungen erfolgen (DWA-M 153). Auch wird empfohlen ein Verkehrsaudit durchzuführen. Gleiches in Bezug auf Entwässerung der Oberflächen gilt für die öffentliche Planstraße A und D. Kritisch wird gesehen, dass sowohl die Planstraßen A und D als auch die privaten (Dach) Flächen in ein RRB münden. Hier bedarf es weitreichender Regelungen zum Betrieb und Unterhalt. <u>ÖPNV</u> Die Anordnung von Bushaltestellen ist im B-Plan nicht enthalten und wird zur Aufnahme empfohlen.	- Kenntnisnahme; Bei der Bemessung der öffentlichen Versickerungsanlagen (Versickerungsmulden) und bei dem privaten Regenrückhaltebecken mit Vorreinigungsanlage werden die Vorgaben der DWA-A 138-1 berücksichtigt. Die in der Stellungnahme erwähnte Anlage DWA-M 153 gilt nicht mehr. Das vorhandene Verkehrsgutachten gibt Auskunft über die Belastung der Zufahrtsstraßen und privaten Erschließungsstraßen. Die Errichtung des Kreisverkehrs wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens mit dem staatlichen Bauamt abgestimmt. Die Abführung des anfallenden Niederschlagswassers von diesen Verkehrsflächen wird in der weiteren Ingenieursplanung zum Kreisverkehr zwischen Stadt – staatlichen Bauamt und der Sozialstiftung abgestimmt - Kenntnisnahme; das geplante private Regenrückhaltebecken dient nur zur Ableitung und Rückhaltung des Oberflächenwasser aus dem privaten Erschließungsareal Klinikum. Es ist keine Regenwassereinleitung aus den öffentlichen Erschließungsstraßen (Planstraße C) oder Regenwassereinleitung aus dem geplanten Kreisverkehr in das geplante RRB geplant. Eine Planstraße D ist nicht mehr Planungsbestandteil. Vereinbarungen zum Bau, Betrieb und Unterhalt des neuen RRB sind noch nicht abschließend getroffen worden, erfolgen jedoch im Rahmen der weiteren Detailplanungen. - Kenntnisnahme; die Einrichtung von Bushaltestellen wird nicht im vorliegenden Bebauungsplan-Verfahren geregelt, es wurde jedoch eine ausreichend große Fläche in der Straßenverkehrsfläche eingeplant. Die ungefähre Lage der Bushaltestelle kann dem Masterplan entnommen werden, der der Begründung zum Bebauungsplan beiliegt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Baumbestand</u> Aus der Erfahrung heraus wird dringend empfohlen den erhaltenswerten Baumbestand vermessungstechnisch exakt aufzunehmen um späteren Konflikten z. B. in Folge der Straßenplanung bereits im Vorfeld begegnen zu können. <u>Öffentliche Grünfläche - hier Straßenbegleitgrün nach Ziff. 6.2 .3</u> Die pauschale Festlegung nach einer naturnahen Gestaltung und extensiven Pflege muss insoweit relativiert werden, dass dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit oberste Priorität zugebilligt werden muss. <u>Verkehrslärm</u> Ein lärmoptimierter Oberflächenbelag wird für die öffentlichen Planstraßen und die Kreisverkehrsanlage aufgrund des intensiven Unterhalts höchst vorsorglich ausgeschlossen. <u>Beleuchtung</u> Es ergeht der Hinweis die STED und das Finanzreferat hierzu gesondert einzubinden. <u>Innere Erschließung</u> Die innere Erschließung erfolgt über Privatstraßen. Der Übergang öffentlich ./ privat ist dauerhaft zu kennzeichnen. Die Entwässerung der Oberflächen ist entsprechend zu planen. Die Zufahrten in das Privatgelände sind mit Schranken abgegrenzt, ein Rückstau in öffentliche Verkehrsanlagen wird durch Maßnahmen des Vorhabenträgers ausgeschlossen.	Die Sozialstiftung steht in diesem Punkt mit dem ÖPNV in regem und stetigem Austausch, um die Anbindung weiter zu verbessern. Die Einrichtung der Bushaltestellen erfolgt inkl. einer erforderlichen Abstimmung im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen. - Kenntnisnahme; der zu erhaltender Baumbestand wurde nachträglich aufgemessen und wird zukünftig mit dargestellt/berücksichtigt. - Kenntnisnahme; der Hinweis zur Einhaltung des Verkehrssicherungspflicht wird in der Begründung ergänzt. - Kenntnisnahme; Die Ausführungen werden bei der weiterführenden Detailplanung berücksichtigt, sind jedoch nicht Teil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. - Kenntnisnahme; Die Ausführungen werden bei der weiterführenden Detailplanung berücksichtigt und die entsprechend zuständigen Abteilungen der Stadt Bamberg beteiligt. - Kenntnisnahme; die Kennzeichnung ist im Bebauungsplan bereits erfolgt und gilt im Zuge der anstehenden Rechtskraft auch bei der weiteren baulichen Umsetzung. Die Entwässerung erfolgt im Rahmen der anstehenden Tiefbauplanung im Detail. Die Regelung via Schranken ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe		<u>Grünanlagen und Friedhöfe</u> GuF haben keine Einwände oder Auflagen gegen den B-Plan 62R /Erweiterung Klinikum am Bruderwald. Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Interessen wurden unseres Erachtens nach ausreichend berücksichtigt.	- Kenntnisnahme
	Abteilung Müllentsorgung und Straßenreinigung	20.02.2023	Generell werden Privatstraßen und Privatgrundstücke von den Fahrzeugen der Müllentsorgung und der Straßenreinigung nicht befahren. Um Straßen und Fahrwege mit Müllsammelfahrzeugen zu befahren, müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden: Straßen oder Wege müssen: - öffentlich gewidmet sein - für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einer zul. Gesamtmasse von mind. 30 Tonnen ausreichend tragfähig, befestigt und durchgehend befahrbar sein - ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mind. 3,05 Meter aufweisen - mit Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 5,50 Meter aufweisen - eine lichte Durchfahrthöhe von mind. 4 Meter aufweisen - so bemessen sein, dass an Ein- und Ausfahrten die Schleppkurven 3-achsiger Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z.B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen - so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können Die genannten Anforderungen (Durchfahrtsbreiten, Durchfahrthöhe) dürfen durch Bepflanzungen (Bäume, Sträucher, Hecken, etc.) nicht beeinträchtigt werden. Falls Absperrpfosten vorhanden sind, sind diese am Tag der Abfuhr von der Hausverwaltung rechtzeitig zu entfernen. Anforderungen an die Gestaltung von Sackgassen, Stichstraßen und -wegen Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV "Müllbeseitigung" (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.	- Kenntnisnahme; es ist keine öffentliche Entsorgung vorgesehen bzw. notwendig; die Entsorgung erfolgt privatwirtschaftlich über die Sozialstiftung.

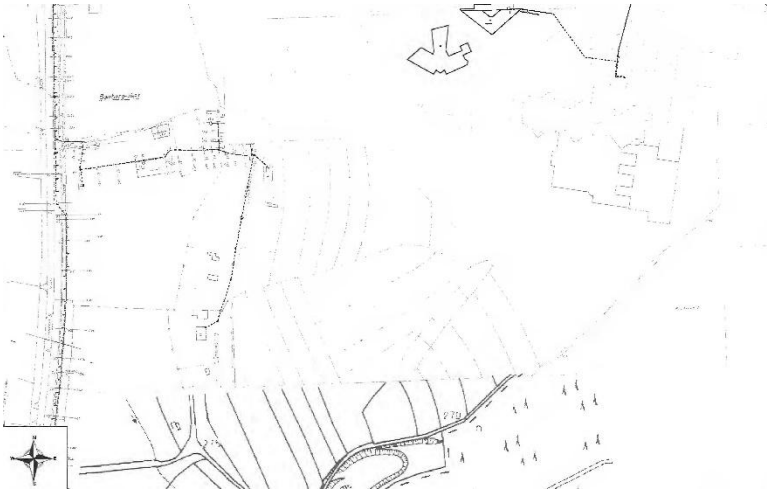
Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Am Ende einer Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wenn keine geeigneten Wendeanlagen vorhanden sind, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Rückwärtsfahren ist in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit nicht zulässig. Hinweise zur Müllentsorgung in Bereichen von Baustellen - Baumaßnahmen und die damit entstehenden Behinderungen oder Beeinträchtigungen im Rahmen der Müllentsorgung müssen im Vorfeld mit den Bamberger Service Betrieben/Abt. Entsorgung abgesprochen werden. - Betroffene Grundstückseigentümer oder Anwohner müssen rechtzeitig durch den Baulastträger über mögliche Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die im Zusammenhang mit der Müllentsorgung in Baustellenbereichen entstehen, informiert werden. - Falls durch Baustellenbetrieb eine Befahrung bzw. Anfahrt der Müllbehälterstandorte durch die BSB nicht möglich ist, trägt der Baulastträger die Verantwortung über deren Bereitstellung an die für Müllfahrzeuge befahrbare nächstgelegene und hindernisfreie öffentliche Straße bzw. Stelle. Müllbehälterstandorte Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. <u>Vollservice Restmüllbehälter</u> Die von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellte Restmülltonne wird am Abfuhrtag vom festgelegten Standplatz auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt, zur Entleerung bereitgestellt, entleert und zurückgebracht (Vollservice). <u>Teilservice Fraktionen Biotonnen, PPK-Tonnen</u> Am jeweils dafür vorgesehen Abfuhrtag müssen vom Überlassungspflichtigen die von der Stadt Bamberg zugelassenen Abfallbehälter bis 7.00 Uhr vor dem anschlusspflichtigen Grundstück zur Entleerung bzw. Abholung bereitgestellt werden (Teilservice). <u>Grundsätzlich gilt:</u> Im Vollservice darf die maximale Entfernung vom Bereitstellungsort der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Müllbehälter unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger/Hausverwaltung an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße	- Kenntnisnahme - Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um eine für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Allgemein muss die Stellplatzfläche für die Müllbehälter mit mindestens 2% der Gesamtwohnfläche veranschlagt werden. Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung. Hinweis: Allgemein regt die Abteilung Entsorgung an, künftig in Neubaugebieten die Müllentsorgung über Unterflursysteme umzusetzen. Aufgrund dessen sollte diese Überlegung von allen beteiligten Planern berücksichtigt werden. Um Straßen, Fahrwege, Gehwege und Plätze mit Kehrmaschinen zu befahren und zu reinigen, müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden: Straßen und Fahrwege müssen: - öffentlich gewidmet sein - für Straßenkehrmaschinen ausreichend tragfähig, befestigt und befahrbar sein (mind. 14 Tonnen) - eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 3,50 Meter aufweisen - so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Straßenkehrmaschinen befahren werden können - so befestigt sein, dass das Heraussaugen bzw. Herauskehren des Fugenmaterials verhindert wird Gehwege und Plätze müssen: - öffentlich gewidmet sein - für Straßenkehrmaschinen ausreichend tragfähig, befestigt und befahrbar sein (mind. 5 Tonnen) - eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 3 Meter aufweisen - eine Breite von mindestens 1,40 Meter aufweisen - so gestaltet sein, dass diese durchgehend ohne Hindernis, wie z.B. Straßenleuchten, Stromverteilingskästen etc., von der Straßenkehrmaschine befahren werden kann - so befestigt sein, dass das Heraussaugen bzw. Herauskehren des Fugenmaterials verhindert wird Evtl. vorhandene Gitterroste müssen einer Befahrung durch die Kehrmaschine Stand halten. Anforderungen an die Gestaltung von Sackgassen, Stichstraßen und -wegen Am Ende der Sackgasse/Stichstraße muss eine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden sein.	- Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Weiteres regelt die Straßenreinigungssatzung. Es wird darauf verwiesen, dass diese Vorgaben nicht abschließend sind. Für nachfolgende, detaillierte Bebauungspläne muss eine erneute Stellungnahme durch Bamberg Service erfolgen. Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. Insbesondere darf die maximale Entfernung (beim Vollservice) des Bereitstellungsortes der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Müllbehälter wie im Teilservice selbstständig durch den Bürger/Hausverwaltung an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um eine für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Allgemein muss die Stellplatzfläche für die Müllbehälter mit mindestens 2% der Gesamtwohnfläche veranschlagt werden. - Der Standplatz muss über eine durchgängige Mindesthöhe von 2, 10 Meter verfügen. - Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1:10 ausgebildet werden. - Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. - Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. - Standplätze, die direkt vom Entsorgungsfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt haben, damit das Müllfahrzeug diese ohne zurücksetzen erreichen kann. - Behälterboxen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. - Kunststoffbehälter und Müllsäcke dürfen nur an Standplätzen aufgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. - Standplätze für Biotonnen sind nach Möglichkeit so auszulegen, dass die Behälter nicht der Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. - In engen Hausdurchgängen sind „Schürfleisten“ anzubringen, damit Beschädigungen vermieden werden.	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			- Türen auf Zugangswegen sind mit „Türstoppern“ auszurüsten. Türgriffe sollen keine scharfen Kanten aufweisen. Glastüren müssen aus Sicherheitsglas bestehen, um die Verletzungsgefahr zu verringern. - Die vorgegebene Mindestbreite für Transportwege und Durchgangstüren von (1) 1 Meter für Tonnen (Behältervolumen 80/120/240 Liter) und (2) 2 Meter für Müllgroßbehälter (Behältervolumen 0,77m³ und 1, 1 m³) ist einzuhalten. - Behälter sind am Abfuhrtag so zu platzieren, dass (3) diese zum Abholzeitpunkt frei zugänglich und unverschlossen sind (4) diese nicht durch Gegenstände (Kinderwagen, Fahrräder, etc.) zugestellt sind (5) ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den einzelnen Behältern besteht Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.	
B.6.	Bauordnungsamt	03.03.2023	I. Bauordnungsrechtliche Feststellungen und Stellungnahme: Bauordnungsrechtlich kann dem Vorhaben zugestimmt werden, folgende Hinweise sind zu beachten: Zu Punkt 1.1 textliche Festsetzungen: Die Formulierung „Wohnungen für das Klinikpersonal“, wird kritisch gesehen, da somit immer ein Nachweis zu führen ist ob die Bewohner auch Klinikpersonal sind. Diese Festsetzung beinhaltet einen Prüfaufwand. Wie wird dies überprüft? Zu Punkt 8. textliche Festsetzungen: Es sollte wenn Wohnungsbau wie in 1.1 festgesetzt möglich ist, auf die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Bamberg hingewiesen werden, oder Flächen für Kinderspielplätze festgelegt werden.	- Kenntnisnahme - Kenntnisnahme; der Nachweis wird durch die Sozialstiftung geregelt bzw. durch die Sozialstiftung kontrolliert. Die Mietverträge können dabei so gestaltet werden, dass es sich a) um zeitlich befristete onboarding-Möglichkeiten handelt und/oder b) die Anmietung max. für die Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses im Konzern der Sozialstiftung Bamberg möglich ist Eine Anpassung der Formulierung ist daher nicht erforderlich. - Kenntnisnahme; innerhalb des Plangebietes ist kein allgemeiner Wohnungsbau vorgesehen. Zulässig sind ausschließlich Formen des temporären Wohnens mit einer zeitlich begrenzten Aufenthaltsdauer von bis zu einem Jahr. Die Kinderspielplatzsatzung

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Allgemein: Das zehngeschossige Baurecht im Süden wird kritisch in Hinblick auf Verschattung der nördlichen Baurechte gesehen.	der Stadt Bamberg existiert nicht mehr. Unabhängig davon wird im Rahmen der weiteren Freianlagenplanung geprüft, inwieweit im Bereich des zentralen Grünkorridders Spiel- und Aufenthaltsangebote integriert werden können. Dies steht den Zielen des städtebaulichen Konzepts grundsätzlich nicht entgegen und kann die Aufenthaltsqualität des Gesundheitscampus zusätzlich stärken. - Kenntnisnahme; das erwähnte Baurecht wird auf neun Vollgeschosse zurückgenommen. Die Verschattungswirkungen des südlichen Hochpunktes wurden im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt. Aufgrund seiner Lage am südlichen Rand des Plangebietes sowie der Abstände zu den nördlich gelegenen Baufeldern sind keine unzumutbaren Verschattungen zu erwarten. Die Anordnung der Baukörper berücksichtigt eine ausreichende Belichtung der angrenzenden Gebäude und Freiräume. Die Ausbildung des Hochpunktes trägt zugleich zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei. Durch die vertikale Bündelung von Nutzungen kann der Gebäudegrundriss und damit der Flächenverbrauch reduziert werden. Der geringere Gebäude-Fußabdruck ermöglicht es, einen größeren Anteil des Plangebietes als unversiegelte Grün- und Freiflächen zu erhalten und entspricht damit dem Ziel eines flächensparenden Bauens.
B.7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.02.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie dies bei Ihren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG. Diese sind aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich.	- Kenntnisnahme; mögliche Abstimmungen erfolgen im Zuge der Baumaßnahmen rechtzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH. - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme; weiterführende eventuell erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der Baumaßnahmen geklärt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Versorgung des Planbereiches unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline unter der kostenfreien Rufnummer 0800 / 330 1903 in Verbindung setzt. Zum Zweck der Koordinierungsmöglichkeiten bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. 	- Kenntnisnahme; der Leitungsbestand liegt in erster Linie auf öffentlichen Grundstücken (Staatsstraße) und wird entsprechend berücksichtigt. Weitere Abstimmungen erfolgen rechtzeitig mit der Telekom im Rahmen der anstehenden Tiefbaumaßnahmen. - Kenntnisnahme; mögliche Abstimmungen erfolgen im Zuge der Baumaßnahmen rechtzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH. - Kenntnisnahme; Die gültigen Regelwerke werden entsprechend beachtet.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.8.	Gemeinde Stegaurach	17.02.2023	Mit Schreiben (E-Mail) vom 15.12.2022 teilt die Stadt Bamberg der Gemeinde Stegaurach mit, dass der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung am 07.12.2022 das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 62 R gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen hat. Durch die Sozialstiftung Bamberg - Klinikum am Bruderwald - als Projektträgerin werde mit Schreiben vom 22.09.2021 ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Erweiterung des Klinikums gestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.12.2021 gefasst und am 24.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Klinikgebiet gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO. Grundlage für die dargestellte Entwicklungsplanung ist die Zusammenführung der medizinischen Nutzungen der Standorte Klinikum am Bruderwald und Klinikum am Michelsberg einerseits und die Weiterentwicklung des Bereichs Altenhilfe am Standort Michelsberg. Als Vorbereitung für die Aufstellung eines erforderlichen Bebauungsplanes wurde in den Jahren 2018/2019 ein erstes Grobkonzept, welches die künftigen Nutzungen auf den Erweiterungsbereich darstellt, durch die Sozialstiftung entwickelt. Hier sind die Bedarfsberechnungen für die Altenpflege der Stadt Bamberg bis zum Jahr 2030 sowie die erhöhte Nachfrage nach Krankenhaus- und Rehabilitationsleistungen, ebenfalls bis zum Jahr 2030, im Raum Bamberg berücksichtigt. Hier wurde ein Masterplan für das Gelände (und Bebauung) und die Anforderungen erstellt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde die Gemeinde Stegaurach am Verfahren beteiligt und soll Ihre Stellungnahme bis zum 10.02.2023 der Stadt Bamberg vorlegen. Gemäß dem Masterplan sind momentan sechs Gebäude geplant. Am tiefsten Punkt im Süden des Plangebietes soll ein maximal 10-geschossiges Gebäude für gewerbliche Nutzung sowie Kurzzeit-Wohnräume zur Miete für das Klinikpersonal errichtet werden. Daneben wird ein Parkhaus mit maximal fünf Geschossen geplant. Der Innenbereich des Gesundheitscampus soll weitestgehend autofrei bzw. verkehrsarm gestaltet werden. Die übrigen Gebäude sollen maximal vier Geschosse erhalten. Die geplante Erweiterungsfläche (im westlichen Bereich des Bebauungsplanes) soll erst nach 2035 bebaut werden. Der Gesundheitscampus wird über eine „neue“ Zufahrt erschlossen. Es entsteht an der „Waizendorfer Straße“ ein Kreisverkehr, welcher das Plangebiet hauptsächlich erschließt.	- Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Entwässerung erfolgt grundsätzlich im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über ein Pumpwerk in die „Lobenhoffer Straße“ (nördlich des Plangebietes) entwässert. Das Niederschlagswasser der bestehenden und der neu geplanten Gebäude wird in Regenrückhaltebecken (RRB) gesammelt, vorgereinigt und anschließend über ein Drosselbauwerk in den Entwässerungsgraben „Erlbach“ (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Hier sind die Belange der Gemeinde Stegaurach betroffen, da der „Erlbach“ über Gemeindegebiet verläuft und gegenüber der gemeindlichen Kläranlage in die Aurach mündet. Der Graben verläuft unterhalb des Klinikums bzw. des geplanten Gesundheitscampus durch Privatgrundstücke. Von der GAUFF GmbH & Co. Engineering KG, Nürnberg, wurde bezüglich der Entwässerung / Abwasserbeseitigung eine Konzeptdarstellung / Gutachten erarbeitet. Das vorhandene Rückhaltebecken hat zurzeit einen Drosselabfluss von 30 l/s durch eine schwimmergesteuerte Drosselklappe. Das neu zu errichtende zentrale RRB hat einen Drosselabfluss von 15 l/s und nach Umbau des bestehenden RRB mit Schwimmdrossel, hat dies ebenfalls einen Drosselabfluss von 15 l/s. Ob der kleine, schmale „Erlbach“ diese Wassermengen aufnehmen kann, kann seitens der Verwaltung nicht beurteilt werden. Hier sollte die Stadt Bamberg das Wasserwirtschaftsamt Kronach (WWA) um eine entsprechende Stellungnahme bitten und diese der Gemeinde Stegaurach, sowie den Grundstückseigentümern entlang des Baches bis zum Radweg (Fl.Nr. 703/8 Gmkg. Höfen) zu übersenden. Beschluss: Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die vorliegenden Planungsunterlagen zur Kenntnis und beschließt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauleitplanungsverfahren für die Erweiterung des Klinikums am Bruderwald zum Gesundheitscampus und die teilweise Änderung der Bebauungspläne Nr. 62 A und 62 B bestehen. Da aber den Entwässerungsplänen zu entnehmen ist, dass das gesamte Oberflächenwasser über zwei Regenrückhaltebecken in den „Erlbach“ geleitet werden soll, hat die Gemeinde Stegaurach Bedenken. Dem Gutachten der GAUFF GmbH & Co. Engineering KG, Nürnberg, ist zwar zu entnehmen, dass nicht mehr Oberflächenwasser dem Graben („Erlbach“) zugeführt werden soll, als vor den geplanten Baumaßnahmen. Aber, ob der kleine Graben diese Menge überhaupt aufnehmen kann, wird seitens der Gemeinde bezweifelt. In den vergangenen Jahren	- Kenntnisnahme; es besteht derzeit keine Veranlassung, den Drosselabfluss des bestehenden Rückhaltebeckens zu reduzieren. Eine derartige Maßnahme wurde im laufenden Bebauungsplan-Verfahren zudem weder seitens der relevanten Fachbehörden noch der Stadt Bamberg gefordert. Die Ausweisung der Umgrenzung des bestehenden Beckens wurde mittlerweile vergrößert und können dem Entwurfsstand des Bebauungsplanes entnommen werden. Insofern ist im Bedarfsfall von einem größeren Nutzvolumen auszugehen. Im Rahmen der Detailplanungen werden zudem den üblichen Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes entsprochen und auch im Rahmen der anstehenden wasserrechtlichen Verfahren berücksichtigt. Die Planung der Entwässerung des Plangebietes wird durch das Ingenieurbüro Gauff bearbeitet. Die Untersuchungen und der Erläuterungsbericht wurden fortgeschrieben und sind Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen. Im Erläuterungsbericht wird beschrieben, dass die möglichen Durchflüsse im Erlbach an den Einleitstellen bei weitem über den Drosselabflüssen (RRB-Planung Qd= 15 l/s und RRB-Bestand Qd= 30 l/s) der beiden Regenrückhaltebecken liegen. Ein Vorfluternachweis des Erlbachs ist ggf. in Abstimmung mit der Sozialstiftung Bamberg und dem WWA Kronach im Zuge der nächsten Planungsphase durchzuführen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			wurde der Gemeinde Stegaurach von den Eigentümern mehrmals mitgeteilt, dass die privaten Wiesengrundstücke, durch welche der „Erlbach“ unterhalb des Klinikums verläuft, sehr stark vernässen und dadurch die Grasqualität gemindert wird. Aus diesem Grund sollen nach einer Ortsbegehung das Landratsamt Bamberg, Abt. Wasserrecht, das Wasserwirtschaftsamt Kronach sowie die Untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme abgeben, in welcher bestätigt wird, dass der „Erlbach“ die Abflussmenge von je 15 l/s aus den Regenrückhaltebecken aufnehmen kann, ohne dass bauliche Veränderungen notwendig werden. Hierbei soll nicht nur die Einleitungsstelle, sondern die gesamte Länge des „Erlbachs“ begutachtet werden und auch eine dauerhafte Regelung für die Unterhaltung und Pflege des Baches gesucht werden, damit die anliegenden Grundstücke durch die erhöhte bzw. dauerhaftere Einleitungsmenge auf Dauer nicht überbelastet werden. Diese Stellungnahme soll auch an die betroffenen Eigentümer übersendet werden.	
B.9.	Radverkehrsbeauftragte	10.02.2023	Die geplante Standorterweiterung verursacht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und erfordert eine nachhaltige Erschließung sowohl für den Umweltverbund wie mIV. Hierzu wurde ein Verkehrsgutachten (Stand 26.10.2020) erstellt, ergänzt mit der Abstimmung eines Kreisverkehrs an der Waizendorfer Straße (Stand: 17.09.2021). Äußere Erschließung: Zusätzlich zur Hauptzufahrt und den Zufahrten zu den Parkierungsanlagen an der Buger Straße soll eine neue Zufahrt in Form eines Kreisverkehrs von der Waizendorfer Straße eingerichtet werden. In der Darstellung des Kreisverkehrs fehlt die Führung des bestehenden gemeinsamen Geh- und Radwegs entlang der Waizendorfer Straße über die Einmündung der Planstraße A. Für eine Bevorrechtigung des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs darf die Querung maximal 5,0 m abgerückt sein. In der Planstraße A sind beidseitig kombinierte Geh- und Radwege dargestellt. Aufgrund der prognostizierten Verkehrsstärke ist eine Benutzungspflicht für Radfahrende nicht gegeben.	- Kenntnisnahme; Zu Äußere Erschließung: Der gesamte Kreuzungsbereich mit geplantem Kreisverkehr an der Waizendorfer Straße ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Verkehrsarten zu einem späteren Zeitpunkt noch detailliert zu planen und abzustimmen. Die Grenze der Ortsdurchfahrt soll nicht verschoben werden; daher ist der Kreisverkehr als Außerortskreisverkehr auszubilden und der Radverkehr wird nicht bevorrechtigt. Die Anbindung östlich des geplanten Kreisverkehrs an das bestehende Radwegenetz der Waizendorfer Straße bis zur Kreuzung Höfener Weg (Teilstück der öffentlichen Planstraße C) wurde mit einem kombinierten Geh- und Radweg und einer Breite von 3,75 m im Bebauungsplan festgesetzt. Die Verkehrsfläche wurde dementsprechend in ausreichender Breite konzipiert. Aus fachlicher Sicht wird ab einer Verkehrsstärke von etwa 2.000 Kfz am Tag eine separate Radwegeführung empfohlen, die entsprechend dem Verkehrsgutachten und der Aktualisierung des Verkehrsgutach- tens erreicht werden wird.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Innere Erschließung Die innere Erschließung des neuen Gesundheitscampus soll gemäß Verkehrsgutachten unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzergruppen geplant werden (Bus, Pkw, Fahrrad, Fußgänger); eine verkehrsarme/-beruhigte Gestaltung ist anzustreben. Außerdem soll durch das Gebiet ein dichtes Netz aus befestigten Fahrrad- und Fußwegen führen. Diese Aussagen des Verkehrsgutachtens sind im vorliegenden Entwurf noch nicht dargestellt. Rad- wie fußläufige, befestigte Wegebeziehungen sowohl von der Lobenhofferstraße als auch von der Buger Straße sind für die Erschließung des Campus für die Nahmobilität erforderlich. Eine Anbindung an die Buger Straße wird als Verlängerung der Planstraße A zwar erwähnt aber zugleich auch als beschränkte Zufahrt zum Parkhaus beschrieben. An den jeweiligen Zufahrtsschranken müssen Radfahrende (fahrenderweise) sicher vorbei geführt werden (zusätzlicher Platzbedarf). Ruhender Radverkehr Erforderliche Stellplätze für Fahrräder sollen laut Vorhaben in den Erdgeschossen der Parkhäuser sowie als dezentrale Radabstellplätze innerhalb der einzelnen Gebäude nachgewiesen werden, dies wird begrüßt. Anzahl, Lage und Qualität dieser Radabstellplätze können erst im Bauantrag geprüft werden. Darüber hinaus wird angeregt, dass für kurzfristige Erledigungen auch im Straßenraum direkt vor Eingängen Radabstellplätze geschaffen werden. Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 07.12.2022 das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 62 R vom 07.12.2022 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziele der Planung Durch die Sozialstiftung Bamberg - Klinikum am Bruderwald als Projektträgerin wurde mit Schreiben vom 22.09.2021 ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Erweiterung des Klinikums gestellt.	- Kenntnisnahme; im Bebauungsplan sind entsprechende Geh- und Fahrrechte zugunsten der Öffentlichkeit festgesetzt. Diese ermöglichen rechtlich die Durchquerung des Klinikareals zu Fuß oder mit dem Fahrrad. U.a. sind von Radfahrern die beschränkten Zufahrten zu nutzen. Innerhalb des Klinikum-Areals, also etwa innerhalb der Schrankenanlage, soll der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt werden. Gehwege sollen neben der Straße mit Niederbord ausgebildet werden. Zusätzlich sollen Wege am Rand des zentralen Grünbereichs geschaffen werden. In der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens wird der Hinweis ergänzt, dass Radfahrer an den Zufahrtsschranken (fahrenderweise) sicher vorbei zu führen sind. - Kenntnisnahme; Für Radfahrer sind ausreichend und gut platzierte Abstellmöglichkeiten am Klinikum-Standort zu schaffen. Entsprechend der Weiterentwicklung des Masterplans sollen im Norden an der Buger Straße weiterhin überdachte Fahrradstellflächen bestehen, ebenso neben dem bereits neu errichteten Parkhaus Süd. Im Rahmen des erstellten Verkehrsgutachtens, dass in aktualisierter Form weiterhin Bestandteil der Planunterlagen ist, wurde die erforderliche Anzahl der PKW- und Fahrradstellplätze ermittelt. Hierfür stehen ausreichend Geschossflächen in den Parkpaletten sowie Flächen innerhalb als auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zur Verfügung. Für Elektro-Fahrräder sind zudem Ladestationen vorzusehen. - Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 62 R wurde in der Sitzung des Bau- und Werksenates am 08.12.2021 gefasst und am 24.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.	
B.10.	Regierung von Oberfranken	28.02.2023	Bezüglich der o.a. Bauleitplanung der Stadt Bamberg bitten wir um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der in Anlage beigefügten Hinweis aus baurechtlicher Sicht. <u>Stellungnahme SG 32</u> Unter Punkt 7.6 der Begründung wird in der dort aufgeführten Tabelle am Ende (Seite 34) sowohl angekreuzt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen sind und damit keine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattfinden muss, als auch, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht auszuschließen sind und damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Da keine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde, wird davon ausgegangen, dass eine solche nach der Vorprüfung nicht notwendig war. Es wird aufgrund des oben genannten Widerspruches jedoch um Klarstellung bzw. Korrektur gebeten. Wir empfehlen, die Planzeichnung inklusive den textlichen Festsetzungen, den Hinweisen und Verfahrensvermerken auf einer Planurkunde zusammenzufassen. Der Planteil eines Bebauungsplans muss durch eine Art "gedanklicher Schnur" mit dem ausgefertigten Text der Satzung derart verknüpft sein, dass seine Identifizierung ohne Weiteres möglich ist, so dass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des nicht gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist (BayVGH, Urteil vom 10.10.2018, 2 N 16.1285). Mangelt es an einer - so verstandenen - Ausfertigung, kann dies die Unwirksamkeit des Bauleitplans begründen. Ansonsten bestehen seitens des SG 32 keine Einwände.	- Kenntnisnahme; entgegen der Stellungnahme ist der Sachverhalt in der erwähnten Tabelle korrekt aufgeführt; im Rahmen der Vorabschätzung (VA) konnten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, weswegen eine FFH-Vorprüfung (VP) nicht erforderlich ist. Trotz zwischenzeitlicher Überarbeitung dieses Kapitels sind hier weitere Anpassungen nicht erforderlich. - Die saP wurde ebenfalls überarbeitet und fortgeschrieben. Gleiches gilt für die Begründung und den Umweltbericht, einschließlich der FFH - Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan. - Kenntnisnahme; Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensvermerke bilden bereits eine Einheit auf dem entsprechenden Planblatt. - Kenntnisnahme;
B.11.	Staatliches Bauamt Bamberg	09.01.2023	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von uns als Baulasträger der Staatsstraße 2254 keine Einwände, soweit folgende Anforderungen/ Bedingungen erfüllt werden. 1. Für die Planung des Kreisverkehrs muss seitens des Veranlassers noch ein sog. „Sicherheitsaudit“ beauftragt werden.	1. Kenntnisnahme; ein Sicherheitsaudit wird im Rahmen der weiterführenden Entwurfsplanung durchgeführt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2. Der Grunderwerb muss durch den Veranlasser gesichert sein. Auch die Erschließungssituation ist zu betrachten. Jede Fl.-Nr. im Bereich des künftigen Kreisverkehrsplatz muss nach der Umplanung erreichbar sein können (z.B. Fl.-Nr. 3867, 3868, 3864/2, 3864 etc.), ggf. sind Parallelwege anzuordnen. 3. Die Einhaltung der Sichtdreiecke im Bereich des Kreisverkehrs sowie der Abstand von neuen Pflanzungen zur Staatsstraße müssen entsprechend den aktuell geltenden Richtlinien entsprechen. 4. Grundsätzlich besteht mit dem Anschluss mittels eines Kreisverkehrs seitens des Staatlichen Bauamts Bamberg Einverständnis, wenn für den Straßenbaulasträger keinerlei Kosten entstehen, alle verkehrssicherheitstechnischen Belange erfüllt sind sowie die Planung allen rechtl. Vorgaben bzw. Regelwerken etc. entspricht. Ob ein Kreisverkehr an dieser Stelle funktioniert, ist entsprechend mit den Nachweisen der Verkehrsqualität nach HBS-Berechnung durch den Vorhabensträger noch zu bestätigen/nachzuweisen. Auch evtl. Auswirkungen auf die Funktionalität des benachbarten Knotens Münchner Ring/Babenberger Ring ist zu betrachten. 5. Die detaillierte Führung des GRW entlang der Staatsstraße bzw. im Kreisverkehr ist zu berücksichtigen. Der Radverkehr ist unterzuordnen. Einer Bevorrechtigung des Radverkehrs stimmen wir aufgrund der „Außerortslage“ (freie Strecke) nicht zu.	2. Kenntnisnahme; die Grundstücksverhandlungen werden durch das Immobilienmanagement der Stadt Bamberg geführt und entsprechende Abstimmungen mit den Eigentümern bzgl. Regularien und Zugangsmöglichkeiten vorgenommen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Masterplans und der Detailplanung des Kreuzungsbereichs mit geplantem Kreisverkehr an der Waizendorfer Straße wird sichergestellt, dass die Erschließung sämtlicher Flurstücke im Bereich des geplanten Kreisverkehrs gewährleistet wird. 3. Kenntnisnahme; die Vorgaben werden im Rahmen der Detailplanung entsprechend berücksichtigt 4. Kenntnisnahme; entsprechende Vereinbarungen bzgl. der Kostenübernahme werden von Seiten der Stadt Bamberg (ggf. mit dem Bauherren) bei der weiterführenden Projektplanung festgelegt. Der gesamte Kreuzungsbereich mit geplantem Kreisverkehr an der Waizendorfer Straße ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Verkehrsarten zu einem späteren Zeitpunkt noch detailliert zu planen und abzustimmen. Da die Grenze der Ortsdurchfahrt nicht verschoben werden soll, ist der Kreisverkehr als Außerortskreisverkehr auszubilden und der Radverkehr wird nicht bevorrechtigt. 5. Kenntnisnahme; Der gesamte Kreuzungsbereich mit geplantem Kreisverkehr an der Waizendorfer Straße ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Verkehrsarten zu einem späteren Zeitpunkt noch detailliert zu planen und abzustimmen. Da die Grenze der Ortsdurchfahrt nicht verschoben werden soll, ist der Kreisverkehr als Außerortskreisverkehr auszubilden und der Radverkehr wird nicht bevorrechtigt. Die Anbindung östlich des geplanten Kreisverkehrs an das bestehende Radwegenetz der Waizendorfer Straße bis zur Kreuzung Höfener Weg (Teilstück der öffentlichen Planstraße C) wurde mit einem kombinierten Geh- und Radweg und einer Breite von

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			6. Auf die von der Staatsstraße 2254 und Bundesstraße B 22 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staats- und Bundesstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) 7. Vor Beginn der Maßnahme (bauliche Umsetzung des Kreisverkehrs) muss eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt abgeschlossen werden. Für die Vereinbarung werden Aussagekräftige Planunterlagen, Nachweise und Ablösekostenberechnungen notwendig. In der Vereinbarung muss auch der zukünftige Unterhalt des Kreisverkehrs geregelt werden. Auf den Kreisverkehr dürfen keine festen Hindernisse eingebaut werden (Verkehrssicherheit). Grundsätzlich sind Kreisverkehre mit für den Unterhalt unaufwendigen Pflanzen zu begrünen. Die Unterhaltungspflicht für den Innenbereich des Kreisverkehrs sollte an die Stadt Bamberg übertragen werden. 8. Seitens des Staatlichen Bauamt Bamberg werden keine Kosten hinsichtlich der geplanten Maßnahmen übernommen. 9. Außerhalb des Erschließungsbereiches von Staatsstraßen besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen. 10. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so	3,75 m im Bebauungsplan festgesetzt. Die Verkehrsfläche wurde dementsprechend in ausreichender Breite konzipiert.). 6. Kenntnisnahme; entsprechende Vereinbarungen bzgl. der Kostenübernahme werden von Seiten der Stadt Bamberg (ggf. mit dem Bauherren) bei der weiterführenden Projektplanung festgelegt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden umfangreiche schalltechnischen Untersuchungen durchgeführt. Entsprechende Unterlagen lagen den Planunterlagen bei und werden auch im nächsten Verfahrensschritt offengelegt. Hierbei wurden auch die Emissionen der Staatsstraße erfasst und bewertet. 7. Kenntnisnahme; die angesprochene Vereinbarung erfolgt rechtzeitig im Rahmen der weiteren Tief- und Straßenbauplanungen. Verhandlungen zwischen Stadt Bamberg und der Sozialstiftung hinsichtlich der Bau- und Unterhaltskosten sind noch nicht abgeschlossen. Im Zuge der weiterführenden Planungen wird diesbezüglich eine Vereinbarung getroffen. 8. Kenntnisnahme; entsprechende Vereinbarungen bzgl. der Kostenübernahme werden von Seiten der Stadt Bamberg (ggf. mit dem Bauherren) bei der weiterführenden Projektplanung festgelegt. 9. Kenntnisnahme; die Bauverbotszone wird entsprechend im Bebauungsplan eingetragen. 10. Kenntnisnahme; die Verbindlichen Festsetzungen werden dahingehend ergänzt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). 11. Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der Staatsstraße zufließen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Stadt die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. 12. Für den Kreisverkehrsplatz müssen nach den aktuell geltenden Richtlinien und Vorschriften die entsprechenden Schleppkurven nachgewiesen werden. 13. Das Beschilderungskonzept bzw. der Beschilderungsplan im Zuge der Staatsstraße 2254 muss rechtzeitig mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg abgestimmt werden. 14. Es wird noch eine Naturschutzfachliche Stellungnahme seitens des Staatlichen Bauamts Bamberg, als auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes im Laufe der weiteren Verfahrensschritte notwendig. 15. Die Wasserrechtliche Genehmigung ist einzuholen. Die Abflussmengen sowie die Einleitstellen sind nachzuweisen und festzulegen. Hierzu wird eine Stellungnahme des LRA Bamberg, als auch des WWA erforderlich. 16. Im weiteren Verfahren sind auch die Stellungnahmen der Verkehrsbehörde, der Polizei sowie des/der Behindertenbeauftragten notwendig. Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, sobald unsere Stellungnahme behandelt wurde.	11. Kenntnisnahme; das Regenwasser von Kreisverkehr und der Zufahrtsstraße werden getrennt voneinander in Versickerungsmulden entwässert. 12. Kenntnisnahme; die Vorgaben werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Der gesamte Kreuzungsbereich mit geplantem Kreisverkehr an der Waizendorfer Straße ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Verkehrsarten zu einem späteren Zeitpunkt noch detailliert zu planen und abzustimmen. 13. Kenntnisnahme; die spätere Beschilderung im Zuge der Staatsstraße 2254 ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, wird aber rechtzeitig zu gegebener Zeit mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg abgestimmt. 14. Kenntnisnahme 15. Kenntnisnahme; die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt rechtzeitig im Rahmen der anstehenden Tiefbaumaßnahmen. 16. Kenntnisnahme; die Polizeiinspektion Bamberg Stadt wurde am Verfahren beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.12.	Stadtjugendamt Bamberg	10.02.2023	I. Entstehen auf dem Areal des Gesundheitscampus mehr als 40 Wohneinheiten (Schwestern- bzw. Krankenpfleger Wohnheim) wird eine Spielfläche für Ball- und Werkspiele inklusiv einer Tischtennisplatte empfohlen. Ein paar Spielgeräte sowie eine Sandfläche zum Spielen für Kinder dürfen auch nicht fehlen. Die Fläche A muss zusätzlich auch eine Aufenthaltsfläche mit Sitzgelegenheiten bieten, welche mit Bäumen bepflanzt wird für ausreichend Schatten. Ein Trinkwasserbrunnen ist wünschenswert, da es durch die fortschreitende Klimaerwärmung wichtig ist genug Wasser an Öffentlichen Plätzen bereit zu halten bedingt durch die bestehende Daseinsvorsorge. II. Bei der Planung des neuen Gesundheitscampus ist auch Wohnbebauung eingeplant. Die Begründung zum Bebauungsplanverfahren nennt jedoch keine konkrete Zahl der geplanten Wohneinheiten. Von Seiten des Stadtjugendamtes Bamberg wird jedoch dringend auf den dadurch anfallenden Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder hingewiesen. Da der Rechtsanspruch ab 2026 nicht nur für Kinder bis zur Einschulung, sondern sukzessive auch für Grundschulkinder bis zur 4. Klasse gegeben sein wird, sind auch Betreuungsplätze für Grundschulkinder einzuplanen. Die Planungsverantwortung für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern liegt beim Referat 7. Ohne Kenntnis der genauen Zahl der Wohneinheiten kann kein konkreter Bedarf an Betreuungsplätzen, bzw. eine Gruppenzahl für eine KiTa vorgegeben werden. Als Variante wäre auch ein Betriebs-KiTa denkbar. Es ist notwendig, dass eine Einrichtung zur Kindertagesbetreuung spätestens mit Belegung der Wohnungen in Betrieb gehen kann.	I. Kenntnisnahme; innerhalb des Plangebietes ist kein allgemeiner Wohnungsbau vorgesehen. Zulässig sind ausschließlich Formen des temporären Wohnens mit einer zeitlich begrenzten Aufenthaltsdauer von bis zu einem Jahr. Die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Bamberg existiert nicht mehr. Unabhängig davon wird im Rahmen der weiteren Freianlagenplanung geprüft, inwieweit im Bereich des zentralen Grünkorridors Spiel- und Aufenthaltsangebote integriert werden können. Dies steht den Zielen des städtebaulichen Konzepts grundsätzlich nicht entgegen und kann die Aufenthaltsqualität des Gesundheitscampus zusätzlich stärken. Ein temporäres Wohnen ist beabsichtigt und wird in Abstimmung mit der Sozialstiftung geregelt.. Hier wird eine Art Boarding House für neu ankommende Mitarbeiter der Sozialstiftung Bamberg unter Einhaltung aller rechtlicher Vorgaben eingerichtet. Festsetzungen erfolgen hierzu im Rahmen der Festlegungen zu den SO-Flächen im Bebauungsplan. II. Kenntnisnahme; im Plangebiet ist kein allgemeiner Wohnungsbau vorgesehen. Geplant sind ausschließlich temporäre Wohneinheiten für Beschäftigte des Gesundheitscampus mit einer auf maximal ein Jahr begrenzten Aufenthaltsdauer. Diese dienen als Übergangsunterkünfte bis zur Anmietung oder dem Bezug einer dauerhaften Wohnung. Aufgrund der Zweckbestimmung und der zeitlich begrenzten Nutzung entsteht kein wohnbaubedingter Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder. Die Errichtung einer Kindertagesstätte ist daher nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.13.	Stadtwerke Bamberg GmbH	10.02.2023	Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Stadtwerke Bamberg für den o. g. Bebauungsplan 62R mit integriertem Grünordnungsplan. Stellungnahme Strom-, Gas- und Wasserversorgung: In dem gekennzeichneten Bereich befindet sich ein Mittelspannungskabel der Stadtwerke Bamberg. Während durchzuführender Tiefbauarbeiten sind die vorhandenen Mittelspannungskabel der Stadtwerke Bamberg zu sichern und vor Beschädigungen und Beeinträchtigung zu schützen. Sofern die Mittelspannungskabel umverlegt werden müssen, ist für die neue Trasse ein Leitungsrecht erforderlich. Sowohl für die bestehenden Kabel als auch für eine ggf. geplante Umverlegung stimmen wir den geplanten Baumstandorten im Bereich unserer Mittelspannungskabel <u>NICHT</u> zu. Die möglichen Baumstandorte sind mit uns in Bezug auf die vorhandenen Kabel abzustimmen. Als Planungsgrundsatz ist in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW125 inkl. Beiblätter zum Schutz des Baums ein Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) von mindestens 2,50 m von der Stammachse einzuhalten. Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers (siehe FGSV Nr. 293/4) bzw. Stammfußes (siehe DIN 18920) über die Nutzungsdauer sollten gegebenenfalls größere Abstände gewählt werden. Größere Abstände empfehlen sich auch bei Grabenaushub in offener Bauweise (siehe FGSV Nr. 293/4, Abstand zum Graben) oder besonderen Einwirkungen der geschlossenen Bauweise auf den umliegenden Boden (z. B. Erzeugung von Verdichtungszone(n)). Ist der Mindestabstand von 2,50 m von der Stammachse zu unseren Versorgungsleitungen nicht möglich sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuhalten - beispielsweise Wurzelschutzfolie oder Betonwand. Das Klinikum Bamberg, ist mit zwei Trinkwasseranschlüssen über die Buger Straße versorgt. Von diesen Trinkwasseranschlüssen ist auf dem privat erschlossenen Gelände die Trinkwasserleitung fortzuführen. Eine Versorgung über die Weizendorfer Straße ist derzeit nicht möglich. Die Löschwasserversorgung wird durch kundenseitige Trinkwasserleitungen und Hydranten nach der Übergabe auf dem Privatgelände sichergestellt. Es sind notfalls geeignete Maßnahmen für den Objektschutz durch den Betreiber zu treffen (z.B. Löschwasserbehälter). Derzeit wird das Klinikum Bamberg durch eine Gasmitteldruckleitung über die Buger Straße mit einer eigenen Gasregelstation versorgt. Da sich der geplante Gesundheitscampus am Rande von Bamberg befindet und somit auch am Rande der Versorgungsnetze der Stadtwerke	- Kenntnisnahme; erforderliche Abstimmungen zur Strom-, Gas- und Wasserversorgung erfolgen rechtzeitig mit den Stadtwerken Bamberg im Rahmen der anstehenden Tiefbaumaßnahmen. Alle benötigten Angaben werden in diesem Zusammenhang den Stadtwerken übermittelt, sobald diese vorliegen. Die Baumstandorte sind als Hinweis zu sehen und lagetechnisch nicht bindend. Im Rahmen der Anpassung der Grünordnung an die angepassten Straßenverhältnisse werden Leitungsverläufe jedoch weiterhin berücksichtigt. - Kenntnisnahme; im Rahmen der weiterführenden Detailplanungen wird der Löschwasserbedarf geregelt werden. Es ist davon auszugehen, dass für alle anstehenden Bauphasen genügend Löschwasser zur Verfügung stehen wird. - Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bamberg, empfehlen und befürworten wir, dass die finale Abstimmung zum Wasser- und Energieversorgungskonzept unter Einbeziehung der Stadtwerke Bamberg erfolgt, um zeitnah ggf. erforderliche Netzerweiterungen / -maßnahmen planen zu können. Ansonsten bestehen seitens der Strom- Gas- und Wasserversorgung keine Einwände. Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX: Aus Sicht der Glasfaseranbindung bestehen keine Einwände. Stellungnahme Fernwärmeversorgung: Die Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH bestehen keine Einwände. Stellungnahme Straßenbeleuchtung: Zu dem oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH keine Einwände. Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt. Stellungnahme ÖPNV: Wir teilen die Einschätzung des Verkehrsgutachtens, dass es bei der Durchfahung der Tempo-20-Zone zu Problemen bzw. Konflikten kommen kann und sehen dieselben Konfliktpunkte (Verkehrsgutachten, S. 83). Vor diesem Hintergrund würden wir davon absehen, alle Fahrten, die derzeit bis zum Klinikum geführt werden, auch in die Erweiterungsfläche zu führen. Stattdessen sollte die Erschließung dieses Bereiches nur mit einzelnen Fahrten erfolgen. Hier bietet sich aus unserer Sicht eine Durchfahung des Geländes von der Waizendorfer Straße zur Buger Straße (und zurück) möglicherweise sogar noch eher an, als nur die Verlängerung einer Line von der Buger Straße aus. Entsprechend müsste die Lage der Haltestellen in der Erweiterungsfläche so angepasst werden, dass eine Bedienung in beide Richtungen möglich ist. Auch bräuchte es Haltestellen in beiden Fahrtrichtungen. Je nachdem, ob die Streckenführung über Planstraße A oder über Planstraße B erfolgt wären mögliche Positionen aus unserer Sicht:	- Kenntnisnahme; erforderliche Abstimmungen zur Strom-, Gas- und Wasserversorgung erfolgen rechtzeitig mit den Stadtwerken Bamberg. - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme; Die zukünftige ÖPNV-Anbindung und eventuelle Erschließung bzw. Durchfahung des Areals durch Buslinien bei entsprechender Nachfrage ist noch mit den Verkehrsbetrieben der Stadt und des Landkreises Bamberg abzustimmen. - Die in der Stellungnahme genannten möglichen Positionen für Haltestellen im Erweiterungsbereich des Klinikum-Areals werden in der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens als mögliche Positionen aufgenommen. - Für den Fall, dass zukünftig eine Buslinie durch das Plangebiet führen soll, ist zu prüfen, wie in der Buger Straße für die Haltestelle Klinikum auf der gegenüberliegenden Straßenseite möglichst eine ergänzende Haltestelle in Fahrtrichtung Innenstadt eingerichtet werden kann, ggf. auch für die Haltestelle Am Bruderwald auf Höhe der Wendemöglichkeit.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			- entweder am nordöstlichen Ende des Plangebiets auf Planstraße A beiderseits und auf Planstraße A zwischen dem Parkhaus V und dem Gebäude A IV beiderseits (bei Führung über Planstraße A) - oder auf Höhe Zugang West neu beiderseits und am südlichen Ende der Planstraße B beiderseits (bei Führung über Planstraße B) Ergänzend würden bei beiden Varianten Haltestellen in der Buger Straße (Höhe Wendemöglichkeit und gegenüber der Haltestelle Klinikum) für die Fahrtrichtung Innenstadt benötigt. Die im Verkehrsgutachten vorgeschlagene Alternative der internen Erschließung des Geländes mittels eines autonomen Shuttle-Systems wäre aus unserer Sicht ebenfalls vorstellbar und sollte im Rahmen der Konkretisierung der Planungen weiter diskutiert werden. Unabhängig davon, ob entschieden wird, dass die Entscheidung mit einem solchen System erfolgt, sollte dennoch der Ausbau der Trassenverläufe so ausgestaltet werden, dass auch eine Befahrung mit Bussen möglich bleibt.	- Als Alternative zur Führung des ÖPNV durch den Standort bzw. zur Ergänzung ist für die innere Erschließung weiterhin ein (autonomes) standortinternes Shuttle-System (People Mover) angedacht für den Transport von Personen von Parkhäusern und Haltestellen des ÖPNV zu einzelnen Klinikbereichen. Dieses ist noch detailliert zu planen; dabei sind noch verschiedene Fragen zu klären. - Auch wenn die zukünftige Erschließung durch den ÖPNV noch nicht feststeht, soll der Erweiterungsbe- reich so geplant und ausgestaltet werden, dass eine Befahrung mit Bussen (Gelenkbus) möglich ist. Dies wird in der Weiterentwicklung des Masterplans und des Bebauungsplans vorgesehen.
B.14.	Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Bamberg	11.02.2023	Zu oben genanntem Bebauungsplan haben wir festgestellt, dass das Verkehrsgutachten auf Basis alter Erhebungen erstellt wurde, insbesondere, was die Aufteilung der genutzten Verkehrsmittel angeht. Dies halten wir nicht für zeitgemäß und fordern daher für die Überarbeitung des Bebauungsplans die Berücksichtigung folgender Faktoren: * In der Stadt Bamberg wird auf ein Verkehrsvolumen hingearbeitet, bei dem der motorisierte Individualverkehr um ca. 30 % abnimmt und der Umweltverbund um 50 % wächst. * In der Mobilitätsstrategie des Landkreises und im gemeinsamen Nahverkehrskonzept von Stadt und Landkreis werden Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV und des Radverkehrs ergriffen. Dies lässt auch hier höhere Anteile erwarten. * Steigende Kosten der KFZ-Mobilität, die Einführung des 49-Euro-Tickets, starke Förderung des Radverkehrs auf allen Ebenen, zunehmende Verbreitung von leistungsfähigen Elektrofahrrädern lassen erwarten, dass auch im Verkehr zwischen Stadt und Land mehr Wege mit dem Umweltverbund zurückgelegt werden. Aus diesem Grund soll die Dimensionierung und Zuordnung der Verkehrsflächen zu einzelnen Verkehrsarten überarbeitet werden. Natürlich können nicht alle Entwicklungen vorhergesehen werden, daher sollen der Bebauungsplan und das Verfahren die Flexibilität enthalten, manche Einrichtungen wie z. B. Parkhäuser erst mal nicht zu errichten	- Kenntnisnahme; Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurden die Ergebnisse einer Haushaltsbefragung in Bamberg aus dem Jahr 2015 zum Verkehrsverhalten berücksichtigt. Diese Befragung war zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung die aktuellste Befragung zum Thema, die sich auf die Bamberger Bevölkerung bezieht, und wird z.B. im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans Bamberg 2030 ebenfalls beschrieben. Eine mittlerweile neuere Befragung aus dem Jahr 2025 ergab für den MIV (von 40 % auf 33 %) sowie auch für den ÖPNV (von 10 % auf 9 %) zwar einen geringeren und für den Fahrrad- (von 30 auf 35 %) und Fußverkehr (von 20 auf 23 %) einen höheren Anteil. Allerdings erscheinen die getroffenen gruppenspezifischen Annahmen für das MIV-Aufkommen im Zuge der Klinikumserweiterung nach wie vor plausibel (siehe nachstehende Ausführungen). - Sowohl die Stadt Bamberg als auch der Landkreis Bamberg haben sich zum Ziel gesetzt, durch entsprechende Maßnahmen das Pkw-Aufkommen durch Erhöhung des Mitfahreranteils sowie durch Umstieg auf den Umweltverbund (ÖPNV, Fahrrad, Fuß) zu verringern. Dies wird im

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			und ihre Errichtung von weiteren Entscheidungen des Stadtrats abhängig zu machen.	Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Bamberg 2030 (2022), im Mobilitätskonzept des Landkreises Bamberg (2018) sowie im gemeinsamen Nahverkehrsplan von Stadt und Landkreis Bamberg (2018) formuliert. Laut VEP 2030 wird eine Steigerung der Nutzung des Umweltverbunds im Jahr 2030 auf 75% aller Wege der Bamberger Bevölkerung angestrebt (2015: 59%). Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wird dies bei den getroffenen Annahmen berücksichtigt. Ebenso wird auch die Änderung von Rahmenbedingungen, wie etwa Förderung des Radverkehrs auf verschiedenen Ebenen, zunehmende Verbreitung von leistungsfähigen Elektrofahrrädern usw., berücksichtigt. - Es ist jedoch ebenfalls zu berücksichtigen, dass viele Patienten, teilweise auch Kunden und Besucher, selbst wenn sie grundsätzlich in fußläufiger oder in mit dem Fahrrad erreichbarer Entfernung zum Klinikum-Standort oder an einer günstigen ÖPNV-Anbindung wohnen, häufig z.B. aufgrund schlechter gesundheitlicher bzw. körperlicher Verfassung, aufgrund ihres Alters usw. nicht die Verkehrsmittel des Umweltverbunds nutzen können. Hinzu kommen bei Patienten, v.a. aber auch bei Beschäftigten im Schichtdienst, teilweise ungünstige Zeiten für die Verkehrsmittel des Umweltverbunds. Daneben sind die Lage des Klinikum-Standorts am Rand des Stadtgebiets und die Topografie in der Stadt zu beachten. Auch das große Einzugsgebiet des Klinikum-Standorts spielt eine Rolle. Aus diesen und weiteren Gründen werden im Rahmen des Verkehrsgutachtens für den Klinikum-Standort für die verschiedenen Personengruppen Anteile der Nutzung der Verkehrsmittel angenommen, die vom Ziel eines Modal Split, wie die Stadt Bamberg sich selbst gegeben hat, weit entfernt sind. - In der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens werden gegenüber dem Verkehrsgutachten 2020 vor dem Hintergrund der bisherigen und für die nächsten Jahre angenommenen Weiterentwicklung verschiedener Rahmenbedingungen sowie der genannten Zielsetzung von Stadt und Landkreis Bamberg die angenommenen Anteile des Modal Splits für die meisten Personengruppen sowohl für die Bestands-situation als auch für die Prognosesituation etwas

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				modifiziert, d.h. meist die Anteile MIV leicht verringert und dafür die Anteile ÖPNV leicht erhöht, teilweise auch die Anteile Fahrrad leicht erhöht. Trotzdem sind aus den genannten und weiterhin geltenden Gründen auch die modifizierten angenommenen Anteile weit entfernt vom für die Stadt Bamberg angestrebten Ziel des Modal Splits.
B.15.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	02.02.2023	Die Stadt Bamberg beabsichtigt die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Klinikum“. Das Plangebiet liegt im südlichen Berggebiet am Übergang zum Bruderwald. Der Flächenumfang beträgt ca. 16,2 ha. Zu dem vorliegenden Entwurf, Stand: 07.12.2022, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: 1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen. Die Flächen des Änderungsbereiches können an die zentrale Wasserversorgung (Stadtwerke Bamberg) angeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben. Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden. Sollte im Rahmen des Gebäudeneubaus beabsichtigt werden, den Wärmebedarf nunmehr über geothermische Anlagen sicherzustellen, weisen wir vorsorglich auf die notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hin. Wir empfehlen in diesem Falle eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach sowie dem Umweltamt der Stadt Bamberg. Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Brandrat abzustimmen.	- Kenntnisnahme 1. - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme; Die Ausführungen werden bei den weiterführenden Detailplanungen berücksichtigt. Baugrundgutachten werden von Seiten des Bauträgers zu gegebener Zeit rechtzeitig vor Planungsbeginn der Gebäude beauftragt. Möglichkeiten zur Minimierung der Flächenversiegelung werden dort berücksichtigt, wo sie mit dem Nutzungszweck vereinbar sind. Dabei wird die Flächenversiegelung so geringfügig wie möglich vorgenommen. - Kenntnisnahme; ein Hinweis zur erforderlichen Kontaktaufnahme mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Umweltamt Bamberg im Falle der Errichtung geothermischer Anlagen wird in die Begründung übernommen. - Kenntnisnahme; der Brandrat wurde am Verfahren beteiligt, hat aber im Rahmen dieses Verfahrensschrittes keine Stellungnahme abgegeben.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete betroffen. Das Planungsgebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden. Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. §37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen. 3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz Die Schmutzwasserentsorgung für die Erweiterungsflächen am bestehenden Klinikum sollte über die städtische Kläranlage sichergestellt sein. Es zeichnet sich ab, dass größere Reserven bei der Anlage zumindest mittelfristig nicht mehr vorhanden sind. Um eine gesicherte Abwasserentsorgung zu gewährleisten, sollte daher je nach Abwasseranfall im Einzelnen eine Vorprüfung der Auswirkungen auf die Abwasserbehandlung erfolgen. Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht (z.B. Wäschereien). Der Bereich Bamberg- Bug entwässert im Bestand im Trennsystem. Die vorgesehene Entwässerung des Bauvorhabens im Trennsystem ist zu begrüßen, diese nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG. Es gilt der Grundsatz, Niederschlagswasser soll ortsnahe und ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Ein naturnaher	2. - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme; Die Ausführungen wurden bei der Aktualisierung des Entwässerungskonzeptes beachtet und werden bei den weiterführenden Detailplanungen berücksichtigt. Die wassersensiblen Bereiche im Plangebiet sind bekannt und werden im Rahmen der Bauleitplanung inkl. des Umweltberichts berücksichtigt. Das Gelände fällt oberflächlich nach Süd-West in Richtung best. Regenrückhaltebecken. Bei Starkniederschlag kann es zur oberflächigen Regenwasserableitung kommen. Eine oberflächige Wasserableitung ist für den Nachweis der Überflutungssicherheit von Gebäuden erforderlich. 3. - Kenntnisnahme; die Behandlung der Oberflächenwässer ist bereits Planungsgegenstand. Im Rahmen der Entwurfsausarbeitungen wurde ein neues Regenrückhaltebecken im südlichen Bereich des Plangebietes konzipiert. Bzgl. der Kläranlage der Stadt Bamberg ist von einer ausreichenden Kapazität auszugehen. Die Vorreinigung des gesammelten Regenwassers erfolgt vor dem RRB mit Hilfe einer Sedimentationsanlage nach DWA-A 102. Abstimmungen zu Anlagen der Vorreinigung erfolgen erst im Rahmen der Gebäudeplanung inkl. der Planung der technischen Ausrüstung. Abscheideranlagen oder technische Absetzanlagen sollten dabei unmittelbar an der Anfallstelle innerhalb oder außerhalb der Gebäude positioniert werden (dezentral). Eine Vermischung ungereinigter medizinischer Rückstände oder Grobstoffe mit normalem Schmutzwasser und Vorreinigung unmittelbar vor dem Pumpwerk wird als nicht sinnvoll erachtet.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist grundsätzlich eine Annäherung der Wasserhaushaltsbilanz an natürliche Verhältnisse anzustreben. Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit bevorzugt ortsnah versickert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die oberirdische Versickerung über bewachsenen Oberboden wünschenswert und nachhaltig. Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings zwingend ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Auch ein Abtransport des Niederschlagswassers über Rasenmulden oder Gräben wie die verbindliche Festsetzung zur Dach- und Fassadenbegrünung fördert die Verdunstung und mindert den Oberflächenabfluss. Regenwasser kann als belebendes Element in eine interessante Freiraumgestaltung einbezogen werden. Soweit die Grenzen einer erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach NWFreiV und TREN OG überschritten werden, sind Einleitungen wasserrechtlich zu behandeln und im Verfahren das DWA-Arbeitsblatt A 102-2 bzw. das DWA- Merkblatt M 153 zu beachten. Neben der Rückhaltung ist für die stoffliche Behandlung vor allem bei stärker belasteten Niederschlagswasser von höher frequentierten Straßen und Zufahrten eine ausreichende und geeignete Vorreinigung sicherzustellen. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollten in Siedlungsgebieten zentrale Regenklärbecken ohne Dauerstau betrieben werden. Für gewerblich oder industriell gefertigte Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung ohne bauaufsichtliche Zulassung müssen die erforderlichen Nachweise zur Reinigungsleistung vorliegen (siehe 3. Absatz, Punkt b), Nr. 6.1.2 der DWA-A 102-2). Das von der Firma Fränkische Rohrwerke verwendete „Verweilzeitverfahren“ ist nach unserer Information kein dahingehend geeignetes Prüfverfahren. In Zeiten des Klimawandels kommt einer wassersensiblen Siedlungsentwicklung immer mehr Bedeutung zu („Schwammstadtprinzip“). Der Leitfaden „Wassersensible Siedlungsentwicklung in Bayern- Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern“ zeigt hier Lösungsansätze auf, wie eine blau-grüne Infrastruktur, eine bessere Anpassung an die Folgen des Klimawandels ermöglicht (link: https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/abwasser/wassersensible_Siedlungsentwicklung/index.htm).	Die Planung abwasserspezifischer Vorreinigungsanlagen (z. B. Laborwasser etc.) erfolgt durch die Planung der technischen Ausrüstung, nach den Regeln der Technik sowie den Vorgaben der Stadt Bamberg (Entwässerungssatzung). Hinsichtlich dieser Erfordernis wird ein entsprechender Hinweis in die Verbindlichen Festsetzungen aufgenommen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			4. Altlasten, Bodenschutz Dem Umweltbericht vom 7.12.2022 ist bzgl. des Themenkomplexes Altlasten nichts hinzuzufügen. Gemäß Kampfmittelvorerkundung ist keine Kampfmittelbelastung zu erwarten. Hinweise zu sonstigen Altlasten liegen uns nicht vor. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen. Durch Art. 12 BayBodSchG sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts gesetzlich verpflichtet, vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen und Grundsätze des § 1 BBodSchG erreicht werden. Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt (siehe auch BauGB, Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c). Deshalb sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen. Folgende Vorgaben sind einzuhalten: 1. Eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen ist z.B. durch eine BBB (bodenkundliche Baubegleitung) durchzuführen. 2. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und der kulturfähige Unterboden (Lößlehm) sind nach § 22 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV ortsnah möglichst innerhalb der gleichen bodenkundlichen und geologischen Einheit, z.B. landwirtschaftlich, zur Bodenverbesserung fachgerecht zu verwerten. 3. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollten innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken (z.B. Lärmschutzwall) verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden. 4. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.	4. - Kenntnisnahme; - Kenntnisnahme; die Hinweise werden bei den weiterführenden Detailplanungen berücksichtigt. - Kenntnisnahme; die Hinweise werden bei den weiterführenden Detailplanungen berücksichtigt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			5. Für die verschiedenen Bauphasen (Erschließung, Bebauung), ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen (Massenbilanzen, Verwertungs-/Entsorgungskonzept). 6. Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau, hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten. 7. Für das geplante Baugebiet ist gemäß DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich, die bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben basierend auf einem vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzept die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der damit verbundenen Bodenqualität überwacht und sicherstellt. Aus fachlicher Sicht ist dies aufgrund der Flächengröße, der Bodenverhältnisse und der erwarteten Bodenbewegungen erforderlich. Die BBB ist von der Planung, über die Erschließung bis zur Bauausführung zu beteiligen und kann helfen Entsorgungskosten einzusparen. Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen: http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/fag_bodenaushub/index.htm 5. Zusammenfassung Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.	5. - Kenntnisnahme;

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.16.	Zentrum Welterbe Bamberg	10.02.2023	Das Stadtplanungsamt bat das Zentrum Welterbe Bamberg (ZWB) um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Die geplante Standorterweiterung des Klinikums am Bruderwald auf den südlich angrenzenden Flächen zwischen dem Hauptstandort, dem Bruderwald und dem Höfener Weg liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes durch das o.g. Bebauungsplanverfahren ist nicht zu erwarten. Allerdings merkt das ZWB an dieser Stelle an, dass sich in unmittelbarer Nähe zu den Planungen die LUSTER GaLaBau GmbH befindet, in der Waizendorfer Straße 43A die zudem Mitglied in der Interessengemeinschaft Bamberger Gärtner ist. Das ZWB regt daher an, die Gärtnerei Luster als auch die IG Bamberger Gärtner frühzeitig zu beteiligen.	- Kenntnisnahme; - Kenntnisnahme; im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging eine ausführliche Stellungnahme ein, die an entsprechender Stelle behandelt wurde. Der angesprochene Betrieb wurde im Verfahren beteiligt. Die erwähnte Interessengemeinschaft ist dagegen nicht betroffen und wurde daher am Verfahren nicht beteiligt. Insgesamt werden direkt angrenzende Grundstückseigentümer gezielt angeschrieben, auch wenn dies keine gesetzliche Vorgabe ist.

Stellungnahmen keine Anregungen

B.0.	Amt für Wirtschaft mit Schreiben vom 02.01.2023
	Bauordnungsamt / Abt. Denkmalpflege mit Schreiben vom 10.01.2023
	Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 26.01.2023
	Bürgerspitalstiftung (Vertreten durch Immobilienmanagement) mit Schreiben vom 17.01.2023
	Deutscher Wetterdienst München mit Schreiben vom 01.02.2023
	Immobilienmanagement Stadt Bamberg mit Schreiben vom 22.12.2022
	PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 20.01.2023
	Regionaler Planungsverband mit Schreiben vom 06.02.2023
	Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 19.12.2022
	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 10.02.2023